

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Hochschule für Soziale Arbeit HSA
Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit
Olten

Endlich schuldenfrei!

Das gerichtliche Nachlassverfahren und was es für die Lebenssituation von überschuldeten Personen bedeutet

Bachelor Thesis vorgelegt von
Deborah Katharina Schnyder
15-634-025

Eingereicht bei
Dr. Christoph Mattes
Olten, am 14. Juni 2019

Abstract

In unserer Gesellschaft ist Verschuldung weit verbreitet. Belastende und unangenehme Konsequenzen haben Schulden vor allem dann, wenn sie sich zu einem unüberschaubaren Schuldenberg entwickeln. Es stellt sich die Frage, wie es überhaupt zu solchen Überschuldungssituationen kommt und was Leben mit Schulden für betroffene Personen bedeutet.

Die Entschuldungsmöglichkeiten sind im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs geregelt. Diese Verfahren können jedoch für betroffene Personen unübersichtlich, komplex und aufwendig sein.

Schuldenberatungsstellen bieten die Möglichkeit sich bei Fragen zu Schulden beraten zu lassen und mögliche Lösungswege zu prüfen. Eine sozialarbeiterische Perspektive kann schuldenbedingte Problemlagen möglichst ganzheitlich erfassen und auf Handlungsbedarf oder Veränderungsmöglichkeiten aufmerksam machen.

Diese Arbeit geht auf die Funktion der Sozialen Arbeit im Bereich der Schuldenberatung ein. Zudem werden die Situation von überschuldeten Personen, mögliche Lösungswege zur Entschuldung von Privatpersonen und spezifisch das gerichtliche Nachlassverfahren Art. 293ff. SchKG dargestellt.

Grosses Interesse wird in dieser Arbeit der Frage gewidmet, was nach der Durchführung eines Entschuldungsverfahrens geschieht, wie es sich auf die Lebenssituation der Betroffenen auswirkt und ob das Verfahren eine dauerhafte Wirkung hat.

Es wird versucht die Problematik von Überschuldungssituationen zu erfassen. Nach einem theoretisch fundierten Teil werden die Ergebnisse von sechs Fallbeispielen dargestellt. Die dargestellten Fallbeispiele waren von Überschuldung betroffen und haben ein gerichtliches Nachlassverfahren Art. 293ff. SchKG durchgeführt.

Die Ergebnisse dieser Arbeit sind an alle interessierten Professionellen der Sozialen Arbeit adressiert, die sich mit der Überschuldungsproblematik auseinandersetzen möchten. Diese Arbeit soll dafür sensibilisieren, wie weit verbreitet und selbstverständlich Schulden in unserer Gesellschaft sind und wie umfassend die Folgen von Überschuldung für die verschiedenen Lebensbereiche sein können.

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	1
1.1. ERKENNTNISINTERESSE UND HERLEITUNG DER FRAGESTELLUNG	1
1.2. RELEVANZ DES THEMAS FÜR DIE SOZIALE ARBEIT	2
1.2.1. SOZIALE ARBEIT UND SCHULDENBERATUNG	4
1.2.2. SYSTEMISCHE ANSÄTZE IN DER SCHULDENBERATUNG	6
1.2.3. POLITISCHER DISKURS	7
1.3. ÜBERBLICK ÜBER DEN AUFBAU UND DIE ZIELE DER ARBEIT	10
1.4. METHODISCHES VORGEHEN	10
1.4.1. VORGEHEN	11
1.4.2. UNTERSUCHUNGSFELD UND UNTERSUCHUNGSGRUPPE	12
1.4.3. ZUGANG ZU DEN INTERVIEWPERSONEN	12
1.4.4. DATENAUSWERTUNG	13
2. ÜBERSCHULDUNG IN DER SCHWEIZ	14
2.1. ÜBERSCHULDUNG	15
2.1.1. ARTEN VON SCHULDEN	17
2.1.2. RISIKOFAKTOREN FÜR DIE ÜBERSCHULDUNG VON PRIVATPERSONEN	19
2.2. LEBEN MIT SCHULDEN	22
2.2.1. SCHULDEN UND LEBENSLAGEN	26
2.2.2. BETREIBUNG	28
2.2.3. LOHNPFÄNDUNG	30
2.3. ENTSCULDUNGSMÖGLICHKEITEN IN DER SCHWEIZ	33
3. GERICHTLICHES NACHLASSVERFAHREN ART. 293FF. SCHKG	36
3.1. ZIELE DES GERICHTLICHEN NACHLASSVERFAHREN ART. 293FF. SCHKG	36
3.2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS GERICHTLICHE NACHLASSVERFAHREN ART. 293FF. SCHKG	38
3.3. PHASEN DES GERICHTLICHEN NACHLASSVERFAHRENS ART. 293FF. SCHKG	40
3.4. DIE SITUATION WÄHREND DEM GERICHTLICHEN NACHLASSVERFAHREN ART. 293FF. SCHKG	43
4. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE	45

4.1. ERGEBNISSE DER FALLBEISPIELE	45
4.2. NACHHALTIGKEIT VON GERICHTLICHEN NACHLASSVERFAHREN ART. 293FF. SCHKG	51
5. BEANTWORTUNG DER FRAGESTELLUNG	55
6. SCHLUSS	57
6.1. SCHLUSSFOLGERUNGEN	57
6.2. AUSBLICK UND KRITISCHE WÜRDIGUNG	58
6.3. REFLEXION DES ARBEITSPROZESSES	60
7. LITERATURVERZEICHNIS	61
7.1. ELEKTRONISCHE QUELLEN	62
7.2. ABBILDUNGSVERZEICHNIS	66

1. Einleitung

Im folgenden Kapitel werden das Erkenntnisinteresse der Autorin sowie die zu beantwortende Fragestellung dieser Arbeit hergeleitet. Zudem wird der Bezug des behandelten Themas zur Sozialen Arbeit und deren Methoden hergestellt. In dem Zusammenhang wird die Verbindung des Themas Schulden zur Armutsprävention und die Aktualität der Thematik erläutert. Anschliessend folgt ein Überblick über den Aufbau der Arbeit sowie die Erläuterungen zum methodischen Vorgehen.

1.1. Erkenntnisinteresse und Herleitung der Fragestellung

Die Autorin hat sich vorbereitend auf diese Arbeit mit den Themen Überschuldung sowie deren Folgen, Risiken und Bedeutung für die Lebenssituation von Betroffenen auseinandergesetzt. Im Rahmen ihrer Praxisausbildung bei der Schuldenberatung wurde die Autorin regelmässig mit Personen in Überschuldungssituationen konfrontiert. Die Lebenssituation der Klientinnen und Klienten wird durch mangelnde finanzielle Mittel, Druck zur Schuldentilgung durch Gläubigerinnen und Gläubiger, Betreibungsämter und gesellschaftlich geprägte Moralvorstellungen belastet.

Das Bedürfnis die angehäuften Schulden wieder loszuwerden, ist innerhalb der Erstgespräche ein häufig vertretenes Anliegen. In der Schweiz bestehen diverse Wege zur Begleichung von Schulden. Neben der Möglichkeit zur Einhaltung der anfänglich vereinbarten Raten- oder Zahlungsverträgen mit Gläubigerinnen und Gläubigern sowie der Schuldentilgung über den betreibungsrechtlichen Weg, haben sich diverse Entschuldungsverfahren im System etabliert. Diese sollen den Betroffenen helfen ihre Überschuldungssituation zu bewältigen oder zumindest für einen gewissen Zeitraum Schutz vor Pfändungssituationen bieten.

Um zu erarbeiten welche Lösungsmöglichkeit adäquat ist, müssen fallspezifische Abklärungen durchgeführt werden. Diese hängen vorwiegend vom Budget und den aktuellen Lebensumständen der Betroffenen ab. Die Lebenssituationen in denen sich die Betroffenen zum Zeitpunkt der Beratungsgespräche befinden, weisen ein hohes Mass an Diversität auf. Überschuldung kann grundsätzlich jeden treffen. Zwar sind Risikofaktoren bekannt, welche die Überschuldung von Privatpersonen begünstigen können. In der heutigen Gesellschaft ist es jedoch weit verbreitet Schulden zu haben. Dadurch ist die potenzielle Gefahr einer Überschuldung ebenso verbreitet.

Die Folgen von Überschuldung verändern die Lebenssituation der Betroffenen. Aufgrund der Verpflichtungen gegenüber Betreibungsämtern, Gläubigerinnen und Gläubigern oder aufgrund Forderungen und Vorgehensweisen von Inkassobüros kann sich aus der Überschuldung eine hohe Stressbelastung entwickeln. Betroffene Klientinnen und Klienten begleitet die Sorge, durch die aktuelle Situation den Verpflichtungen gegenüber ihren Familienmitgliedern nicht angemessen nachgehen zu können.

Aufgrund der sozialen Auswirkungen von Überschuldung und des hohen Stellenwertes der finanzielle Mittel hinsichtlich der Möglichkeit zur gesellschaftlichen Partizipation einnehmen wird die massenhafte Überschuldung von Privatpersonen zu einem Problem, das sozialarbeiterische Aufmerksamkeit verdient. Wird in der Praxis der Schuldenberatungsstellen ein Schuldenbereinigungsverfahren angewendet soll dies zur Schuldenfreiheit der betroffenen Person führen. Dass sich die finanzielle Situation der betroffenen Personen dadurch verändert, ist ein zu erwartender Effekt des Verfahrens. Doch was für eine Bedeutung hat ein Schuldenbereinigungsverfahren für die Betroffenen? Was heisst es, wenn man selber erfahren hat, wie das Leben mit Schulden ist? Nehmen die betroffenen Personen wieder Kredite auf? Orientieren sie sich an den Budgets die ihnen von den Beratungsstellen empfohlen wurden? Ist es Ziel oder Bedingung der Schuldenberatung, dass sich entschuldete Personen gar nicht mehr verschulden?

Aufgrund der Erfahrungen und des Wissens, welches die Autorin im Rahmen ihrer Praxisausbildung erworben hat und im ständigen Austausch mit anderen Sozialarbeitenden bei der Fachstelle für Schuldenberatung, hat sich das Interesse an den Themen Wirkung und Nachhaltigkeit von Schuldenbereinigungsverfahren entwickelt. Durch dieses Interesse wurde folgende, zu beantwortende Fragestellung formuliert:

Inwiefern verändert der Abschluss eines gerichtlichen Nachlassverfahrens Art. 293ff. SchKG die Lebenssituation von den betroffenen Personen und welche Bedeutung hat die Anwendung des Verfahrens im Bereich der Sozialen Arbeit?“

1.2. Relevanz des Themas für die Soziale Arbeit

Soziale Arbeit beschäftigt sich seit ihren Anfängen mit dem Thema Armut. Gemäss Wagner sind Armut und Schulden zwar nicht miteinander gleichzustellen, trotzdem ist es sinnvoll, zusammenhängende Aspekte dieser zwei Bereiche zu berücksichtigen. Als Spannungsfeld der Sozialen Arbeit versteht Wagner Überschuldung vor allem dann, wenn überschuldete Personen ihre eigenen Bedürfnisse und Interessen denen der Gläubigerinnen und Gläubiger unterordnen. Bei Menschen in Überschuldungssituationen kann es trotz den gesetzlichen Bestimmungen zur Existenzsicherung zu Armutssituationen kom-

men. Als Beispiel lässt das betriebsrechtliche Existenzminimum den betroffenen Personen wenig Spielraum für Rücklagenbildung. Muss ein Haushaltsgerät ersetzt werden, erhält man eine Rechnung für Reparaturarbeiten oder fällt eine unregelmässige Zahlung höher aus als gedacht, wird das Budget von den Betroffenen schnell ins Wanken gebracht und es kann zu Mangelsituationen im Alltag kommen (vgl. Wagner 2010: 88f.).

Auch ver- oder überschuldete Personen die noch nicht von einer Lohnpfändung betroffen sind, sind vielfach so bemüht möglichst allen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, dass sie unter dem betriebsrechtlichen Existenzminimum leben. Es kann zu erlebten Armutssituationen kommen, da sie die laufenden Zahlungen für Wohnungsmieten, Krankenkassen oder Stromrechnungen et cetera aufgrund der Priorisierung von anderen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr bezahlen können. Grundsätzlich wird bei der Armutsdefinition zwischen absoluter, relativer und der Einkommensarmut unterschieden. Anstatt auf diese Begriffe einzugehen, lässt sich ein konkreteres Verständnis für Armut vielmehr im Alltag von betroffenen Personen finden und zwar abhängig davon wie diese ihre Armutssituation wahrnehmen (vgl. ebd.: 86f.). Um den Begriff Armut breiter verwenden zu können, orientiert sich Wagner in seinem Beitrag an der Armutsdefinition von Brodbeck. Bei dieser wird Armut als Mangel an etwas verstanden. Er führt aus, dass die Bedeutung des Begriffes durch den bestehenden Mangel definiert wird. Somit kann der Begriff flexibel verwendet werden (vgl. Brodbeck 2005, zit. nach Wagner 2010: 86).

Beim Begriff Mangel werden ein primärer und ein sekundärer Mangel unterschieden. Ein primärer Mangel bezeichnet den Mangel an lebenswichtigen Gütern. Ist dieser Mangel an lebenswichtigen Gütern vorhanden, wird auch von primärer Armut gesprochen. Der Begriff sekundärer Mangel meint Einflüsse die zu primären Mangel führen können. Die Idee der gesetzlichen Pfändungsfreigrenzen wäre grundsätzlich, der Mangel an lebenswichtigen Gütern zu verhindern (vgl. Wagner 2010: 89). Primäre Armut wie materielle Notlagen in Zusammenhang mit Überschuldung ist vor allem dann vorhanden, wenn es aufgrund der Ver- oder Überschuldung zu Wohnungsverlust, Sperrung von Strom- und Gasversorgung oder allgemeiner Unterversorgung der betroffenen Person kommt (vgl. ebd.: 88). Unter sekundärem Mangel wird die fehlende Befriedigung der Bedürfnisse zur gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe, Mangel an angemessenem Wohnraum, die fehlende Möglichkeit zur Rücklagenbildung oder der Mangel an ausreichender Erwerbsarbeit verstanden. Die Auswirkungen dieser Mängel können zu primären Mängeln führen (vgl. ebd.: 90). Ist eine Person bereits von primären Mängel, also erlebter Armut betroffen, muss versucht werden die primären Mängel zu beheben (vgl. ebd.: 90). Wagner verlangt, dass professionelle Schuldenberatung das darüber hinausgehende Ziel avisieren sollte, Wirkungszusammenhänge zwischen sekundären und primären Mängeln zu erkennen. Somit sollte sie mit einer weiterführenden, intensiveren Beratung ansetzen, um sekundäre

Mängel und Mangelsituationen bewältigen zu können. Als visionäres Ziel der Schuldenberatung beschreibt Wagner im Rahmen der Beratungen sekundären Mängeln entgegen zu wirken und zu verhindern, dass aus Verschuldung Armutssituationen entstehen (vgl. ebd.: 90f). Für die Soziale Arbeit sieht er den Handlungsbedarf auf drei Ebenen. Sowohl auf der Ebene des Individuums, im Rahmen einer Beratungssituation, auf der institutionellen Ebene, in dem Unterstützungsangebote konsultiert und aktiviert werden und auf der politischen Ebene, in dem auf Problemlagen aufmerksam gemacht und Veränderungen gefordert werden (vgl. ebd.: 91ff.).

SozialAktuell publizierte im Februar 2013 eine Ausgabe mit dem Themenschwerpunkt Konsum und Schulden und begründete darin den Bezug dieser beiden Themen zur Sozialen Arbeit. Mattes argumentiert darin inwiefern sich die Schuldenberatung der Sozialen Arbeit von gewerblichen Schuldenregulierungen unterscheidet und formuliert damit eine Bestandsaufnahme der Schuldenberatung in der Sozialen Arbeit. Überschuldung tritt selten isoliert von anderen Problemlagen auf. Durch die Schuldenberatung der Sozialen Arbeit besteht die Möglichkeit, die ganze Lebenslage der Klienten und Klientinnen zu erfassen und somit adäquate Hilfsangebote zu finden (vgl. Mattes 2013: 14f).

Auch kausale Zusammenhänge zwischen sozialen Problemlagen und Überschuldung, und umgekehrt der Einfluss der Überschuldung auf die Lebenslage sollen bearbeitet werden. Schuldenberatung etabliert sich also immer mehr als Aufgabengebiet der Sozialen Arbeit und positioniert sich im Bereich der Armutsprävention. Im folgenden Kapitel wird nun ausführlicher auf die Funktion der Sozialen Arbeit im Bereich Ver- und Überschuldung eingegangen.

1.2.1. Soziale Arbeit und Schuldenberatung

Schuldenberatung beschäftigt sich nicht ausschliesslich mit den wirtschaftlichen Faktoren einer betroffenen Personen, sondern berät sie indem sowohl die wirtschaftlichen, teils juristischen, sozialen, psychischen und physischen Faktoren in der jeweiligen Situation miteinbezogen werden (vgl. Constantino et. al. 2004: 19).

In „Professionalität in der Schuldenberatung“ von Monika Thomson (2008) wird die Schuldenberatung als ein Kind der Sozialen Arbeit beschrieben. In Deutschland bezog sich das Angebot der Schuldenberatung anfänglich auf Randgruppen und ging von Defiziten der Betroffenen als Hauptgrund für die Überschuldung aus. In den 1970 Jahren begann dann die zunehmende Verschuldung von Privathaushalten aufgrund von Kreditaufnahmen (vgl. Holzcheck/Hörmann/Daviter 1982, zit. Nach Thomsen 2008: 13).

In der Schweiz wird Verschuldung seit über 20 Jahren als ein den gesellschaftlichen Problemen zugehöriges Phänomen anerkannt. Ähnlich wie in Deutschland bezog sich das

Angebot der Schuldenberatung anfänglich auf Randgruppen. In der Schweiz stand die Schuldenberatung in Verbindung mit den Angeboten der Straffälligenhilfe. Zudem wurden vorwiegend übermässiges Konsumverhalten, wie Kaufsucht, als Hauptverschuldungsur-sachen von Privatpersonen vermutet (vgl. Herzog 2015 zit. nach, Mattes et. al. 2016: 7). Heute ist die Verschuldung von Privatpersonen zum Alltag geworden und Schuldenbera-tung kann von allen betroffenen Personen unabhängig von den Gründen für die Ver- oder Überschuldung, in Anspruch genommen werden. Da rechtliche Grundlagen und Rahmen-bedingungen einen Grossteil dessen bestimmen, welche Lösungswege umgesetzt wer-den können, erweckt die Schuldenberatung einen direktiven Eindruck. Jedoch konnten innerhalb der Beratung in den letzten Jahren diverse Beratungsmethoden aus dem Be-reich der Sozialen Arbeit adaptiert und verwendet werden. Dadurch kann die Komplexität der Gesamtsituation der betroffenen Personen erfasst werden (vgl. Mattes 2013: 14f).

Trotzdem wird die Schuldenberatung als ein Fachbereich der Sozialen Arbeit insofern kritisiert, indem ihr die Disziplinierung von betroffenen Personen und ein zu hochschwelliges Angebot nachgesagt werden. Das Abzahlen von Schulden ist eine gesellschaftlich geprägte Idealvorstellung vom guten Verhalten. Betroffene Personen sind mit ihrer Situa-tion oft überfordert. Gemäss dem Konzept der Lebensweltorientierung sollten sie nieder-schwellig an geeignete Hilfsangebote gelangen, wobei in der Praxis der Schuldenbera-tung schon bei der Anmeldung häufig bürokratische Vorarbeiten geleistet werden müssen (vgl. Mattes 2013:15).

Erst nach dem diese bürokratische Vorarbeit geleistet wurde und der Anmeldeprozess abgeschlossen ist, findet die eigentlich sozialarbeiterische Intervention statt. Vor allem systemisch-lösungsorientierte Beratungsansätze sind in den Beratungsgesprächen der Schuldenberatungsstelle vermehrt anzutreffen. Die Interventionen und Tätigkeiten von Sozialarbeitenden in der Schuldenberatungspraxis weisen ähnliche Beratungs- und Vor-gehensstrategien auf, wie in anderen Beratungsstellen in denen sozialarbeiterische Tätig-keiten ausgeführt werden. Sie stellen der Klientel die nötigen Informationen zur Verfü-gung, um die Verständlichkeit der Lösungswege und der Überschuldungssituation herzu-stellen. Die Klientinnen und Klienten müssen anschliessend an diese ersten Einschätzun-gen in der Praxis selber gewisse Leistungen erbringen, damit ein Schuldenbereinigungs-verfahren begonnen werden kann. Die Entscheidung und Motivation für die Umsetzung der möglichen Lösung liegt bei den Klientinnen und Klienten. Auf die verschiedenen Lö-sungswege und deren Umsetzung wird im Kapitel 2.3. „Entschuldungsmöglichkeiten in der Schweiz“ nochmals genauer eingegangen. Die Tätigkeit der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beläuft sich nicht nur auf die Informationsabgabe zu möglichen Lösungs-wegen bei Überschuldungssituationen. Vielmehr müssen diese zuerst in einen Zusam-menhang mit der Situation der jeweiligen Klientin oder des Klienten gebracht werden.

Aufgrund der hohen Wichtigkeit der Situationserfassung innerhalb der ersten Beratungsgespräche wird im folgenden Kapitel kurz auf die Rolle der systemischen Perspektive im Bereich der Schuldenberatung eingegangen.

1.2.2. Systemische Ansätze in der Schuldenberatung

Im Buch „Systemische Ansätze in der Schuldenberatung“ wird auf die Intimität des Themas Geldes eingegangen. Zudem wird die Absurdität erläutert, dass trotz der Intimität der Finanzthemen, diese grundsätzlich jeden unserer Lebensbereiche prägt. Finanzen beeinflussen unser Denken, Handeln und unsere gesamte Gesellschaft (vgl. Lindner/Steinmann-Berns 1998:10).

Mittels systemischen Ansätzen und Perspektiven sollen Sachverhalte in Zusammenhängen betrachtet werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die verschiedenen Systeme in denen man sich bewegt gegenseitig beeinflussen und in Wechselwirkungen stehen. Ziel ist es mithilfe der systemischen Perspektive zirkuläre Kausalitäten zu begreifen und zu verstehen, wie Dinge in Fällen zusammen- und voneinander abhängen (vgl. ebd.:27f.). Wird man in der Praxis mit einem Fall konfrontiert, interagieren immer mehrere Systeme miteinander. Auch die Schuldenberatungsstelle mit ihren Angestellten bildet ein System. Wendet sich eine von Schulden betroffene Person an die Schuldenberatungsstelle, beginnt der Kontakt des Systems der Schuldenberatung mit einem ratsuchenden System. Häufig sind die Klientinnen und Klienten der Schuldenberatungsstelle nicht nur von einem finanziellen Problem, sondern von Mehrfachproblemen betroffen. Dadurch kann es vorkommen, dass bereits zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mehrere Hilffsysteme involviert sind. Für die Arbeit der Schuldenberatungsstelle kann eine solche Situation nützlich sein. Es kann aber auch sein, dass nicht angemessen kooperiert wird, gar keine Zusammenarbeit stattfindet oder dass sich die Systeme gegenseitig unwirksam machen. Auch in die schuldenbedingten Systeme mit Gläubigerinnen und Gläubigern ist die betroffene Personen eingebunden (vgl. ebd.: 55f).

Im Hintergrund der Überschuldungsproblematik stehen also diverse Systeme. Diese Systeme leben und können sich verändern. Schulden können Ausdrucksformen eines dysfunktionalen Systems sein oder die Überschuldungssituation kann zu der Dysfunktion von Systemen geführt haben. In solchen Fällen ist es wichtig, dass die Auswirkungen des Systems und die Kausalitäten bemerkt und berücksichtigt werden (vgl. ebd.:152).

Wird in der Zusammenarbeit zwischen der Schuldenberatungsstelle und der betroffenen Person eine Schuldensanierung zur Lösung der Überschuldungsproblematik angestrebt, ist die Erfassung der Stabilität der Lebenssituation der Betroffenen essenziell. Dazu müssen die Systeme, in denen sich die betroffene Person bewegt, berücksichtigt werden. Vor

allem in Hinblick darauf, dass die betroffene Person ihre schuldenbedingte Problemsituation bewältigen können, ist die systemische Perspektive wichtig (vgl. ebd.: 152). Grundsätzlich sollte das Ziel der Beratungsintervention sein, dass sich die betroffene Person von der Überschuldungssituation ablösen kann und dass möglichst zukünftige, ähnliche Situationen verhindert werden können (vgl. ebd.:153). Das unten aufgeführte Wirkmodell der Schuldenberatung gibt einen kurzen Überblick über die Tätigkeit einer Schuldenberatungsstelle. Eine Situationsanalyse zu Beginn der Beratungstätigkeit ist hilfreich, um eine über die Erfassung der finanziellen Situation hinausgehende Einschätzung zu erhalten. Erst danach, kann eine erste Einschätzung über mögliche Lösungswege und deren Voraussetzungen getroffen werden. Nachdem in den vorhergegangenen Kapiteln der Bezug von Schuldenberatung und Schulden zu der Sozialen Arbeit hergestellt wurde, wird im folgenden Kapitel auf die politische Aktualität der Überschuldungsthematik eingegangen.

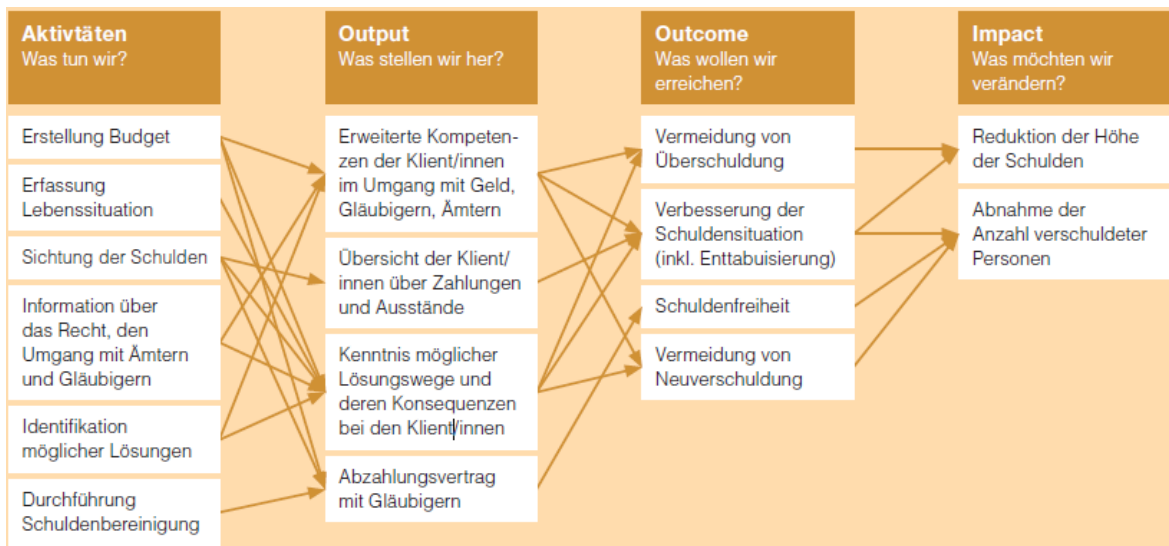


Abbildung 1: Wirkmodell der Schuldenberatung

1.2.3. Politischer Diskurs

Im September 2018 veröffentlichte Sozialaktuell eine Ausgabe zum Thema „Armut“. Darin wird die Thematik der Überschuldung erneut aufgegriffen. Das gerichtliche Nachlassverfahren Art. 293ff. SchKG gilt in der Praxis der Schuldenberatungsstellen als ein wichtiges Verfahren zur Entschuldung von hoch verschuldeten Privatpersonen. Sind die Voraussetzungen für eine der verschiedenen Schuldensanierungen nicht gegeben und besteht keine Aussicht die Schulden über das Betreibungsamt abzuzahlen, bleibt in der Schweiz aufgrund der rechtlichen Bestimmungen nur noch Leben mit Schulden übrig. Der Artikel „Sozialstaat im Dilemma“ von Mattes (2018) beschreibt diese Problematik. Verschuldung muss im Zusammenhang mit Armutsbekämpfung betrachtet werden. Bei langandauernden Überschuldungssituationen besteht die Gefahr, dass es zu Armutssituationen kom-

men kann. Im Artikel wird der Bezug zum nationalen Programm gegen Armut hergestellt. Das nationale Programm gegen Armut wurde 2013 lanciert und zwischen 2014 bis 2018 umgesetzt. Der Bundesrat entschied anschliessend im April 2018, die Unterstützungsmassnahmen in einem reduzierten Umfang bis 2024 fortzusetzen. Das bedeutet, dass die zwischen 2014 und 2018 erarbeiteten Netzwerke weiter genutzt und weiterentwickelt werden sollen. Des Weiteren sollen vorhandene Wissenslücken aufgearbeitet werden (vgl. gegenarmut.ch 2018: 1).

Interessant hinsichtlich der Ver- und Überschuldung ist, dass diese Themen anfänglich nicht in das nationale Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut aufgenommen wurden. Während den Erhebungen und Entwicklungen wurde der Thematik dann doch eine gewisse Aufmerksamkeit gewidmet. Innerhalb des Evaluationsberichtes wurde Ver- und Überschuldung sogar als eines der zentralen Themen genannt, welche es nach Abschluss des Programms 2018 weiter zu verfolgen gibt. Im erwähnten Artikel von Sozialaktuell wird hinsichtlich Schuldenberatungsstellen kritisiert, dass es zwar in der Schweiz grundsätzlich flächendeckende Schuldenberatungsstellen und Schuldensanierungsmöglichkeiten gibt, diese jedoch vorwiegend für Personen in Frage kommen, welche über einen Budgetüberschuss oder hinsichtlich der betriebsrechtlichen Situation über eine pfändbare Quote verfügen. In den anderen Fällen könne die Überschuldungssituation der Betroffenen zum jetzigen Zeitpunkt nicht bewältigt werden. Die Gefahr, dass von Überschuldung betroffene Personen in eine Mangel- bzw. Armutssituation geraten ist gross. Um Überschuldung im Zusammenhang mit der Lebenslage Armut zu beschreiben verwendet Mattes in seinem Artikel den Begriff der „existenziellen Verschuldung“. Damit beschreibt er die Situation in der Gläubigerpositionen vorhanden sind, welche die Existenz der Betroffenen gefährden. Ist dies der Fall muss die Existenzsicherung der Betroffenen im Vordergrund stehen. Dabei kann es sein, dass öffentliche Mittel zur Existenzsicherung eingesetzt werden müssen. Betroffene können in dieser Situation keine Gläubigerpositionen mehr befriedigen. Andererseits geraten sie in weitere Abhängigkeitssituationen. Aufgrund der Gefahr existenzieller Verschuldung bei Personen in Überschuldungssituationen ohne ausreichenden Budgetüberschuss oder pfändbare Quote, wird für ein Verfahren plädiert dass eine Entschuldung auch im Falle von Armut ermöglicht. Im Artikel „Sozialstaat im Dilemma“ wird dabei an ein Restschuldbefreiungsverfahren gedacht, ähnlich wie es in anderen europäischen Staaten schon der Fall ist (vgl. Mattes 2018: 20ff.).

Die definitive Ausgestaltung eines solchen Verfahrens ist jedoch noch unklar. Es wird aber zusätzlich zu bereits vorhandenen Infrastrukturen zur Unterstützung von Menschen in Überschuldungssituationen wird auf politischer Ebene die Notwendigkeit der Bearbeitung des Themas anerkannt und die Weiterentwicklung der vorhandenen Strukturen diskutiert. Auch im Bericht des Bundesrates vom 9. März 2018 „Sanierungsverfahren für Pri-

vatpersonen“, werden die Entschuldungsmöglichkeiten von Privatpersonen in der Schweiz analysiert und ebenfalls kritisiert. Die Schlussfolgerungen gehen auch hier auf die Aussichtslosigkeit auf eine Entschuldung von Personen, die eher beschränkte finanzielle Mittel haben ein (vgl. Bericht des Bundesrates 2018: 20f.).

Dies betrifft diverse Personen und zum Teil Klientel der Sozialen Arbeit, wie Working Poor¹ oder Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger. Es sind also Personen betroffen die das betriebsrechtliche Existenzminimum nur knapp erreichen, Personen die ihre Lebenskosten zwar abdecken, jedoch keine Schulden darüber hinaus abzahlen können oder Personen die für ihre Lebenskosten nicht selber aufkommen können.

Die diversen Entschuldungsverfahren von anderen Ländern werden in dem Bericht vorgestellt. Anschliessend wird innerhalb der Würdigung vom Bundesrat die Situation, in der die Aussicht auf Entschuldung von Überschuldeten fehlt, als unbefriedigend beschrieben(vgl. ebd.: 53).

Soziale Arbeit muss sich mit den Themen Schulden und Überschuldung beschäftigen. Der Berufskodex AvenirSocial verlangt von der Sozialen Arbeit, dass sie sich für Menschen in Notlagen einsetzt und versucht diese zu verhindern (vgl. AvenirSocial 2010: 6). Die Soziale Arbeit engagiert sich im Rahmen der Forderung nach Veränderungen bei den Lösungsmöglichkeiten bei überschuldeten Privatpersonen zu verhindern, dass Personen aufgrund von Schulden in Notlagen geraten. Die Art und Weise der Umsetzung eines neuen oder angepassten Entschuldungsverfahrens ist zwar noch unklar. Die politischen Diskussionen lassen jedoch die Hoffnung auf eine Weiterentwicklung in diesem Bereich wachsen und zeigen, wie aktuell und relevant das Thema für verschiedene Stellen, Ämter und für die Gesellschaft ist.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind trotz der Aktualität der Thematik nur wenige repräsentative Erhebungen zur Überschuldung von Privatpersonen vorhanden (vgl. Mattes 2018: 21).

Sogar noch weniger Erhebungen gibt es dazu, was nach den Schuldensanierungen oder der Entschuldung passiert. Ver- oder überschulden sich die betroffenen Personen neu? Konnte mit der Intervention wirklich Armut verhindert werden? Beeinflusst die erlebte und bewältigte Überschuldungssituation das Konsumverhalten der Betroffenen nach Abschluss des Schuldensanierungsverfahrens?

Die fehlenden Datenerhebungen zum Thema Überschuldung und die politische Aktualität der vorhandenen Entschuldungsverfahren sind neben dem persönlichen Erkenntnisinter-

¹ Unter Working Poor werden Personen verstanden, die erwerbstätig sind, aber trotzdem als arm gelten. Es kann unterschieden werden zwischen Working Poor aufgrund von Tiefgehältern oder Working Poor aufgrund des vorhandenen Haushaltsbedarfes (vgl. Streuli/Bauer 2001: 6).

resse der Autorin ausschlaggebend für die zu beantwortende Fragestellung dieser Arbeit. Anhand Theorie und einzelner Fallbeispiele soll das Thema der Nachhaltigkeit des gerichtlichen Nachlassverfahrens Art. 293ff. SchKG in dieser Bachelorthesis erarbeitet werden und ein damit verbundener Anstoss für mögliche weitere, grössere Datenerhebungen geschaffen werden.

1.3. Überblick über den Aufbau und die Ziele der Arbeit

Die vorliegende Arbeit soll einen kurzen Einblick in die Tätigkeit der Schuldenberatungsstellen im Bereich der Sozialen Arbeit geben und auf eine Thematik eingehen, die innerhalb der Praxis der Schuldenberatungsstelle in der die Autorin ihre Praxisausbildung absolvierte mehrmals angesprochen wurde. Es handelt sich dabei um die Frage, wie die Interventionen der Schuldenberatungsstellen wirken. Was passiert wenn die Beratung abgeschlossen ist? Hatte die Intervention der Schuldenberatung einen nachhaltigen Effekt? Entstehen neue Schulden bzw. was für neue Schuldverhältnisse werden eingegangen?

Aufgrund der weiten Verbreitung von Schulden in unserer Gesellschaft und der politischen Aktualität scheint es sinnvoll die bereits vorhandenen Lösungswege genauer zu betrachten und zudem der Frage nach zu gehen, wie die Lebenssituation von überschuldeten Personen ist, was eigentlich nach dem aufwendigen Verfahren passiert und welche Bedeutung Schuldenfreiheit für die betroffenen Personen hat. Diese Arbeit konzentriert sich in der Beantwortung der Fragestellung auf die Wirkungen des gerichtlichen Nachlassverfahrens Art. 293ff. SchKG.

1.4. Methodisches Vorgehen

Um auf die soeben erwähnten Fragen und Themen einzugehen werden im ersten Teil dieser Arbeit vorwiegend die Basics der Schuldenberatung und die Lebenssituation vor der Entschuldung dargestellt. Im zweiten Teil der Arbeit werden die Ergebnisse der Interviews abgebildet welche durchgeführt wurden. Die interviewten Personen waren selber von Überschuldung betroffen und haben ein gerichtliches Nachlassverfahren Art. 293ff. SchKG abgeschlossen. In den folgenden Kapiteln werden diese Aufteilung und das Vorgehen zur Erstellung dieser Arbeit erläutert. Dabei orientiert sich das angewendete methodische Vorgehen vorwiegend an der bereits im Konzept festgehaltenen Vorgehensweise.

1.4.1. Vorgehen

Nachdem die Fragestellung hergeleitet und das Erkenntnisinteresse der Autorin dargestellt wurde, werden die Grundlagen bezüglich der Überschuldung von Privatpersonen dargestellt. Diese wurden mittels Literaturrecherche von der Autorin erarbeitet. Eine Schwierigkeit hinsichtlich des theoretischen Teils bildete das begrenzte Datenmaterial welches in Bezug auf Überschuldung zur Verfügung steht. Durch die Beschränkung auf die schweizerischen Bestimmungen bei möglichen Lösungswegen im Falle von Überschuldung wird die Menge des verfügbaren Datenmaterials zusätzlich eingegrenzt. Im Folgenden werden die durchgeführten Schritte kurz erläutert. Vor Beginn dieser Arbeit wurde festgelegt, dass diese Arbeit sowohl einen theoretischen Teil, wie auch einen Teil, beruhend Ergebnisse auf Fallbeispielen enthalten wird. Der theoretische Teil dient der Erklärung der anschliessend im zweiten Teil dargestellten Ergebnisse.

Die Struktur und Organisation der Thesis wurde von der Autorin wie folgt festgelegt:

Als erster Schritt wurde die zu beantwortende Fragestellung hergeleitet. Innerhalb des Einleitungskapitels wurde auf die gesellschaftliche Relevanz des Themas hingewiesen. In den folgenden Kapiteln werden nun Überschuldung und deren Folgen, das gerichtliche Nachlassverfahren Art. 293ff. SchKG und die damit in verbindungstehenden Bedingungen beschrieben. Dabei wird auf die Bedeutung und Definition von Überschuldung, Betreuung, Lohnpfändung und des gerichtlichen Nachlassverfahrens eingegangen. Die Auswirkungen der Schulden auf die Lebenssituation der Betroffenen werden dargestellt. Es soll erkenntlich werden, mit was für Situationen die Betroffenen vor dem gerichtlichen Nachlassverfahren Art. 293ff. SchKG konfrontiert wurden.

In einem zweiten Schritt wird anschliessend ein empirischer Teil in diese Thesis aufgenommen. Dabei werden Ergebnisse von Fallbeispielen dargestellt. Ziel vom Einbau dieser Ergebnisse ist es subjektive Sichtweisen von Personen die ein gerichtliches Nachlassverfahren Art. 293 SchKG abgeschlossen haben zu erfassen. Diese wurden mittels Interviews erhoben. Es handelt sich bei den durchgeführten Interviews um offene, thematische Leitfadenterviews, mit welchen die Rekonstruktion von subjektiven Sichtweisen ermöglicht werden soll. Das heisst die Interviews verfügen über eine gewisse Strukturiertheit, um die zu erarbeitenden Themen in das Interview aufzunehmen. Zugleich verfügen sie um über eine gewisse Offenheit bezüglich der Fragestellungen, sodass die Äusserungschancen der befragten Personen nicht zu stark eingeschränkt werden (vgl. Strübing 2013: 93). Es sollte jedoch nicht ausschliesslich ein subjektiver Sinn aus den Interviews gewonnen werden. Stattdessen sollte ein Teil des Erkenntnisgewinns auf objektiver Basis positioniert sein und sich darauf konzentrieren, ob in den sechs Fallbeispielen allgemein ein nachhaltiger Effekt von dem gerichtlichen Nachlassverfahren Art. 293ff SchKG festgestellt

werden kann. Trotz des verwendeten Leitfadens hatte die Interviewerin die Möglichkeit, Unklarheiten aufzugreifen und weiterführende Fragen zu stellen. Die Fragen sollen sich möglichst ergänzen. Aufgrund des Umfangs der Arbeit und der zeitlichen Ressourcen zur Datenerhebung wurde auf narrative Interviews verzichtet. Die Interviews wurden mittels Audioaufzeichnung festgehalten und anschliessend transkribiert.

1.4.2. Untersuchungsfeld und Untersuchungsgruppe

Als Untersuchungsgruppe werden Personen definiert die bei der Schuldenberatung Aargau-Solothurn einen gerichtlichen Nachlassvertrag Art. 293ff. SchKG zur Bewältigung ihrer Überschuldungssituation abgeschlossen haben. Es handelt sich hierbei um Fallbeispiele, mit denen Interviews hinsichtlich der zu beantwortenden Fragestellung durchgeführt wurden. Bereits bei den Vorbereitungen dieser Arbeit wurde festgelegt, dass sechs Fallbeispiele erhoben und in diese Thesis eingearbeitet werden sollen.

Die Untersuchungsgruppe wurde auf Personen eingeschränkt, welche innerhalb der letzten sechs Jahre ein gerichtliches Nachlassverfahren Art. 293 abgeschlossen haben. Um mögliche Veränderungen der Lebenssituation der Personen feststellen zu können, muss der Abschluss des Verfahrens mindestens ein Jahr zurückliegen.

1.4.3. Zugang zu den Interviewpersonen

Um den Kontakt zu den interviewten Personen herzustellen, arbeitete die Autorin mit der Schuldenberatung Aargau-Solothurn zusammen. Die Autorin erstellte ein Informationsschreiben, in dem der Rahmen und Zweck der Datenerhebung beschrieben wird. Das Informationsschreiben wurde von den Beratungspersonen der Schuldenberatung verwendet, um die Kontaktaufnahme mit deren ehemaligen Klientinnen und Klienten zu indizieren. Dieses Vorgehen wurde von der Autorin und den Beratungspersonen besprochen. Drei Personen des Beratungsteams der Schuldenberatung Aargau-Solothurn haben insgesamt zehn ehemalige Klientinnen und Klienten kontaktiert. Somit wurde von den Beratungspersonen bereits vorselektioniert. Die Beratungspersonen gaben an, dass sie ihre Auswahl aufgrund der Erwartung der Zustimmung und der Einschätzung der Erreichbarkeit der ausgewählten Personen, getroffen haben.

Alle kontaktierten Personen haben sich für die Interviews bereit erklärt. Zwei davon hätten die Durchführung des Interviews mittels eines Telefongespräches bevorzugt. Eine Person hatte eine aussergerichtliche Schuldensanierung durchgeführt, war jedoch sehr interessiert daran, ihre Erfahrungen zu teilen. Eine weitere Person gab an, falls weitere Personen gesucht würden, wäre sie bereit für ein Gespräch. Die übrigen sechs Personen ent-

sprachen den Auswahlkriterien und wurden für die definitive Durchführung der Interviews kontaktiert. Sie alle haben ein gerichtliches Nachlassverfahren Art. 293ff. SchKG abgeschlossen und wurden zum Interview aufgeboten. Davon waren 2 Personen weiblich und 4 männlich. Alle sind in den Kantonen Aargau oder Solothurn wohnhaft. Personen aus beiden Kantonen sind in den durchgeführten Interviews vertreten. Abgesehen von der Voraussetzung der Volljährigkeit wurden keine weiteren Einschränkungen bezüglich des Alters der Untersuchungsgruppe festgelegt.

1.4.4. Datenauswertung

Die Daten der Interviews wurden transkribiert. Diese werden anschliessend inhaltlich zusammengefasst in dieser Thesis wiedergegeben. In einem weiteren Schritt wird ein Exkurs zu der Bedeutung von Nachhaltigkeit gemacht und die theoretischen Aspekte und Ziele der Schuldensanierung mit den Ergebnissen aus den Interviews in Verbindung gebracht. Bei den dargestellten Ergebnissen wird kein Anspruch auf Repräsentativität für eine grössere Personengruppe gestellt. Die Daten werden in einem Fliesstext in zwei verschiedenen Gruppen dargestellt. In einem ersten Teil werden die objektivierbaren Punkte aufgezeigt, darunter werden Fakten und Sachverhalte erläutert, die besonders häufig vorkamen. Direkt daran anschliessend wird auf die subjektiven Ergebnisse eingegangen. Die Daten werden im Kapitel 4. „Darstellung der Ergebnisse“ abgebildet.

2. Überschuldung in der Schweiz

Im folgenden Kapitel wird ein Definitionsversuch des Begriffes Überschuldung gemacht und die Situation von überschuldeten Personen in der Schweiz beschrieben. Zudem werden die rechtlichen Folgen von Überschuldung in den Kapiteln 2.2.2. „Betreibung“ und 2.2.3. „Lohnpfändung“ bearbeitet.

Das Kapitel Überschuldung soll erklären, inwiefern sich Verschuldung von Überschuldung unterscheidet und was die Art der vorhandenen Schulden für eine Bedeutung hat. Für die Fragestellung dieser Arbeit *„Inwiefern verändert der Abschluss eines gerichtlichen Nachlassverfahrens Art. 293ff. SchKG die Lebenssituation von den betroffenen Personen und welche Bedeutung hat die Anwendung des Verfahrens im Bereich der Sozialen Arbeit?“* ist dieses Kapitel besonders relevant, da die Veränderung, die mittels des Abschlusses eines gerichtlichen Nachlassverfahren erreicht wird, auf dessen aufbaut, was die Überschuldung für Auswirkungen mit sich brachte.

2013 wurde vom Bundesamt für Statistik innerhalb der Erhebung *Statistic on Income and Living Conditions* (SILC-Erhebung 2013) im Rahmen des Moduls *Verschuldung* die Situation der Verschuldung von Privathaushalten in der Schweiz erfasst. Dabei wurde berücksichtigt, in wie vielen Haushalten mindestens eine Art von Schulden vorhanden war. 2017 wurde erneut eine SILC Erhebung (*Statistic on Income and Living Conditions*) durchgeführt, deren Ergebnisse voraussichtlich im Sommer 2019 publiziert werden. Innerhalb der SILC-Erhebung 2013 wurden Fahrzeug-Leasing, Klein-/Konsumkredite, Ratenzahlungen und Verschuldung bei Familie oder Freunden ausserhalb des betroffenen Haushaltes, als Kreditarten definiert. Zudem wurde zwischen Zahlungsrückständen, Kontoüberziehungen und unbezahlten Kreditkartenrechnungen als weitere Schuldenarten unterschieden. (vgl. Bundesamt für Statistik 2013: o.S.).

Bei den Ergebnissen handelt es sich nicht ausschliesslich um Überschuldungssituationen. Stattdessen wird vor allem die Verbreitung der Verschuldung in der Schweiz ersichtlich. Durch die Ergebnisse können einzelne Erkenntnisse zum Zusammenhang von Schulden und Armut herausgearbeitet werden. Die Erfassung bezieht sich jedoch lediglich auf das Vorhandensein von Schulden, nicht auf deren Höhe oder deren direkte Auswirkungen auf die Betroffenen (vgl. Mattes/Carlo 2018: V). Auf die Ergebnisse der SILC-Erhebung werden im Kapitel 2.2.1. „Schulden und Lebenslagen“ eingegangen.

2.1. Überschuldung

Der Begriff Schulden bezeichnet finanzielle Verpflichtungen gegenüber Dritten. Hypotheken, Konsumkredite, offene Rechnungen sind kein Problem solange diese mittels der vorhandenen, flüssigen, finanziellen Mitteln termingerecht durch die Schuldnerin oder den Schuldner befriedigt werden können, ohne dass die finanziellen Verpflichtungen für die laufenden Lebenskosten dadurch nicht mehr bezahlbar sind (vgl. Berner Schuldenberatung 2013: 7).

Es ist problematisch zu definieren, ab welchem Punkt Verschuldung zu Überschuldung wird. Gemäss der Berner Schuldenberatungsstelle entsteht die Überschuldung dann, wenn die Verpflichtungen, im Sinne von starren Raten nicht mehr bis zum Fälligkeitszeitpunkt eingehalten werden können. Das verbleibende Einkommen reicht nach der Deckung des Existenzminimums nicht aus um die weiteren bestehenden finanziellen Verpflichtungen in einem überschaubaren Zeitraum zu erfüllen. Die Gefahr von Überschuldung baut sich oft schleichend auf. Der Punkt an dem die Überschuldung effektiv eintritt kann jedoch sehr überraschend sein. Zum Beispiel bei einer grossen Veränderung der Lebenssituation (vgl. ebd.: 7).

Auch Mattes beschreibt in seinem Buch „Im Schatten der Konsumgeschichte“ die Schwierigkeit einer konkreten Definition von Überschuldung. Er macht auf die Notwendigkeit aufmerksam, Überschuldung nicht nur als momentanes Überstrapazieren des Budgets der betroffenen Person in Zusammenhang mit den Verpflichtungen gegenüber Gläubigern zu sehen. Gemäss Mattes sollten beim Versuch Überschuldung zu definieren auch die heutigen Risikohaftigkeit von Erwerbsbiographien berücksichtigt werden (vgl. Mattes 2007: 23ff.). Mit den folgenden Ausführungen kann versucht werden, die Definition von Überschuldung und deren Unterschied zur Verschuldung konkreter darzustellen. Privatpersonen werden laufend mit zu treffenden Entscheidungen konfrontiert. In diesen Entscheidungssituationen müssen zukünftige Veränderungen abgewogen werden. Versteht man Verschuldung als „für etwas in der Pflicht zu stehen“, tritt eine Privatperson im Alltag regelmässig in Schuldverhältnisse. Dies geschieht laufend in dem sie sich etwas kauft oder Dienstleistungen in Anspruch nimmt. Schuldverhältnisse bestehen aus einem sachrechtlichen Erfüllungsgeschäft und einem schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäft. Durch den Abschluss dieser Geschäfte werden den involvierten Personen gewisse rollenkonforme Verhaltensweisen aufgetragen. Diese müssen sowohl die Gläubigerperson wie auch die schuldende Person einhalten (vgl. ebd.:23). Die Erfüllung dieser Schuldverhältnisse und Verhaltenserwartungen an betreffende Rollen, haben sich in unserer Gesellschaft etabliert. Bei der Definition von Verschuldung nimmt Mattes Bezug zu einem Definitionsversuch von Korczak und Pfefferkorn auf. Darin wird Verschuldung als alle Formen

von eingegangenen Zahlungsverpflichtungen, welche juristisch und ökonomisch geregelt sind und von den involvierten Parteien die Erfüllung eines rollenkonformen Verhalten erwarten lassen, verstanden (vgl. Korczak/Pfefferkorn 1992, zit. nach Mattes 2007: 23f.). Legt man den Fokus auf den Unterschied von Ver- und Überschuldung weist Mattes auf eine Überschuldungsdefinition von Groth hin. Diese ähnelt der bereits erwähnten Definition von Überschuldung der Berner Schuldenberatung. Sinngemäss lautet diese Definition, dass man ab dem Zeitpunkt überschuldet ist, an dem nach Abzug der fixen Lebenskosten die finanziellen Mittel nicht ausreichen, um die monatlichen Raten zu zahlen und dementsprechend die restlichen Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern nicht erfüllen kann (vgl. Groth 1984, zit. nach Mattes 2007: 25). Mattes schlägt vor die Überschuldungsdefinition von Groth um die Höhe der Schuldverpflichtungen und zu erwartende, zukünftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der betroffenen Person zu erweitern. Der Definitionsversuch würde dementsprechend lauten, dass Überschuldung dann vorhanden ist, wenn aufgrund der Schuldverpflichtungen der Betroffenen die finanzielle Belastung zu gross ist, um die angemessene Grundversorgung der Person beziehungsweise dem betroffenen Haushalt sicherzustellen oder wenn die Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern für die Zukunft in einem solchem Ausmass antizipiert wurde, in dem mögliche zu erwartende, zukünftige Veränderungen der Lebenssituation und Erwerbssituation nicht mehr zugelassen sind (vgl. Mattes 2007: 25f.).

Auch im Artikel „*Sozialstaat im Dilemma*“ beschreibt Mattes die Schwierigkeit der Definition des Begriffes Überschuldung und macht auf dessen Unbrauchbarkeit zur Problembeschreibung und im Zusammenhang mit der Lebenslage Armut aufmerksam. Für die Erläuterung des Zusammenhanges zur Armut verwendet er den im Kapitel 1.2.3. „Politischer Diskurs“ beschriebenen Begriff der existenziellen Verschuldung. Der Zusammenhang zwischen Armut und Schulden könne bei diesem Begriff deshalb hergestellt werden, da in dem Falle Gläubigerpositionen vorhanden sind, welche die Existenz der Schuldnerin oder des Schuldners gefährden können (vgl. Mattes 2018: 20f).

Unter der Berücksichtigung, dass eines der Kernthemen dieser Arbeit das gerichtliche Nachlassverfahren Art 293ff. SchKG ist, wird an dieser Stelle erwähnt, dass Personen die ein solches Verfahren durchführen, zu Beginn des Verfahrens nicht akut von existenzieller Überschuldung betroffen sind. Ist eine Person von existenzieller Verschuldung betroffen müssen meist schnell wirkende Massnahmen zur Existenzsicherung getroffen werden. Dies kann auch die Inanspruchnahme von Sozialhilfe bedeuten (vgl. Mattes 2018: 20). Im Rahmen dieser Arbeit wird nicht ausführlich auf Interventionen bei existenzieller Überschuldung eingegangen. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines gerichtlichen Nachlassverfahrens Art. 293ff. SchKG wären beim aktuellen Vorhandensein von existenzieller Verschuldung häufig nicht erfüllt. Auf die detaillierten Voraussetzungen des Verfah-

rens wird im Kapitel **3.2.** „Voraussetzungen für das gerichtliche Nachlassverfahren Art. 293ff. SchKG“ eingegangen. Der Fokus liegt hier also vielmehr bei einer „regulären“ Überschuldung unter der Berücksichtigung, dass durch diese Art von Überschuldung, die Gefahr einer existenziellen Überschuldung vorhanden ist. Im weiteren Verlauf dieser Arbeit wird also vorwiegend die Definition der Berner Schuldenberatung, sowie die von Groth und die Anmerkungen von Mattes bezüglich der Berücksichtigung der Schuldenhöhe für das Verständnis von Überschuldung verwendet. Kommt ein gerichtliches Nachlassverfahren Art. 293ff. SchKG zur Anwendung ist die Überschuldung also bereits vorhanden. Das bedeutet, dass nach der Begleichung der fixen Lebenskosten, die Höhe der Ratenvereinbarungen und Pflichten gegenüber weiteren Gläubigerinnen und Gläubigern die finanziellen Mittel der betroffenen Personen bereits übersteigen. Dabei ist die Schuldenhöhe so gross, dass sie nicht innerhalb eines vernünftigen, absehbaren² Zeitraumes getilgt werden können, ohne dass sich die Betroffenen neu Verschulden würden.

Natürlich bringt Überschuldung noch weitere Schwierigkeiten als die blosse Definitionsdiskussion mit sich. Diese sollen im Verlaufe der folgenden Kapitel aufgezeigt werden. Um diese darzustellen wird anschliessend auf die verschiedenen Schuldenarten eingegangen. Diese sind zur Prüfung der Möglichkeiten zur Durchführung einer Schuldensanierung, sowie für die Lebenssituation, die direkten Folgen für die betroffene Person und auch für die Gefahr der Entstehung existenzieller Überschuldung ausschlaggebend.

2.1.1. Arten von Schulden

Gerät eine Person in die Überschuldungssituation, kann die Art der vorhandenen Schulden zu unterschiedlichen Auswirkungen und Konsequenzen für die betroffene Person führen. Eine Schuldenart bilden die sogenannten dringlichen Schulden. Diese erfordern eine zeitnahe Intervention, da sie soziale und existenzielle Folgen für die betroffenen Personen verursachen können. Eine mögliche Intervention kann sein, dass die dringende Schuld so schnell wie möglich oder sofort bezahlt wird. Des Weiteren sind auch Verhandlungen bezüglich Fristen oder Teilzahlungen mit Gläubigerinnen und Gläubigern als Interventionen denkbar. Typische dringende Schulden sind Bussen, die in Haft umgewandelt werden können, Ausstände bei Stromrechnungen oder Rückstände bei der Wohnungsmiete. Sind solche Schulden vorhanden, unterliegen Betroffene und involvierte Fachper-

² Entsprechend der Dauer einer Schuldenbereinigung kann unter „absehbar“ von einer Dauer von 3 bis 4 Jahren ausgegangen werden (vgl. Kanton Zürich 2017: o.S.)

sonen einem starken Handlungszwang um negative Konsequenzen für Betroffene zu verhindern (vgl. Berner Schuldenberatung 2013: 39f.).

Neben dringenden Schulden gibt es die sogenannten privilegierten Forderungen. Diese Art Schulden hat vom schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz eine höhere Stellung als restliche Schulden. Die restlichen Schulden werden als drittklassige Forderungen kategorisiert. Innerhalb einer Zwangsvollstreckung werden die privilegierten Forderungen vor den übrigen Forderungen erfüllt. Ebenfalls müssen privilegierte Forderungen zu 100% zurückbezahlt werden. Es besteht also keine Aussicht auf einen Nachlass. Bei der Privilegierung von Forderungen werden Forderungen der ersten und Forderungen der zweiten Klasse unterschieden. Art. 219 des SchKG's regelt die Privilegienordnung für das Konkursverfahren. Diese Regelung wird auch in Pfändungssituationen und im gerichtlichen Nachlassverfahren Art. 293ff. SchKG angewendet. Zu den häufigsten, privilegierten Forderungen gehören Rückstände bei der obligatorischen Krankenkasse, Rückstände bei der Bezahlung von Alimenten (betreffend den letzten sechs Monaten) und Schulden bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) (vgl. ebd.:40f.).

Die Liste der privilegierten Forderungen ist mit dieser Aufzählung nicht abgeschlossen. Bei den aufgezählten Schulden handelt es sich um diejenigen, die in der Praxis der Schuldenberatung häufig vorkommen. Alimentenforderungen sind Forderungen der ersten Klasse. Zusammen mit Rückständen bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung und Rückständen bei der obligatorischen Krankenversicherung gehören sie aus Sicht der Schuldenberatung, zugleich zu den dringenden Forderungen, da sie zur Verschlechterung der Lebenssituation der betroffenen Person oder der Person die Alimente beansprucht führen. Rückstände der AHV betreffen im Normalfall selbstständig erwerbende Personen oder Personen die zu einem früheren Zeitpunkt selbstständig erwerbend waren (vgl. ebd.: 40f.).

Die Statistik des Dachverbandes Schuldenberatung Schweiz von 2014 untersucht die Situation der Privathaushalte, die im betreffenden Jahr jeweils das erste Mal eine Beratung beanspruchten. Sie zeigt dass die häufigsten Schuldenarten im Jahre 2014 Steuerschulden, Krankenkassenschulden und Konsumkredite ausmachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Höhe der Steuerschulden mit deren nicht Einrechnung im betreibungsrechtlichen Existenzminimum zusammenhängen kann. Rückstände betreffend Krankenversicherungen sind besonders kritisch zu betrachten. Sie können zu einer Sistierung von den Krankenkassenleistungen führen. Konkret sind bei den erfassten Fällen 2014 gemäss der eben genannten Statistik 144 Haushalte von solchen Sistierungen betroffen gewesen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Liste der säumigen Prämienzahler nicht in allen Kantonen betrieben wurde (vgl. Schuldenberatung Schweiz - Statistik 2015: o.S).

Doch weshalb kommt es überhaupt zu diesen Überschuldungssituationen? Was sind häufige Gründe dafür, weshalb Privatpersonen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen können? Auf diese Fragen wird im folgenden Kapitel genauer eingegangen.

2.1.2. Risikofaktoren für die Überschuldung von Privatpersonen

Innerhalb der Gesellschaft werden unterschiedliche Ansichten und Vermutungen über die Gründe vertreten, die zur Überschuldung von Privatpersonen führen. In der Öffentlichkeit wird oft von Unvermögen und individuellem Versagen der betroffenen Personen als Gründe für die Überschuldung ausgegangen. Zum Teil werden auch grosse Lohn- und Vermögensunterschiede dafür verantwortlich gemacht (vgl. Berner Schuldenberatung 2013: 15.).

Schulden scheinen nach wie vor als Tabuthema zu gelten. Doch grundsätzlich kann Überschuldung jeden treffen. Die gesellschaftliche Stigmatisierung von Überschuldungssituationen als selbstverschuldet, ist belastend und fragwürdig. Die Frage nach der Schuld oder die Gründe für die Überschuldung sollten in der Praxis der Schuldenberatungsstellen nicht als zentrales Thema behandelt werden. Eine Ausnahme wäre, wenn der Grund Einfluss auf das Verhindern einer Neuverschuldung hat. Damit ist gemeint, wenn der Überschuldungsgrund nach wie vor vorhanden ist und die Verschuldung dadurch grösser wird. Die Richtlinien des Vereins Schuldenberatung Schweiz definieren deutlich, dass eine angemessene Beratung und Begleitung unabhängig von der Überschuldungsursache gewährleistet werden muss (vgl. Schuldenberatung Schweiz – Richtlinien 2015: 2).

Verschuldung wird als gesellschaftliche Normalität verstanden. Der Gedanke, dass Überschuldung nahe bei der Verschuldung liegt, wird von Vielen über längere Zeit ausgeblendet. Da die später verwendeten Interviews mit Personen aus den Kantonen Aargau und Solothurn durchgeführt wurden, wird an dieser Stelle Bezug zur Statistik der Schuldenberatung Aargau-Solothurn und die dort erfassten Ver- und Überschuldungsgründe genommen. Im Kanton Aargau wurden als häufigste Überschuldungsursachen innerhalb der im Jahre 2018 durchgeführten Erstgespräche biografische sowie gesundheitliche Ursachen genannt. Unter biografischen Ursachen werden Antwortkategorien wie Auszug aus dem Elternhaus, Haushaltsbildung, Trennung und Scheidung, Pensionierung, Familiengründung, Arbeitslosigkeit oder gescheiterte Selbstständigkeit verstanden. Die biografischen Ursachen betragen 47% der Ver- oder Überschuldungsursachen. Hinzu kommen die gesundheitlichen Ursachen mit 19% und die Misswirtschaft mit 15 % als weitere häufige Ver- oder Überschuldungsursachen. Zu berücksichtigen ist, dass mehrere Ursachen zur effektiven Verschuldung oder Überschuldung geführt haben können. Konkret wurde aus den Antwortkategorien am häufigsten Krankheit/ Unfall/ und gesundheitliche Beeinträchtigung

gung genannt. Es ist anzunehmen, dass „biografische Ereignisse“ einen so grossen Prozentsatz ausmachen, da sich der Überbegriff aus mehreren, verschiedenen Antwortkategorien zusammensetzt (vgl. *Schuldenberatung Aargau-Solothurn - Auswertung Aargau 2019: 8f.*). Auch im Kanton Solothurn bilden mit 44% die biografischen Ereignisse die häufigsten Ver- oder Überschuldungsursachen. Jedoch sind im Kanton Solothurn Miswirtschaft mit 20% die zweitgrösste Ursache. Diese wird wiederum gefolgt von den gesundheitlichen Ursachen (vgl. *Schuldenberatung Aargau-Solothurn - Auswertung Solothurn 2019: 8f.*). Aufgrund dieser Ergebnisse lässt sich zusammenfassen, dass in der Praxis der Schuldenberatung Aargau-Solothurn häufig veränderte Lebenssituation zur Ver- oder Überschuldung führen. Es werden Schuldverhältnisse eingegangen, die nach einer Veränderung der Lebenssituation nicht mehr eingehalten werden können. Jedoch ist es heikel, die Ursache von Überschuldung an nur einer Ursache festzumachen.

Auch im sozialwissenschaftlichen Fachdiskurs werden häufig kritische Lebensereignisse zur Erklärung der Überschuldung von Privatpersonen verwendet. Hierbei wird die Verschlechterung von Haushalts- und Einkommenssituationen als Folge von Lebensveränderungen wie Trennung, Scheidung, Krankheit, Tod oder die Geburt eines Kindes als Risikofaktor für die Überschuldung von Privatpersonen betrachtet. Dabei wird der Blick vor allem auf das ökonomische Anpassungsverhalten der Betroffenen nach Eintritt der kritischen Lebensereignisse gelegt (vgl. *Korczak 2001, zit. nach Mattes / Carlo 2018: 4*). Korczak nennt ein Ursachenbündel aus Risikobereitschaft der Persönlichkeit, Risiken in der Arbeitswelt, Risiken im Haushalts- und Familienbereich und dem Angebot des Marktes die zur Überschuldung von Privatpersonen und zur Destabilisierung eines Haushaltes oder einer Familie führen können (vgl. *Korczak 2006: 157f.*). Ob und wie schnell sich ein Haushalt im Falle einer Veränderung an die neue Situation finanziell anpasst, kann ausschlaggebend sein, ob es anschliessend zur Überschuldung kommt (vgl. *ebd.: 154*).

Die Caritas Schweiz haben in ihrem Positionspapier zum Thema „Wenn Schulden die Existenz bedrohen“ auf die SILC- Studie des Bundesamtes für Statistik vom Jahre 2008 und auf das Mitte Mai 2013 lancierte nationale Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut reagiert. Im Bericht der Caritas werden sowohl sozio-ökonomische und situative Ursachen für die Überschuldung von Privatpersonen genannt. Bei den sozio-ökonomischen Ursachen ist oft ein zu geringes Einkommen der Hauptgrund für die Überschuldung. Betroffene sind nicht in der Lage ihre lebensnotwendigen Auslagen zu decken (vgl. *Caritas Schweiz 2013: 3f.*). Der Bericht bezieht sich auf Daten des Bundesamtes für Statistik die zeigen, dass 2010 120'000 Arbeitnehmende nicht genug verdienen um ihre Lebenskosten zu decken (vgl. *Bundesamt für Statistik o.J. zit. nach Caritas Schweiz 2013: 4*). Die Caritas kritisiert die Steuerbelastung als ein zusätzliches Problem für einkommensschwache Familien (vgl. *Caritas Schweiz 2013: 4*).

Als situative Ursachen werden, ähnlich wie in anderen Quellen, Ereignisse wie Arbeitslosigkeit, Trennung, Scheidung oder Krankheit als Überschuldungsursachen genannt. Im Bericht der Caritas wird zusätzlich zu diesen zwei Verschuldungsrisikogruppen noch eine dritte Gruppierung erstellt. In dieser Gruppierung werden die psychosozialen Ursachen gemeinsam mit den Konsumkrediten aufgelistet. Zusammenfassen kann darunter grosser, sozialer und gesellschaftlicher Druck zum Konsum als Überschuldungsgrund verstanden werden. Vor allem im Bereich der Jugendverschuldung sei die gesellschaftliche Konsumbeeinflussung problematisch. Schwierigkeiten zur Abschätzung und Einschätzung von finanziellen Entscheidungen können ebenfalls Ursachen für Überschuldung sein. Die Möglichkeit zur Aufnahme von Konsumkrediten birgt jeweils die Gefahr, dass die Kredite nicht genügend an das Budget der betroffenen Person angepasst werden oder dass die Budgetberechnung nicht korrekt durchgeführt wurde. Können die betroffenen Personen die langen Kreditrückzahlungen nicht gewährleisten, wird die Gesamtkreditsumme auf einmal fällig und die betroffenen Personen befinden sich in der Überschuldungssituation (vgl. ebd.: 5f).

Auch Lechner beschäftigte sich mit der Ver- und Überschuldung von Privatpersonen. Er entwickelte ein typologisches Modell zur Erklärung von Überschuldung von Privatpersonen. Dieses baut auf einer Befragung von Personen auf, welche in Deutschland ein gerichtliches Restschuldbefreiungsverfahren durchgeführt haben. Lechner unterscheidet grundsätzlich drei Ver- und Überschuldungstypen, die von existenzieller Verschuldung betroffen waren. Beim ersten Typ handelt es sich um die Verschuldung von Privatpersonen, welche durch Daseinsrisiken der Moderne verursacht wurden. Dazu gehören Verschuldungsgründe wie Arbeitslosigkeit, Trennung und Scheidung oder auch gescheiterte Selbstständigkeit. Als zweiter Typ stellt Lechner diese Daseinsrisiken der Moderne in Zusammenhang mit dem Verlust der Übersicht über die eigenen finanziellen Möglichkeiten. Beim dritten und letzten Überschuldungstyp werden persönliche Beeinträchtigungen wie finanzielle Unwissenheit, Kontrollverlust, Armut, Überforderung oder Probleme mit der Alltagsbewältigung als Überschuldungsursachen beschrieben (vgl. Lechner 2009: 52 ff.). Interessant bei der Studie von Lechner ist, dass sich die Menge der Ver- und Überschuldungsgründe der Betroffenen stark unterscheiden. Von einzelnen Betroffenen wird nur ein expliziter Grund für die Überschuldung erwähnt, bei anderen Personen sind es bis zu 18 Gründe. Durchschnittlich werden in der Studie von Lechner vier Gründe erwähnt, die zur Überschuldung der Betroffenen geführt haben (vgl. ebd.: 52).

Obwohl sich die Einteilung der Überschuldungsgründe und Gruppierungen teilweise in der Namensgebung unterscheiden, sehen die jeweiligen Autorinnen und Autoren inhaltlich neben einzelnen Unterschieden weitgehend dieselben Hauptrisikofaktoren für die Überschuldung von Privatpersonen. Zum Teil können die einzelnen Gruppierungen miteinan-

der Zusammenhängen oder aufeinander aufbauen wie beim Modell von Lechner. Auch in der Praxis der Schuldenberatung werden innerhalb der Erstgespräche als Überschuldungsgründe oft Ereignisse genannt, die sich in diesen Gruppierungen wiederfinden lassen. Um darzustellen, wie die Situation von überschuldeten Personen vor einem Schuldenbereinungsverfahren aussehen kann, wird im folgenden Kapitel das Leben in der Überschuldungssituation beschrieben.

2.2. Leben mit Schulden

Personen die von Überschuldung betroffen sind aber noch keine Betreuung erhalten haben, schränken die finanziellen Ausgaben für ihren Grundbedarf aufgrund diversen Zahlungsverpflichtungen gegenüber oft stärker ein, als Personen die sich schon in einer Betreuungssituation befinden oder als solche, die zwar tiefere Einkommen haben, aber weniger Schuldverpflichtungen eingegangen sind. Hat eine Person Schulden, betrifft dies häufig ihr ganzes Familiensystem. Die betroffenen Personen sind andauernd von einem finanziellen Druck begleitet, der Auswirkungen auf familiäre und freundschaftliche Beziehungen sowie auf die eigene Persönlichkeit hat. Zudem kann auch die Arbeitssituation von den finanziellen Sorgen belastet werden. Aus der Überschuldung können mehrfache Belastungen resultieren, die zu gesundheitlichen Problemen der Betroffenen führen können (vgl. Constantino et. al. 2004: 20).

Im Grundlagenpapier der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) zu Schulden und Sozialhilfe wird auf den Zusammenhang zwischen Schulden und Sozialhilfe eingegangen. Schon in der Einleitung wird beschrieben, dass die Belastungen der Überschuldung Folgen in allen Lebensbereichen haben können und die Gefahr birgt, in Abhängigkeitssituationen von Sozialhilfeleistungen zu geraten (vgl. SKOS 2014: 2). Gemäss dem Bundesamt für Statistik wurden 2017 in der Schweiz 278 345 Personen von der wirtschaftlichen Sozialhilfe unterstützt. Das bedeutet, dass 3.3% der Wohnbevölkerung mindestens einmal eine Sozialhilfeleistung bezogen haben (vgl. Bundesamt für Statistik 2018: o.S).

Detaillierte Daten zum Ausmass der Verschuldung bei Sozialhilfebeziehenden sind nur begrenzt vorhanden. Gemäss Neuenschwander (2012) seien zwei Drittel der Sozialhilfebeziehenden bei der Antragsstellung auf Sozialhilfe verschuldet (vgl. zit. nach SKOS 2014: 4.). Die Sozialhilfe sichert einerseits die Existenz, wenn es durch eine Schuldenspirale soweit kommt, dass die betroffene Person die Arbeitsstelle verliert und keine Einnahmen mehr hat. Zugleich ist es Ziel der Sozialhilfe, dass sich die betroffenen Personen möglichst bald wieder von ihr ablösen können. Perspektivenlosigkeit in Hinsicht auf die Überschuldungssituation kann diese Ablösung erschweren (vgl. SKOS 2014: 5). Perso-

nen die von der Sozialhilfe unterstützt werden, können keine Schuldenrückzahlung leisten. Die Sozialhilfe orientiert sich am Bedarfsprinzip und ermöglicht dadurch keine rückwirkende Schuldenabzahlung (vgl. ebd.: 6). Eine Schuldenrückzahlung wird demnach erst nach Ablösung von der Sozialhilfe thematisiert. Leben mit Schulden in der Sozialhilfe bietet als Momentaufnahme keine Perspektive auf Entschuldung.

Bei Personen die ihren Lebensunterhalt selber erwirtschaften können, hält sich die Belastung durch die Schulden in Grenzen, solange das jeweilige Budget nicht überstrapaziert wird. Wird Verschuldung zur Überschuldung wachsen der Druck von aussen und der Druck den die Betroffenen auf sich selber ausüben. Gläubigerinnen und Gläubiger beginnen ihre Ansprüche auf die Ausstände geltend zu machen. Grössere Gläubigerinnen und gläubiger wie Konsumkreditanbieter, Leasinganbieter, Krankenkassen et cetera übergeben ihre Forderungen häufig an Inkassobüros. Durch das Abtreten der Forderungen an das Inkassobüro, ist dieses berechtigt an der Stelle der Gläubigerin oder des Gläubigers zu handeln. Diese hat dem Inkassobüro entweder eine Vollmacht ausgestellt oder das Inkassobüro hat die gesamte Forderung übernommen. Die Schuldnerin oder der Schuldner muss dann die Forderung gegenüber dem Inkassobüro begleichen. Diese sind jedoch geübt darin, mit umstrittenen Mitteln möglichst viel Geld für ihre Forderungen zu erhalten (vgl. Berner Schuldenberatung 2013: 56ff.).

Die Inkassobüros verlangen von den Schuldnerinnen und Schuldnern häufig mehr als das ihnen zusteht. Sie blasen die Forderungen auf und nutzen die Unwissenheit der Schuldnerinnen und Schuldner aus, obwohl diese keinesfalls überhöhte Forderungen bezahlen müssten. Zudem gehen die Inkassobüros mit fragwürdigen Methoden vor. Der schulden Person wird zum Teil unterstellt, dass sie sich bei ausstehender Bezahlung unmoralisch verhielten. Es wird den betroffenen Personen oft mit rechtlichen Konsequenzen gedroht. Jedoch wird nicht erwähnt, dass die einzige rechtliche Konsequenz, die sie im Normalfall einleiten können ein Betreibungsverfahren ist (vgl. ebd.: 57f.).

Auch wenn der betroffenen Person bewusst ist, dass mit einer rechtlichen Konsequenz ein Betreibungsverfahren gemeint ist, haben diese häufig Angst, dass es durch eine Lohnpfändung zu Komplikationen mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber kommt. Ebenfalls ist häufig die Angst vor Eigentumspfändungen vorhanden. Zudem kann der Gedanke an private Schulden die Schuldnerinnen und Schuldner belasten. Private Schulden können die sozialen Beziehungen der betroffenen Person beeinflussen. Die Betroffenen haben Schuldgefühle, dass ihre Überschuldung Auswirkungen auf ihre Familie oder Partnerin und Partner hat (vgl. ebd.:23). Vor allem gegenüber den eigenen Kindern ist Überschuldung oftmals mit viel Scham verbunden. Ständiger finanzieller Druck, die Angst, seinen anderweitigen Verpflichtungen nicht mehr gerecht zu werden und die Angst vor Auswirkungen der Schulden auf Angehörige führen zu ständigem Stress, dem die Betroffenen

ausgesetzt sind (vgl. ebd.:12). Die Betroffenen wissen ohne professionelle Hilfe vielfach nicht, wie mit dieser Situation umgegangen werden kann. Zudem ist ihnen häufig nicht klar wie sie sich für ihr Wohlbefinden und ihre Rechte einsetzen können.

Im Artikel „Schulden machen krank-Unternehmen können handeln“ werden neben den negativen Folgen für die Betroffenen auch die Folgen für deren Arbeitgeber angesprochen. Der Artikel beschreibt, dass sich die Folgen von Schulden und Überschuldung auf die Lebenssituation und vor allem auch auf die Arbeitssituation der Betroffenen auswirken können. In Hinsicht auf die Arbeitssituation können finanzielle Probleme sowohl zum Präsentismus³ oder aber zu erhöhten Fehlzeiten und verminderter Produktivität führen. (vgl. Joo / Garman, 1998 zit. nach Werren / Meier Magistretti / Fuchs 2017: 34).

Des Weiteren werden in dem Artikel mögliche gesundheitliche Folgen von Überschuldung konkret angesprochen. Bezugnehmend auf mehrere Quellen erläutern die Autorinnen und der Autor, dass Personen die hohem, finanziell bedingtem Stress ausgesetzt sind höheren gesundheitlichen Risiken ausgesetzt sind. Gesundheitliche Probleme wie Migräne, erhöhter Blutdruck, Magengeschwüre, Schlafstörungen, Depressionen und Angstgefühle können Folgen von übermässigem finanziellen Druck und Stress sein (vgl. Drentea & Lavrakas 2000; O'Neill et al. 2005; Associated Press 2008 zit. nach Werren / Meier Magistretti / Fuchs 2017: 34).

An dieser Stelle wird in einem kurzen Exkurs der Begriff psychosozialer Stress erläutert, um anschliessend die Verbindung der Auswirkungen des Stresses auf Personen in Überschuldungssituationen herzustellen.

Prof. Dr. Gert Kaluza ist ein Diplom-Psychologe und psychologischer Psychotherapeut, der vorwiegend im Bereich der individuellen und betrieblichen Gesundheitsförderung tätig ist. In seinem Review „Stress und Stressbewältigung“ (2014) stellt er die gesundheitlichen Folgen von übermässigem Stress dar. Die „Stressampel“ (vgl. Kaluza 2014: 263) welche als Abbildung Nr. 3 in seinem Review aufgeführt ist, erklärt wie es von einer Belastung hin zum weitverbreiteten Stressbegriff kommt. Dabei sind die Belastungsfaktoren als Stressoren dargestellt und stehen in einer Wechselwirkung mit den persönlichen Stressverstärkern. Unter den Stressverstärkern werden vor allem Charaktereigenschaften wie Ungeduld, Perfektionismus et cetera aufgeführt. Die Stressoren und persönlichen Stressverstärker führen zu einer Stressreaktion, dabei nimmt man den Stress körperlich, emotional und/oder mental wahr (vgl. ebd.: 263).

³ Bezeichnet vereinfacht das Phänomen, trotz Krankheit zur Arbeit zu gehen (vgl. Henneberger/Gämperli 2014:Kurzzusammenfassung).

Beim Entstehen von Stress spielen auch die biologischen Prozesse beziehungsweise die Aktivierung des biologischen Stresssystems eine grosse Rolle. Ist eine Person chronisch oder dauerhaft von einer Stressbelastung betroffen, können unzureichende Erholungsphasen, ein geschwächtes Immunsystem oder selbstgefährdendes Gesundheitsverhalten dazu führen, dass die körperliche und psychische Gesundheit der betroffenen Person gefährdet wird (vgl. Kaluza 2014: 261f.). Kaluza beschreibt die wachsenden gesellschaftlichen Herausforderungen wie veränderte und steigende Arbeitsanforderungen in Bezug auf Flexibilität, Leistung und Mobilität, sowie allgemeine, gesellschaftliche Veränderungen als Faktoren, die kritisch zu betrachten sind. Sie lassen annehmen, dass die allgemeine Stressbelastung in unserer Gesellschaft weiterhin steigt. Inwiefern andauernde Stresssituationen Auswirkungen auf die betroffene Person haben, hängt nicht zuletzt von den individuellen Kompetenzen zur Stressbewältigung der Person ab. Stresstheorien, die sich mit der Förderung dieser Stressbewältigungsfähigkeiten des Individuums beschäftigen, bauen vorwiegend auf einem transaktionalen Stressverständnis⁴ auf. Mittlerweile bestehen diverse Trainings und Coachings sowie Präventionsansätze um Dauerstress und dessen gesundheitliche Auswirkungen zu vermeiden oder zu mindern. Trotzdem sind viele Personen von psychosozialen Stress betroffen, ohne dass sie angemessene Unterstützung oder Möglichkeiten zur Stressreduktion haben. Psychosozialer Stress als mitverursachender, auslösender oder mitwirkender Faktor bei physischen, psychosomatischen und psychischen Krankheiten kann gravierende Auswirkungen auf die Lebenssituation der betroffenen Personen haben, weshalb Kaluza sich vor allem für eine angemessene Stressprävention einsetzt (vgl. ebd.: 261f.).

In Kaluzas Ausführungen wird ein klarer Bezug von Stress und Gesundheit geltend gemacht. Grundsätzlich kann angenommen werden, dass Personen in Überschuldungssituationen aufgrund der Belastungen welche ihre finanzielle Situation mit sich bringen kann,

⁴ Das transaktionale Stressverständnis kann aus dem transaktionalen Stressmodell gewonnen werden, dies gilt als dreistufiges, kognitives Rückkopplungsmodell. Vereinfacht: Eine Situation und deren Auswirkungen werden in einem ersten Schritt bewertet. Anschliessend bewertet die betroffene Person ihre persönlichen und situativen Bewältigungsmöglichkeiten (bereits vorhandene Ressourcen). Sind keine Ressourcen zur Bewältigung vorhanden kann es zur Stressreaktion kommen, neue Bewältigungsmöglichkeiten werden gesucht. Die Erfolgsaussicht der alten oder neuen Bewältigungsstrategie evaluiert. Je nach Aussicht auf Erfolg kann eine Situation eine zu bewältigende Herausforderung oder eine Bedrohung (und Stressbelastung) darstellen. Stress entsteht dementsprechend nicht ausschliesslich durch externe Faktoren, sondern auch durch deren Wahrnehmung (vgl. I.U/ Spektrum.de o.J.-Transaktionales Stressmodell).

häufig von Stresssituationen betroffen sind, welche sich bei andauernder Beständigkeit zu gesundheitsgefährdenden Faktoren entwickeln können.

Kommt es zum Schuldenberatungsgespräch geht es innerhalb des Erstgespräches darum, dass die betroffene Person ihre Beratungsperson und die Beratungsstelle kennen lernt. Zu diesem Zeitpunkt liegt häufig bereits ein langer Leidensweg hinter den betroffenen Personen. Der Druck mit dem die Betroffenen konfrontiert sind, ist zudem Zeitpunkt für sie selber, aber auch für ihr soziales Umfeld häufig nicht mehr länger tragbar (vgl. Berner Schuldenberatung 2013: 13).

Bereits im Kapitel 1.2.2. „Systemische Ansätze in der Schuldenberatung“ wurde auf die Präsenz der Finanzthemen innerhalb verschiedenen Handlungssystemen von betroffenen Personen eingegangen. Auch deren stressbedingte Auswirkungen können sich in verschiedenen Systemen und Lebensbereichen wieder finden. Neben der persönlichen und emotionalen Belastung besteht der Druck, entsprechend den gesellschaftlichen Normen seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu müssen, obwohl die vorhandenen finanziellen Mittel dies nicht zulassen. Im Zusammenhang mit den diversen Belastungsfaktoren die sich auf Personen in Überschuldungssituationen auswirken, wird im folgenden Kapitel die Verbindung von Lebenslagen und Schulden dargestellt.

2.2.1. Schulden und Lebenslagen

Der Begriff Lebenslagen wird verwendet, um die Situation von Menschen zu beschreiben, die von spezifischen, sozialen Problemlagen betroffen sind. Es handelt sich um einen weit verbreiteten Begriff im Bereich der Sozialen Arbeit. Ursprünglich wurde der Lebenslagenansatz im sozialwissenschaftlichen Kontext von Otto Neurath und etwas später von Gerhard Weisser begründet und weiterentwickelt. Vereinfacht geht es darum, die Mehrdimensionalität von Lebenslagen und die Handlungsmöglichkeiten zur Realisierung von Chancen der jeweiligen Betroffenen zu erkennen. Die Lebenssituationen der Menschen sollen beschreibbar und möglichst vergleichbar gemacht werden. Es geht darum die Lebensumstände erfassen zu können (vgl. Husi/Meier 1992: 161ff.).

Ingeborg Nahnsen griff diesen Ansatz auf und entwickelte die Überlegungen von Weisser weiter. Sie verstand Lebenslage als den Spielraum, den eine Person durch die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Umstände zur Befriedung ihrer Bedürfnisse und Interessen hat (vgl. Ingeborg 1975, zit. nach Husi/ Meier 1992: 164). Viele weitere Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler nahmen anschliessend auf das Konzept Bezug und führten es in ihrem Verständnis weiter aus. Das Konzept der Lebenslagen entstand vorwiegend aus der Armutsforschung heraus. Es sollte feststellen, wie die Lebensbedingungen von gesellschaftlich benachteiligten Gruppen sind. Bei der Erfassung

der Lebenslage Armut wird versucht festzustellen, welche Bedeutung die finanziellen Ressourcen der betroffenen Personen für deren Lebensbedingungen haben und welche weiteren Dimensionen für die Feststellung der Lebensbedingungen von Bedeutung sind (vgl. Mattes et al. 2016: 13).

Zwar bestehen diverse Erfassungen und Publikationen zum Thema Armut und Lebenslagen, die Lebenslage der Verschuldung ist aber auch hier das weniger intensiv erforschte Feld. Schulden bzw. Überschuldung werden vielmehr als ein Teil der Lebenslage Armut betrachtet oder als die finanzielle Dimension einer Lebenslage (vgl. Meier-Gräwe et al. 2003; Strohmeier; Knöpfel 2005; Schuvey; Knöpfel 2014, zit. nach Mattes et al. 2016: 13). Bisher wurden weniger die Dimensionen der Überschuldung erfasst, sondern Überschuldung und Verschuldung werden verwendet um die Lebenslage Armut qualitativ zu verstehen. Um verschuldungsbedingte Notlagen erfassen, erklären und verstehen zu können weisen die Autoren des Schlussberichts „Existenzielle Überschuldung“ darauf hin, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen die Lebenslage der Verschuldung auf der Grundlage des Lebenslagenkonzeptes weiter zu erforschen. (vgl. Mattes et al. 2016: 13f.).

Ende 2018 erschien das Buch „Armutsbekämpfung durch Schuldenprävention“. Darin zeichnet sich diese neuere Entwicklung ab, bei der Verschuldung als eigenständige Lebenslage betrachtet wird. Knöpfel beschreibt dabei Verschuldung als eine spezifische Lebenslage, welche als materieller Mangel hinsichtlich der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen betrachtet werden kann. Durch die damit einhergehenden, weiteren Problemlagen manifestiert sich Verschuldung in ihrer Spezifität als eigenständige Lebenslage (vgl. Knöpfel 2018: 1). Hinsichtlich dieser Thematik spielt die wachsende gesellschaftliche und sozialpolitische Bedeutung der Überschuldungsthematik eine grosse Rolle.

Knöpfel führt in seinem Beitrag aus, dass aufgrund von Zahlen zu Beitreibungen, Privatkonkursen und Zahlungsausständen anzunehmen ist, dass Ver- und Überschuldung in der Schweiz in Zukunft an Bedeutung gewinnen werden (vgl. Knöpfel 2018: 9). Er erwähnt ebenfalls, dass die Lebenslage und das Verständnis von Verschuldung, ähnlich wie die Lebenslage und Verständnis von Armut mit vier Zugängen hergeleitet werden könnte. Es wird an dieser Stelle nicht vertiefter auf diese Zugänge eingegangen. Anstelle dessen soll festgehalten werden, dass sich Ver- und Überschuldung als soziale Problemlage mehr und mehr bemerkbar machen. Dementsprechend sollte deren Lösungswegen mehr Aufmerksamkeit gewidmet und den betroffenen Personen ein angemessenes Verständnis für ihre Lebenslage entgegengebracht werden. Um einen Eindruck über die Verbreitung von Verschuldung in der Schweiz zu vermitteln, wird im Folgenden auf die verfügbaren Daten in der Schweiz aus der SILC-Studie von 2013 eingegangen.

Deren Ergebnisse zeigen, dass 40% der Schweizer Bevölkerung in einem Haushalt lebten, in dem mindestens eine Art von Schulden vorkam. Von allen Personen die in einem

Haushalt mit einer Art von Krediten lebten, waren 36.3% von mindestens einem Zahlungsrückstand betroffen, sowie 19% von einer Kontoüberziehung oder einer unbezahlten Kreditkartenrechnung. Zahlungsrückstände waren bei Personen die in Haushalten ohne Kredit lebten nur bei 9% vorhanden und Kontoüberzüge oder unbezahlte Kreditkarten bei 4.5%. 4.7% der Bevölkerung lebten 2013 in einem Haushalt, welcher von mindestens einer Betreuung gegenüber einer über 18-jährigen Person, innerhalb der vergangenen zwölf Monate betroffen war. 3.2% der Personen lebten in Haushalten in denen gegenüber einer im Haushalt lebenden Person ein Verlustschein ausgestellt wurde. 6.1% lebten in einem Haushalt, in dem mindestens eine Betreuung oder ein Verlustschein gegenüber einer im selben Haushalt lebenden Person während den letzten 12 Monaten ausgestellt wurde. Es leben gemäss der Ergebnisse 1 von 20 Personen in einem Haushalt, in dem während den letzten 12 Monaten mindestens einmal eine Person betrieben wurde (vgl. Bundesamt für Statistik 2013: o.S.).

In der SILC-Analyse 2013 wurden Schulden als generelle Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern erfasst. Somit kann nicht bei allen Verschuldungen von Überschuldung, oder sogar von existenzieller Überschuldung ausgegangen werden. Die Erhebungen zu Zahlungsrückständen bieten aber Hinweise auf mögliche existenzielle Verschuldungen, da diese gemäss dem „Forschungsbericht Nr.7/17 Armut und Schulden in der Schweiz- Ansätze der Schuldenbewältigung und ihr Beitrag zur Armutsprävention und- bekämpfung“ auf wirtschaftliche Schwierigkeiten der Haushalte hinweisen können (vgl. BFS 2013 zit. nach Mattes / Carlo 2018: 7).

Bei Überschuldung muss in den meisten Fällen früher oder später mit einer Betreuung gerechnet werden. In Bezug auf die zu beantwortende Fragestellung: *„Inwiefern verändert der Abschluss eines gerichtlichen Nachlassverfahrens Art. 293 SchKG die Lebenssituation von den betroffenen Personen und welche Bedeutung hat die Anwendung des Verfahrens im Bereich der Sozialen Arbeit?“*, wird die Wichtigkeit erkennbar die Bedeutung der Pfändungs- und Betreuungssituation zu erfassen, um deren Auswirkungen auf die Lebenssituation zu erläutern. Um diese Situation vor der Schuldensanierung darzustellen, wird im folgenden Kapitel auf die Thematik der Betreuung und darauffolgend auf die Lohnpfändung eingegangen.

2.2.2. Betreuung

Grundsätzlich können alle Personen betrieben werden. Die Einleitung des Betreibungsverfahrens ist einfach und kann von jedem getätigt werden. Die Betreuung wird beim zuständigen Betreibungsamt der Schuldnerin beziehungsweise des Schuldners schriftlich oder mündlich eingeleitet (vgl. Art. 66ff. SchKG). Die Gläubigerin oder der Gläubiger muss

einen Kostenvorschuss an das Betreibungsamt leisten, damit dieses aktiv wird. Jedoch trägt die Kosten für die Betreuung im Endeffekt die Schuldnerin oder der Schuldner (vgl. Art. 68 Abs. 1 f. SchKG). Nach dem geleisteten Kostenvorschuss erstellt das Betreibungsamt den Zahlungsbefehl und stellt diesen der Schuldnerin oder dem Schuldner zu. Bis zu dem Zeitpunkt wird nicht geprüft, ob die Forderungen wirklich geschuldet sind. Jeder kann also jeden betreiben. Es wird dabei zur Aufgabe des Betreibungsamtes den Zahlungsbefehl zuzustellen. Erhält man einen ungerechtfertigten Zahlungsbefehl, so muss innert 10 Tagen nach dessen Zustellung Rechtsvorschlag oder Teilrechtsvorschlag geltend gemacht werden. In seltenen Fällen, in denen eine Betreuung offensichtlich rechtsmissbräuchlich und nur zur Schädigung der Schuldnerin oder des Schuldners beabsichtigt ist, darf das Betreibungsamt die Einleitung des Betreibungsbegehrens verwehren (vgl. Roncoroni 2011: 9ff).

Um eine Betreuung einzuleiten, ist es nicht nötig die betriebene Person zu mahnen. Der Zahlungsbefehl muss der betroffenen Person übergeben werden. Er darf nicht einfach im Briefkasten abgelegt werden. Es gibt einzelne Personen festgelegte Personen die den Zahlungsbefehl anstelle der Empfängerin oder des Empfängers entgegennehmen dürfen, zum Beispiel Personen die im gleichen Haushalt leben. Erhält jemand einen Zahlungsbefehl, löst dies bei vielen Personen bereits Nervosität aus. Jedoch ist beim Erhalt des Zahlungsbefehles wichtig, die Forderungen genau zu prüfen. Sobald die 10-tägige Frist zum Rechtsvorschlag durch ist, wird es schwierig die Forderung anzufechten. Im Zahlungsbefehl muss beschrieben werden wer wem Geld schuldet, wie viel die Forderung beträgt und worauf sie gestützt wird (vgl. ebd.: 14f.).

Wird ein Rechts- oder Teilrechtsvorschlag erhoben und die Gläubigerin oder der Gläubiger will die Betreuung weiter vorantreiben, muss übers Gericht bewiesen werden, dass die Forderung effektiv geschuldet wird. Dem Betreibungsamt ist egal, ob der Rechtsvorschlag gerechtfertigt ist oder nicht. Das Verfahren des Rechtsvorschlages ist mit Kosten verbunden. Der Kostenvorschuss leistet der Gläubiger, letztendlich fallen die Kosten auf die Partei, die das Verfahren verliert (vgl. ebd.: 22f.). Geht man davon aus, dass das Einleitungsverfahren durchgeführt wird und die Forderung nicht bezahlt wurde, kommt es zum Pfändungsverfahren.

In der Praxis der Schuldenberatung zeigt sich, dass betroffene Personen oft wenig über ihre Möglichkeiten und Rechte innerhalb einer Betreibungs- und Pfändungssituation wissen. Wird ein Zahlungsbefehl zugestellt, bringt das gewisse Pflichten mit sich. Als Beispiel muss die betroffene Person den Vorladungen des Betreibungsamtes nachkommen und Auskunft über ihre finanzielle Situation geben.

In einem Artikel über Schuldenwirtschaft von der NZZ wird beschrieben, wer Schulden nicht zurückzahlen kann, auf den warten Scham und Schmach. Zwar wird die Wichtigkeit

von Schulden für unser Wirtschaftssystem erwähnt. Jedoch sind vor allem bei Privatpersonen die von Überschuldung betroffen sind Schamgefühle vorhanden. Die Betroffenen hätten Probleme damit, dass sie gesellschaftliche Normen nicht mehr erfüllen können (vgl. Aebersold 2017: o.S.).

Neben Scham und dem Bedauern gesellschaftlichen Normen nicht mehr zu entsprechen, können Einträge im Betreibungsregisterauszug die Wohnungssuche und die Stellensuche deutlich erschweren. Folgt auf den Zahlungsbefehl eine Lohnpfändung, kann dies negative Auswirkungen auf die Karrierechancen der Betroffenen haben und sogar die Konsequenz des Stellenverlustes mit sich bringen. Leben die Betroffenen über längere Zeit mit einer Lohnpfändung, also am betreibungsrechtlichen Existenzminimum, wird dadurch Druck auf sie ausgeübt. Familien und Beziehungen können von Stress und Streitigkeiten, entstehend aus der Überschuldungssituation, betroffen sein. Während langandauernder Lohnpfändungen ist es schwierig, die Perspektive auf die Verbesserung der Lebenssituation behalten zu können. Die Schuldenspirale bleibt bestehen und die Zukunftsperspektiven der betroffenen Personen verschlechtern sich (vgl. Caritas Schweiz 2013: 6).

Im Falle einer Pfändung wird durch das betreibungsrechtliche Existenzminimum zwar sichergestellt, dass die betroffene Person genügend Geld zum Leben haben (vgl. Roncoroni 2011: 67ff.). Die Pfändung führt aber zu diversen und zum Teil unangenehmen Veränderungen für die betroffenen Personen. Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen der Lohnpfändung erläutert.

2.2.3. Lohnpfändung

Ist das Einleitungsverfahren einer Betreibung durchgeführt, wird die Pfändung durch das Fortsetzungsbegehren des Gläubigers eingeleitet. Der Schuldnerin oder dem Schuldner wird dann eine Pfändungsankündigung zugestellt. Das Betreibungsamt kündigt seinen Besuch an oder fordert die betroffene Person auf, sich auf dem Betreibungsamt zu melden. Zudem wird geprüft, ob die betriebene Person über Vermögen verfügt (vgl. Roncoroni 2011: 44ff.). Es können auch Wertgegenstände, Immobilien, Fahrzeuge et cetera gepfändet werden. Es wird eine Pfändungsurkunde erstellt, die Auskunft darüber gibt, welche Vermögenswerte die betriebene Person dem Betreibungsamt zur Verfügung stellen muss. Zur Definition über pfändbares und unpfändbares Vermögen bestehen rechtliche Bestimmungen (vgl. ebd.: 48f).

In den folgenden Abschnitten geht es darum, die Situation während der Lohnpfändung darzustellen. Diese ist in vielen Fällen die Situation, in der sich die Klientinnen und zur Anwendung kommt.

In jeder Pfändungssituation gilt der Grundsatz, dass der betriebenen Person ein Minimum an Lebensqualität bleibt. Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und der Invalidenversicherung (IV) sowie Ergänzungsleistungen (EL) sind unpfändbar. Das heisst, bei einer Person welche eine AHV- oder IV-Rente hat, kann über den betriebsrechtlichen Weg kein Geld zur Befriedigung der Gläubigerinnen und Gläubiger eingetrieben werden (vgl. ebd.:49f.). Der Wunsch nach Schuldenfreiheit kann jedoch auch bei Personen die nicht pfändbar sind vorhanden sein.

Die Regelung bezüglich der Unpfändbarkeit von Vermögenswerten wird im SchKG unter Art. 92 bis Art. 95 dargestellt. Trotzdem haben die zuständigen Personen des Betreibungsamtes bei ihrem Vorgehen bezüglich Pfändungen und Pfandverwertungen einen gewissen Ermessensspielraum (vgl. ebd.:49f.).

Im Falle einer Lohnpfändung berechnet die zuständige Person des Betreibungsamtes das betriebsrechtliche Existenzminimum der betreffenden Person oder der betreffenden Familie. Sofern die finanziellen Mittel der betroffenen Person nicht als absolut unpfändbar gelten, wird alles was über dem betriebsrechtlichen Existenzminimum der Betroffenen liegt, gepfändet. Zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums wird das monatliche Einkommen kalkuliert. Der 13. Monatslohn oder Gratifikationen werden bei Auszahlung gepfändet. Ist die Einkommenssituation erfasst, werden die Ausgaben der betriebenen Person bemessen. Der betriebenen Person wird ein Grundbedarf angerechnet mit dem sie den Haushalt, Freizeit, Hygiene, Telekommunikation, Elektrizität und so weiter bezahlen muss. Dieser Grundbedarf unterscheidet sich je nach Haushaltsituation. Es bestehen bei den Bestimmungen zum betriebsrechtlichen Existenzminimum und zum Grundbedarf zum Teil kantonale Unterschiede. Ebenfalls wird die Wohnungsmiete oder der Liegenschaftsaufwand eingerechnet. Auch hier besteht wiederum ein gewisses Ermessen des Betreibungsamtes, ob der Mietzins als angemessen und ortsüblich betrachtet wird. Das Betreibungsamt kann verlangen, dass sich die betriebene Person eine weniger teure Wohnung sucht und nach einer Frist, in der die betriebene Person eine günstigere Wohnung suchen kann, nur noch den ortsüblichen Mietzins anrechnen. Bleibt die Miete höher, muss die Person die Differenz aus dem Grundbedarf bezahlen (vgl. ebd.:67ff.).

Die Krankenkassenprämie wird angerechnet, sofern sie bezahlt wird. Rechnungsbeträge für die Franchise oder den Selbstbehalt der Krankenkasse müssen beim Betreibungsamt nach Abgabe der pfändbaren Quote gegen Beleg rückerstattet werden. Auch Alimente und Unterhaltszahlungen müssen im betriebsrechtlichen Existenzminimum berücksichtigt werden, solange sie bezahlt sind. Das Betreibungsamt rechnet allgemein nur die Beiträge ein, die von der betriebenen Person auch wirklich bezahlt wurden. Zudem muss das Betreibungsamt Beträge für Berufsauslagen oder Schulauslagen der Kinder berücksichtigen.

sichtigen. Auch Beträge für die auswertige Verpflegung und für den Arbeitsweg bei berufstätigen Personen müssen ins betriebsrechtliche Existenzminimum eingerechnet werden. Der Arbeitsweg darf nur falls nicht anders möglich mit dem Auto zurückgelegt werden. Ist das Auto notwendig um erwerbstätig zu bleiben, hat es Kompetenzcharakter. Andernfalls wird es im betriebsrechtlichen Existenzminimum nicht mitberücksichtigt, ausser in seltenen Fällen aus gesundheitlichen Gründen. Die Steuern werden im betriebsrechtlichen Existenzminimum grundsätzlich nicht berücksichtigt. Trotzdem müssen die betroffenen Personen die Steuern bezahlen. Hier zeigt sich das grundlegende Problem der Neuverschuldung von Personen die sich über längere Zeit in der Pfändungssituation befinden (vgl. ebd.: 68ff).

Selbst wenn sie alle einzurechnenden Punkte des betriebsrechtlichen Existenzminimums bezahlen, verschulden sie sich bei den Steuern neu.

Zusammen ergeben die aufgeführten Auslagen das betriebsrechtliche Existenzminimum. Dieses muss den betriebenen Personen belassen werden. Alles was darüber liegt, wird als pfändbare Quote bezeichnet und wird gepfändet. Vor allem bei den Steuern zeigt sich die typische Schuldenspirale. Ist die pfändbare Quote ähnlich hoch wie der monatliche Anteil der Steuern, findet kein richtiger Schuldenabbau statt, sondern eine laufende Neuverschuldung.

Leiten viele Gläubigerinnen und Gläubiger die Betreuung ein, werden Pfändungsgruppen gemacht, so dass die erste Pfändungsgruppe vor der zweiten befriedigt wird. Kann die Forderung von einzelnen Gläubigern innerhalb eines Pfändungsjahres nicht befriedigt werden, erhalten diese nach Ablauf des Pfändungsjahres Verlustscheine. Diese stoppen den Zinslauf und führen zu einer Gültigkeit des nicht gedeckten Betrages von 20 Jahren. Die Forderungen können also innerhalb der 20 Jahre beliebig und vereinfacht wieder betrieben werden. Jede neue Betreuung unterbricht die Verjährungsfrist (vgl. ebd.: 77ff.).

Die Betroffenen haben in der Praxis also ein klar berechnetes Budget. Wenn keine Aussicht auf die baldige Verbesserung der Überschuldungssituation besteht, beeinflusst diese Perspektivenlosigkeit das Wohlbefinden der Betroffenen. Zudem wissen viele der Betroffenen nicht, wie sie zum Beispiel die Krankenkassenprämien, die vor der Betreuung nicht bezahlt wurden, in das betriebsrechtliche Existenzminimum einrechnen lassen können. Gesundheitskosten können grundsätzlich gegen Beleg aus der pfändbaren Quote rückerstattet werden. Dies gilt auch für nicht eingerechnete Krankenkassenprämien, die aber bezahlt wurden. Viele Betroffene kennen die Möglichkeit dieser Rückerstattung nicht. Ausstände bei den Krankenkassen führen in einigen Kantonen zu Leistungssperrungen und allgemein zur Neuverschuldung. Die Leistungssperre kann wiederum zu gesundheitlichen Folgen führen (vgl. Beobachter Beratungsteam 2006: o.S). Ähnlich problematisch verhält es sich mit Alimenten, die vor der Betreuung nicht bezahlt wurden. Diese fehlen

der alimentenberechtigten Person, wenn sie nicht aktiv wird und sich bei der zuständigen Stelle zur Eintreibung oder Bevorschussung der Alimente meldet. Die gesamte Betreuungssituation wird von vielen Betroffenen als anstrengend erlebt. Kommt es zur Neuverschuldung, entsteht ein Gefühl der Hilfslosigkeit nicht mehr aus der Überschuldungssituation heraus zu kommen. Korczak nennt Ausgrenzung als eine mögliche Folge von Überschuldung. Dabei beschreibt er den Ausgrenzungsprozess als innere Kündigung der Person, die sich nicht von der Überschuldung befreien kann, gegenüber der Gesellschaft (vgl. Korczak 2006:175).

Da die Schuldentrückzahlung über den betreibungsrechtlichen Weg nicht immer zum Ziel der Schuldenfreiheit führt, bestehen in der Schweiz weitere Möglichkeiten zur Entschuldung von Privatpersonen. Diese werden im nächsten Kapitel kurz vorgestellt, bevor auf das gerichtliche Nachlassverfahren eingegangen wird.

2.3. Entschuldungsmöglichkeiten in der Schweiz

Neben der Schuldentrückzahlung über das Betreibungsamt ist der Privatkonkurs bzw. das Insolvenzverfahren für Privatpersonen, ein weiteres Instrument welches in Überschuldungssituationen zur Anwendung kommen kann. Der Privatkonkurs kann gemäss Art. 191 Abs. 1 SchKG beantragt werden. Der Antrag muss beim zuständigen Konkursamt des Wohnortes der Schuldnerin oder des Schuldners gestellt werden. Im Bericht des Bundesrates „Sanierungsverfahren für Privatpersonen“ wird der Privatkonkurs als Generalexekution beschrieben. Das gesamte pfändbare Vermögen der betroffenen Person wird zusammengefasst und anteilmässig an die Gläubigerinnen und Gläubiger verteilt. Dabei wird der Rang der Gläubigerinnen und Gläubiger bzw. die Art der Schulden berücksichtigt (vgl. Der Bundesrat 2018: 11).

Der Privatkonkurs wird grundsätzlich bewilligt, wenn die Aussicht auf eine Schuldensanierung nicht besteht und die betroffene Person die Schulden nicht in absehbarer Zeit mit den ihr zu Verfügung stehenden finanziellen Mitteln zurückzahlen kann. Wichtig ist, zu berücksichtigen, dass der Privatkonkurs keine Sanierung ist. Es kann sein, dass der Privatkonkurs eine gewisse Zeit Erleichterung bringen kann. Kann mittels des Privatkonkurses nicht die gesamte Schuldsomme bei der Liquidation getilgt werden, bleiben die restlichen Schulden in Form von Konkursverlustscheinen bestehen. Mit dem Konkursverlustschein besteht für Gläubigerinnen und Gläubiger die Möglichkeit ähnlich wie bei normalen Verlustscheinen, die betroffene Person innerhalb der folgenden 20 Jahre erneut zu betreiben. Dabei unterbricht neue Betreuung die Verjährung. Vorteile des Privatkonkurses sind, dass die laufenden Beitreibungen, Zinsen und Lohnpfändungen gestoppt werden. (vgl. Berner Schuldenberatung 2013: 113 ff.).

Durch den Privatkonkurs können unangenehme Konsequenzen entstehen, wie die Fälligkeit neuer Kauttionen, Probleme mit der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung für Ausländerinnen und Ausländer vor allem aus Drittstaaten⁵ oder Probleme in Berufen, die mit Geld und grossen Verantwortlichkeiten verbunden sind (vgl. ebd.:114f.).

Der Privatkonkurs ist dann sinnvoll, wenn das Budget der betroffenen Person keine Schuldensanierung zu lässt und er eine gewisse Erleichterung für die betroffene Person bedeutet. Das Budget sollte so angelegt sein, dass sich die betroffene Person nach dem Konkurs nicht neu verschuldet und zugleich aber auch kein neues Vermögen bildet. Sowohl bei einer Neuverschuldung, wie auch bei neuem Vermögen, muss die betroffene Person wieder mit Beitreibungen und Lohnpfändungen rechnen (vgl. ebd.: 116f.).

Ob dies der Fall ist, wird im Rahmen der Beratungsgespräche bei den Schuldenberatungsstellen geprüft indem ein „Budget nach Privatkonkurs“ erstellt wird. Nach dem Privatkonkurs haben die betroffenen Personen mehr finanziellen Spielraum als bei dem betriebsrechtlichen Existenzminimum. Sie haben einen höheren Grundbedarf und sind in der Lage die Steuern zu bezahlen (vgl. ebd.: 114ff.).

Die Details des Budgets nach dem Privatkonkurs unterscheiden sich teilweise kantonal. Wird ein Konkursverlustschein neu betrieben, muss geprüft werden, ob die betroffene Person zu neuem Vermögen gekommen ist. Bei der Prüfung des neuen Vermögens werden in der Regel die seit Zustellung des Zahlungsbefehles ein Jahr zurückliegenden entstandenen Aktiven, den entstandenen und anrechnungsberechtigten Passiven gegenüber gestellt (vgl. ebd.: 128). Wird die Person, die den Privatkonkurs durchgeführt hat, mittels einem Konkursverlustschein betrieben und ist nicht zu neuem Vermögen gekommen, muss die Person „Rechtsvorschlag-kein neues Vermögen“ geltend machen. Verpasst sie dies, findet sie sich erneut in der Betreuungssituation wieder (vgl. Der Bundesrat 2018: 13 f.) .

Der Privatkonkurs ist ein teures Verfahren. Die Betroffenen müssen einen Gerichtskostenvorschuss leisten. Zudem ist es keine echte Entschuldung, sondern mehr eine Entschärfung der Überschuldungs- und Betreuungssituation. Die Forderungen können durch die Unterbrechung der Verjährungsfrist des Konkursverlustscheines lebenslang wieder eingefordert werden. Diese negativen Aspekte und die Anforderungen an die Personen die den Konkurs durchführen möchten, machen den Privatkonkurs zu einem eher unpraktischen Verfahren (vgl. ebd.:15f.).

⁵ Länder die nicht zu den EU oder EFTA Staaten gehören (vgl. Staatssekretariat für Migration (SEM) o.J.: o.S.).

Neben den bereits vorgestellten Möglichkeiten zur Abzahlung der Schulden sind Schuldensanierungen eine weitere Art der Entschuldung.

Es bestehen diverse Formen von Schuldensanierungen. Eine Schuldensanierung ist dazu da, die Schuldnerin oder den Schuldner vollständig von den Schulden zu befreien. Dabei besteht die Form der 100-prozentigen Schuldentrückzahlung oder die Form der Schuldensanierungen, bei denen mit den Gläubigern ein Nachlass ausgehandelt wird. Ebenfalls gibt es Formen der Schuldensanierungsverfahren, die über das Gericht durchgeführt werden und Schuldensanierungen, die aussergerichtlich durchgeführt werden (vgl. ebd.: 80 ff.). Welches Verfahren durchgeführt werden kann, hängt jeweils von der Lebenssituation der betroffenen Person ab. Wie hoch die Schulden sind, wie stabil die Lebenssituation ist, was die betroffene Person aufgrund ihres Budgets den Gläubigerinnen und Gläubigern anbieten kann und was für Schulden vorhanden sind, sind Faktoren die entscheidend für die Wahl der Form der Sanierung sind. Der wichtigste Unterschied vom gerichtlichen Nachlassvertrag Art. 293 ff. SchKG zu den anderen Schuldensanierungsverfahren ist, dass bei diesem Verfahren der Nachlassvertrag nicht von der Zustimmung aller Gläubigerpositionen abhängig ist (vgl. Verein Schuldenberatung Schweiz o.J.: o.S.).

Bereits im Kapitel 1.2.3. „Politischer Diskurs“ wurde auf die Problematik von bestehenden Entschuldungsverfahren eingegangen. Im Bericht des Bundesrates „Sanierungsverfahren für Privatpersonen“ wird bei den Entschuldungsmöglichkeiten für Privatpersonen in der Schweiz, die Abhängigkeit zur Möglichkeit eines Verfahrens von den finanziellen Mitteln der betroffenen Personen kritisiert. Es können nur Personen entschuldet werden, die auch den nötigen Budgetüberschuss und die finanziellen Mittel für die Verfahrenskosten zur Verfügung haben (vgl. Der Bundesrat 2018: 20ff.). Diese politischen Diskussionen sind für die Praxis der Schuldenberatung spannend und spiegeln die Aktualität der Problematik von Überschuldungssituationen von Privatpersonen wieder. In dieser Arbeit ist das gerichtliche Nachlassverfahren Art 293ff. SchKG das im Vordergrund behandelte Verfahren. In den folgenden Kapiteln wird das Verfahren ausführlich erklärt, um für die Darstellung der Ergebnisse der Interviews, sowie die Beantwortung der Fragestellung ein Verständnis über das Verfahren herzustellen.

3. Gerichtliches Nachlassverfahren Art. 293ff. SchKG

Das gerichtliche Nachlassverfahren Art. 293ff. SchKG wurde ursprünglich zur Entschuldung von juristischen Personen entworfen. Aufgrund sehr hoher Schulden von Privatpersonen wird das Verfahren auch bei Privatpersonen durchgeführt. Bei anderen Schuldensanierungsverfahren kann die Ablehnung eines einzigen Gläubigers die gesamte Schuldensanierung zum Scheitern bringen (vgl. Berner Schuldenberatung 2013: 97).

Werner Grundlehner veröffentlichte 2015 in der NZZ einen Artikel mit dem Titel „Machen Sie es wie die Swissair“. Darin beschreibt er die Schuldensanierung als das eleganteste Mittel um als Privatperson oder Unternehmern nach einer Überschuldungssituation wieder den Weg in die schwarzen Zahlen zu finden, ohne wie bei einem Konkurs nach dem Verfahren mit Konkursverlustscheinen konfrontiert zu werden. Im gerichtlichen Nachlassverfahren bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner den Gläubigerinnen und Gläubigern eine Nachlassdividende. Der Rest wird der schuldenden Person erlassen. Dazu muss ein gewisser Teil der Gläubigerinnen und Gläubiger sowie die Richterin oder der Richter, dem Nachlassvertrag zustimmen (vgl. Grundlehner 2015: o.S). In dieser Arbeit werden die Nachhaltigkeit und der Effekt des gerichtlichen Nachlassverfahrens thematisiert. Es wird an dieser Stelle jedoch nicht auf die Möglichkeit einer Abschlagszahlung, sondern auf die Form der 36-monatigen Schuldentrückzahlung eingegangen. Es werden sowohl die Voraussetzungen, Ziele und die Situation während dem Verfahren dargestellt. Zudem wird das Verfahren in Phasen eingeteilt um dessen regulären Ablauf aufzuzeigen.

3.1. Ziele des gerichtlichen Nachlassverfahren Art. 293ff. SchKG

Das grundsätzliche Ziel eines gerichtlichen Nachlassverfahrens Art. 293 ff. SchKG ist die Schuldenfreiheit der betreffenden Person. Die Absicht des Verfahrens ist dabei, die Situation der Schuldnerin oder des Schuldners zu verbessern, aber auch die Situation für die Gläubigerinnen und Gläubiger der betroffenen Person möglichst vorteilhaft zu gestalten. Diese Vorteile entstehen dadurch, dass bei dem gerichtlichen Nachlassverfahren den Gläubigerinnen und Gläubigern im Vergleich zur der Liquidation beim Privatkonkurs, häufig ein höherer Prozentsatz der Forderungen zurückerstattet wird. Beim gerichtlichen Nachlassvertrag wird die Möglichkeit der Schuldentilgung mit dem zukünftigen Einkommen der betroffenen Person berechnet. Beim Privatkonkurs wird der Stand des Vermö-

gens des Betroffenen bei der Durchführung des Konkurses an die Gläubigerinnen und Gläubiger verteilt. Das erklärt, weshalb Gläubigerinnen und Gläubiger beim gerichtlichen Nachlassverfahren oftmals besser gestellt sind als beim Privatkonkurs, obwohl sie auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten müssen. (vgl. Berner Schuldenberatung 2013: 97).

Innerhalb einer Schuldensanierung wird ein Budget erarbeitet, mit dem alle laufenden Lebenskosten gedeckt werden sollen. Die betroffene Person muss die Möglichkeit haben, einzelne Rückstellungen für unregelmässige Kosten wie die Krankenkassenfranchise, unvorhergesehene Rechnungen oder kurzfristige kleinere Veränderungen im Budget aufzufangen zu können. Diesem Budget kommt eine hohe Relevanz innerhalb der Schuldensanierungen zu. Aufgrund des berechneten Budgetüberschusses, also dem Teil der nach Deckung der laufenden Lebenskosten und neben diversen Rückstellungen noch übrig bleibt, wird berechnet wie viel der Forderungen innerhalb der Sanierungszeit zurückbezahlt werden kann. Ziel des gerichtlichen Nachlassverfahrens ist es, dass die überschuldete Person ihre Schulden mittels Aushandlung eines Nachlasses tilgen kann. Damit verbunden ist es auch Ziel der Sanierung, dass während der Sanierungszeit die Gefahr einer Neuverschuldung möglichst niedrig gehalten werden kann (vgl. ebd.: 2013: 87).

Aufgrund Involviert-Sein des Gerichtes, bietet das gerichtliche Nachlassverfahren allen involvierten Parteien möglichst viel Sicherheit. Die betroffene Person ist, wie in den anderen Verfahren auch, verpflichtet wahrheitsgemässe Auskünfte über ihre finanzielle Situation zu geben. Durch gerichtlich festgelegte Stundungszeiten und Entscheide, entstehen klare Richtlinien für alle Parteien. Es soll genügend Zeit vorhanden sein, um einen angemessenen Sanierungsvorschlag auszuarbeiten. Während der Zeit, in welcher das Angebot für die Gläubigerinnen und Gläubiger ausgearbeitet wird, sind laufende Lohnpfändungen und Beitreibungen gestoppt und die betroffene Person verfügt über ihr ganzes Budget (vgl. ebd.: 98).

Beim gerichtlichen Nachlassverfahren Art. 293ff. SchKG sollte versucht werden, die Gesamtverschuldung der betroffenen Person zu erfassen. Dies erweist sich teilweise als schwierige Aufgabe für die Sachwalterin oder den Sachwalter. Vor allem wenn es sich um eine langjährige Überschuldungssituation handelt. Die Durchführung des gerichtlichen Nachlassverfahren Art. 293ff. SchKG wird im schweizerischen Handelsamtsblatt und im kantonalen Amtsblatt publiziert. Die Publikation soll neben dem Forderungsruf dazu führen, dass auch nicht direkt angeschriebene Gläubigerinnen und Gläubiger die Möglichkeit haben ihre Forderungen einzugeben (vgl. ebd.: 101f).

Mithilfe des gerichtlichen Nachlassverfahren Art. 293ff. SchKG soll also die Gesamtverschuldungssituation erfasst, die Schuldenspirale gestoppt und die Möglichkeit zur Überstimmung einzelner Gläubigerinnen und Gläubiger innerhalb des Verfahrens sichergestellt

werden. All dies mit dem Ziel, dass die betroffene Person wieder in die schwarzen Zahlen findet (vgl. Grundlehner 2015: o.S.).

Ein weiteres Ziel des Verfahrens, welches in dieser Arbeit bereits genannt wurde, betrifft die generelle Absicht zur Armutsprävention von Interventionen in den Bereichen der Schuldenberatung und Entschuldung. Es soll verhindert werden, dass die betroffene Person aufgrund der belastenden Überschuldungssituation in eine existenzielle Verschuldung oder in die Abhängigkeit von staatlichen Unterstützungsleistungen gerät. Die Verschlechterung der Situation der betroffenen Person soll verhindert werden.

3.2. Voraussetzungen für das gerichtliche Nachlassverfahren Art. 293ff. SchKG

Damit ein gerichtliches Nachlassverfahren Art. 293ff. SchKG zur Entschuldung in Frage kommt, müssen diverse Voraussetzungen erfüllt sein. Im „Forschungsbericht Nr. 7/17 vom Nationalen Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut“ wird bereits im Vorwort auf diese Hürden eingegangen. Menschen die schon von Armut betroffen sind, haben im Regelfall nicht die Möglichkeit entschuldnet zu werden. Sie erfüllen schon von den finanziellen Aspekten her die Voraussetzungen für eine Schuldensanierung nicht (vgl. Mattes/Carlo 2018: Vorwort).

Auch in „Sanierungsverfahren für Privatpersonen“, dem Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 13.4193 von Hêche werden die vielen Voraussetzungen, die Komplexität und die Kosten des gerichtlichen Nachlassverfahrens Art. 293ff. SchKG kritisiert. Zudem wird die seltene Anwendung des gerichtlichen Nachlassverfahrens bemängelt (vgl. Der Bundesrat 2018: 18).

In den ersten Beratungsgesprächen wird von den Schuldenberatungsstellen abgeklärt, in welcher Situation sich Betroffene befinden. Sowohl die familiäre als auch die Wohnsituation werden besprochen. Bei der familiären und persönlichen Situationserfassung der betroffenen Person geht es nicht zuletzt darum, festzustellen in welcher Lebensphase sich die Person befindet oder was typische Ziele von Personen derselben Altersstufe sind. Stehen grosse Veränderungen an wie Familiengründung, Trennung oder Scheidung resultiert daraus ein instabiles Budget. Dieses kann nicht für eine dreijährige Schuldentrückzahlung verwendet werden. Allgemein gilt als Voraussetzung einer Schuldensanierung zu klären, wie stabil das vorhandene Familiensystem ist. Denn Überschuldung ist ein belastendes Thema für die Angehörigen, die zudem auch das eingeschränkte Budget mittragen müssen (vgl. Berner Schuldenberatung 2013: 19).

Die psychische und physische Situation der betroffenen Person muss erkannt werden. Darüber hinaus muss festgestellt werden ob genügend Motivation für ein so aufwendiges und langes Verfahren vorhanden ist. Ebenfalls wird die Verschuldungsgeschichte zwischen der Beratungsperson und der betroffenen Person besprochen. Vor allem bei Verschuldungshauptgründen wie Drogensucht, Spiel- und Kaufsucht oder anderen Süchten muss eruiert werden ob die Problematik zum Beratungszeitpunkt noch akut ist. Bei der Erarbeitung der Überschuldungsgeschichte geht es nicht darum, festzustellen inwiefern die Schulden selbstverschuldet sind, eine bewertende Haltung gegenüber der Überschuldungsgeschichte einzunehmen oder monokausale Erklärungen für Überschuldung zu finden. Sondern es dient der Überprüfung, inwiefern sich die betroffene Person in einer stabilen Lebenssituation befindet. Abklärungen bezüglich der Gesundheit sind wichtig, da gesundheitliche Probleme wie Krankheiten oder physische und psychische Beeinträchtigungen die Inklusion in die Gesellschaft erschweren und für die Integration in den Arbeitsmarkt problematisch sein können. Gesundheitliche Probleme gefährden die finanzielle Situation der betroffenen Personen, wiederum gefährden die finanziellen Probleme die deren gesundheitliche Situation. Ein typischer Teufelskreis, ähnlich wie die Schuldenspirale (vgl. ebd.: 15 ff.).

Für eine Schuldensanierung ist die Stabilität der Arbeitssituation von Nöten. Im Normalfall braucht es eine Festanstellung, damit Raten über Jahre hinweg angeboten werden können und damit überhaupt provisorisch berechnet werden kann, wie hoch die Möglichkeit der Schuldentrückzahlung ist. Arbeit dient als Sicherheit. Geplante berufliche Änderungen müssen erfasst und abgeschätzt werden (vgl. Berner Schuldenberatung 2013: 21).

Neben der Abklärung der Stabilität ist das Sanierungsbudget ein Punkt, mit dem die Sanierung steht oder fällt. Damit die Sanierung wirklich durchgeführt werden kann, benötigt die betroffene Person einen Budgetüberschuss. Ebenfalls gelten Disziplin und die Kompetenz das erstellte Budget auch wirklich umzusetzen als Voraussetzungen (vgl. Baumgartner 2012: 130f.).

Das Budget orientiert sich an den Rahmenbedingungen des betriebsrechtlichen Existenzminimums, berücksichtigt jedoch einzelne erweiterte Auslagenpunkte. Durch diese Erweiterung soll eine Neuverschuldung während der dreijährigen Schuldentrückzahlung möglichst vermieden werden. Es setzt sich demnach aus dem betriebsrechtlichen Existenzminimum, dessen Erweiterung um die laufenden Steuern, den Rückstellungen für Gesundheitskosten und anderen notwendigen Rückstellungen oder Auslagen zusammen (vgl. Schuldenberatung Schweiz - Das Sanierungsbudget o.J: o.S.).

Im Rahmen einer Lohnpfändung können wie im Kapitel 2.2.3. „Lohnpfändung“ beschrieben, Rechnungen der Krankenkassenfranchise, der Selbstbehalt für Gesundheitskosten oder diverse Zahnarztkosten beim Betreibungsamt gegen Belege rückerstattet werden.

Dies ist mit dem Sanierungsbudget nicht möglich, da nichts gepfändet wird, sondern der Überschuss des Budgets direkt an die Gläubigerinnen und Gläubiger verteilt wird. In einer Sanierung sollte demnach sichergestellt werden, dass das Budget der betroffenen Personen solche Kosten abdecken kann. Des Weiteren werden im Sanierungsbudget weitere Rückstellungen zugelassen, diese betragen pauschal pro Erwachsene Person CHF 200 und pro Kind CHF 100. Im Allgemeinen soll das Budget möglichst den realistischen Lebenskosten entsprechen und einen Kompromiss zwischen dem, was Gläubigerinnen und Gläubiger möchten und dem was die betroffene Person bezahlen kann, darstellen (vgl. Schuldenberatung Schweiz-Das Sanierungsbudget o.J: o.S). Das was über die Auslagenpunkte hinaus bleibt, kann für die Sanierung angeboten werden. Ist die Abklärungsphase der Voraussetzungen des gerichtlichen Nachlassverfahrens abgeschlossen, geht es darum, das Verfahren vorzubereiten und einzuleiten. Im folgenden Kapitel wird erläutert, was nach den Abklärungen und während der Sanierung passiert.

3.3. Phasen des gerichtlichen Nachlassverfahrens Art. 293ff. SchKG

An dieser Stelle wird mittels einer Einteilung des gerichtlichen Nachlassverfahrens in verschiedene Phasen, kurz dessen Ablauf erläutert. Um an das vorherige Kapitel anzuknüpfen, wird nochmals auf die Vorbereitung des Verfahrens eingegangen. Werden die Voraussetzungen für das gerichtliche Nachlassverfahren überprüft und Budget und Lebenssituation lassen eine Sanierung zu, muss die betroffene Person ihr Budget und ihre Angaben belegen. Es wird sichergestellt, dass die Angaben gegenüber dem Gericht und den Gläubigerinnen und Gläubigern dargelegt und begründet werden können. Diese erste Phase ist aufwendig und verlangt von der betroffenen Person viel Engagement und Wille zur Kooperation. Ist dieser Teil abgeschlossen, steht die betroffene Person vor der nächsten Hürde. Sie muss zum Zeitpunkt des Gerichtsantrages den Gerichtskostenvorschuss bezahlen können (vgl. Berner Schuldenberatung 2013: 81). Dessen Höhe unterscheidet sich je nach zuständigem Gericht. Für eine Person, die von einer Lohnpfändung betroffen ist oder sonstig hohe Schulden hat, kann das Aufbringen des Gerichtskostenvorschusses zu Schwierigkeiten führen.

Ist die betroffene Person in der Lage den Gerichtskostenvorschuss zu bezahlen, fallen zwar weitere Kosten an, wie zum Beispiel die Honorarkosten der Schuldenberatung. Diese können jedoch zumindest in der Praxis der Schuldenberatung Aargau-Solothurn mittels der zweiten Phasen des Verfahrens über den Budgetüberschuss abgedeckt werden (vgl.

Schuldenberatung Aargau-Solothurn o.J - Honorarregelung für den Kanton Solothurn; vgl. Schuldenberatung Aargau-Solothurn o.J - Honorarregelung für den Kanton Aargau: o.S.). Die zweite Phase des Verfahrens ist die Nachlassstundung bei Einreichung des Gerichtsgesuches. Dabei kann vom Gericht zuerst eine provisorische Nachlassstundung bewilligt werden. Diese dauert maximal bis zu zwei Monaten. Zudem wird eine provisorische Sachwalterin oder ein provisorischer Sachwalter eingesetzt (vgl. Berner Schuldenberatung 2013: 98). Die Stundung bewirkt, dass laufende Beitreibungen gestoppt werden (vgl. Art. 297¹ lit. D Ziff. 1 Abs. 1 SchKG). Gewährleistet das Gericht die definitive Stundung wird auch die definitive, sachwaltende Person eingesetzt (vgl. Art. 295¹ lit. C. Ziff. 2 Abs. 1f. SchKG). In der Praxis der Schuldenberatung ist das die zuständige Beratungsperson. Selten dauert die definitive Nachlassstundung länger als sechs Monate. Eine Verlängerung kann aufgrund richterlicher Anordnung vorkommen. Die maximale Stundungsdauer kann in komplexen Fällen gemäss der Berner Schuldenberatung bis zu 26 Monaten dauern (vgl. Berner Schuldenberatung 2013: 99).

Während der Stundung stoppen die Zinsen der Forderungen. Mit der Nachlassstundung muss das Verfahren im schweizerischen Handelsamtsblatt und im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht werden (vgl. Art. 296¹ lit. C Ziff.6 SchKG). Während der Stundung ist der Aufwand für die betroffene Person bereits weniger gross. Der Arbeitsaufwand liegt dann bei der sachwaltenden Person. Sie oder er beginnt alle bekannten Gläubigerinnen und Gläubiger aufzufordern, die sie betreffenden Forderungen schriftlich der Sachwalterin oder dem Sachwalter mitzuteilen (vgl. Art. 300 lit. E Ziff. 2 Abs. 1 SchKG). Kommt das Nachlassverfahren zustande, müssen Gläubigerinnen und Gläubiger die sich betreffend Forderung die vor dem Zeitpunkt der Stundung entstanden sind, erst nach Abschluss des Verfahrens melden, auf denselben Teil verzichten wie die anderen 3. Klassengläubiger. Es wird davon ausgegangen, dass sie aufgrund der Publikation des Verfahrens die Möglichkeit hatten, ihre Ansprüche geltend zu machen (vgl. Berner Schuldenberatung 2013: 100f.).

Die Sachwalterin oder der Sachwalter verschickt also den Forderungsruf, erfasst die Gesamtheit der Schulden und arbeitet einen Vorschlag aus wie hoch die Dividende für die 3. Klassen Forderungen wird, wenn die Forderungen der 1. Und 2. Klassen abgelöst sind. Ebenfalls wird eine Versammlung für Gläubigerinnen und Gläubiger mit der Möglichkeit veranlasst, die vorhandenen Akten der betreffenden Person einzusehen (vgl. Art. 301 lit. E Ziff. 3 Abs. 1f. SchKG). Ist der Sanierungsvorschlag bzw. der Nachlassvertrag ausgearbeitet, wird dieser an die Gläubigerinnen und Gläubiger verschickt. Diese lehnen den Vertrag entweder ab oder nehmen ihn an und senden ihn zurück an die sachwaltende Person. Anschliessend verfasst die sachwaltende Person einen Bericht für das Gericht und teilt mit, ob das Quorum erreicht wurde. Dazu müssen entweder mehr als 50% der Gläu-

bigerinnen und Gläubiger, die zwei Drittel der nicht privilegierten Forderungen vertreten zustimmen oder es stimmen ein Viertel der Gläubigerinnen und Gläubiger zu, die drei Viertel der nicht privilegierten Forderungen vertreten. Bei den privilegierten Forderungen muss sichergestellt werden, dass diese im Rahmen der Sanierung befriedigt werden können. Vor Ende der Stundungszeit findet eine Gerichtsverhandlung über das Zustandekommen der Sanierung statt. Die Sachwalterin oder der Sachwalter können dabei eine Empfehlung über die Annahme oder die Ablehnung des Vertrages abgeben (vgl. Berner Schuldenberatung 2013: 104ff.). An der Verhandlung nehmen die Sachwalterin oder Sachwalter, Schuldnerin oder Schuldner und Gerichtsbeauftragte teil. Wird der gerichtliche Nachlassvertrag Art. 293ff. SchKG angenommen, startet die nächste Phase. Wird er abgelehnt, wird von Amtes wegen der Konkurs eröffnet (vgl. ebd.:107). In dieser Arbeit wird jedoch nur die Option der Annahme des Vertrages thematisiert.

Anschliessend an die Stundungszeit beginnt die dritte Phase der „Schuldenrückzahlung“. Diese dauert im Normalfall 36 Monate. Die Gläubigerinnen und Gläubiger haben durch den unterzeichneten Vertrag bereits erfahren, wann und wie lange Sie Raten erhalten, bis die Höhe der Dividende erreicht ist und ihre Forderung per Saldo aller Ansprüche abbezahlt wird. Die Schuldenberatungsstelle hat diesen Rückzahlungsplan mit ihren Klientinnen und Klienten abgesprochen und unterstützt sie die Umsetzung des Zahlungsplanes zu veranlassen. Die betroffenen Personen sind jedoch in der Rückzahlungsphase selber verantwortlich, das Budget einzuhalten.

Kommen sie den vereinbarten Zahlungen nicht nach, kann der Nachlassvertrag gemäss Art. 316 SchKG aufgehoben werden (vgl. ebd. 107). Die Gläubigerin oder der Gläubiger meldet sich dafür beim Gericht. Wird dem Antrag auf Aufhebung stattgegeben, stehen wieder alle Forderungen der betreffenden Gläubigerperson gegenüber der schuldenden Person offen (vgl. Art. 316 lit. C Abs. 1f SchKG). Dies würde bedeuten, dass die Gläubigerin oder der Gläubiger betreffende Person wieder betreiben kann. Die Betreibung würde dann die Rückzahlung an andere Gläubigerinnen und Gläubiger gefährden.

In dieser Arbeit wird also von vier Hauptphasen der Durchführung des gerichtlichen Nachlassvertrages ausgegangen. Die erste Phase der Vorabklärungen, die zweite Phase der provisorischen und definitiven Stundungszeit, die dritte Phase der Rückzahlung und die vierte Phase des Verfahrensabschlusses.

Haben die Rückzahlungen stattgefunden, werden die Gläubigerinnen und Gläubiger von der Sachwalterin oder dem Sachwalter über die Beendigung der Zahlungen informiert und gebeten, vorhandene Verlustscheine entweder an die Beratungsstelle oder direkt an das zuständige Betreibungsamt zu senden (vgl. Berner Schuldenberatung 2013: 145). Verließ das Verfahren wie geplant und wurden die Zahlungen wie vereinbart eingehalten, ist die Person nach dieser Abschlussphase schuldenfrei. Es gibt durchaus unterschiedliche Ein-

teilungen die man für den Ablauf einer Schuldensanierung machen könnte. Die Einteilung der Phasen lassen sich passend an das Modell des Ablaufs des Verfahrens der Schuldenberatung Aargau-Solothurn ergänzen. In dieser Arbeit werden entgegen des Modells, die provisorische und definitive Stundung als eine Phase betrachtet. Zudem findet die Ergänzung des Modells um die Verfahrensabschlussphase statt. Das Merkblatt der Schuldenberatung Aargau-Solothurn mit dem Beschrieb des Verfahrensablaufes wird am Ende dieser Arbeit als Anhang Nr. 3 beigelegt. In diesem Kapitel wurde bereits kurz angesprochen, was sich mit Beginn des Verfahren verändert, diese kurzen Schilderungen sollen jedoch im folgenden Kapitel erweitert werden, da sie im Rahmen der durchgeführten Interviews explizit angesprochen werden.

3.4. Die Situation während dem gerichtlichen Nachlassverfahren Art. 293ff. SchKG

Dass durch die Stundung die laufenden Beitreibungen gestoppt werden und die betroffene Person wieder über mehr Budgetautonomie verfügt, wurde im vorherigen Kapitel beschrieben. Durch die Durchführung eines gerichtlichen Nachlassverfahrens Art. 293 SchKG werden der betroffenen Person und sachwaltenden Person gewisse Pflichten übertragen. Der Sachwalterin oder dem Sachwalter wird zum Beispiel die Pflicht auferlegt, die Handlungen der Schuldnerin oder des Schuldners zu überwachen. (vgl. Art. 295¹ lit. C. Ziff. 2 Abs. 2 lit. b SchKG). Diese Überwachung kann unterschiedlich ausgestaltet werden. Da Sachwalterin oder Sachwalter vom Gericht eingesetzt werden um sowohl die Interessen der Gläubigerinnen und Gläubiger wie auch die der überschuldeten Person zu vertreten, muss die Sachwalterin oder der Sachwalter überprüfen, ob die vereinbarten Zahlungen durchgeführt worden sind und die überschuldete Person ihren Verpflichtungen hinsichtlich der vereinbarten Schuldentrückzahlung nachkommt. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Sachwalterin oder der Sachwalter nach sozialarbeiterischem Ermessen handeln kann. In den meisten Fällen wird die Situation angestrebt, dass die betroffene Person ihre Zahlungen selber durchführt (vgl. Berner Schuldenberatung 2013: 101f.). Bei Zweifel kann die Sachwalterin oder der Sachwalter Kontakt mit dem Klienten oder der Klientin aufnehmen und sich über das Einhalten der Vereinbarungen informieren.

Während der Stundungszeit soll versucht werden, mit dem Sanierungsbudget zu leben und die entsprechenden Rückstellungen für Steuern etc. zu tätigen (vgl. ebd.: 135). In der Praxis der Schuldenberatung Aargau-Solothurn gilt neben gewissen Bestimmungen zur Budgeteinhaltung gemäss des Zusammenarbeitsvertrages, dass die Klientel sowohl während der Stundungszeit, wie auch später während der Rückzahlungsphase erreichbar sein

muss (vgl. Abbildung 1). Klientin oder Klient müssen auf Meldungen der sachwaltenden Person reagieren und diese bei längerer Abwesenheit darüber informieren.

Erreichbarkeit

Zwecks Abklärungen innerhalb von Schuldbereinigungsverfahren sind wir darauf angewiesen, dass der Auftraggeber für uns erreichbar ist. Bei telefonischen wie Mailanfragen benötigen wir innert 2 Tagen eine Rückmeldung, um unserer Arbeit effizient nachgehen zu können.

Abwesenheiten

Der Auftraggeber orientiert die SBAS über Abwesenheiten ab 1 Woche im Voraus. Die Schuldenberatung Aargau - Solothurn ist in der Regel von Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:30 Uhr telefonisch erreichbar.

Abbildung 2: Erreichbarkeit

Treten bereits in der Stundungszeit grössere Schwierigkeiten auf die den weiteren Verlauf des gerichtlichen Nachlassverfahrens gefährden, findet eine Rücksprache zwischen Sachwalterin oder Sachwalter und der überschuldeten Person statt. Falls die Sanierung zum Zeitpunkt der provisorischen oder der definitiven Stundung abgebrochen wird, eröffnet das Gericht von Amtes wegen den Privatkonkurs (vgl. Berner Schuldenberatung 2013: 107f.) Weitere für Gründe die zu einem Abbruch der Sanierung führen können, sind in der Abbildung 2 am Ende dieses Kapitels aufgelistet. Im Kapitel 3.2. „Voraussetzungen für das gerichtliche Nachlassverfahren Art. 293ff. SchKG“ wurde auf die Stabilität der Lebenssituation eingegangen. Das dort beschriebene Kriterium der Stabilität nimmt auch in der Situation während des Verfahrens eine wichtige Funktion ein. Veränderungen in der Lebenssituation sind dementsprechend nur insofern möglich, als dass sie die Zahlungsfähigkeit der betroffenen Personen nicht gefährden. Die Phasen während der Stundung und der Schuldenrückzahlung wurden in den durchgeführten Interviews speziell angesprochen, um zu erarbeiten was für Unterschiede der Lebenssituation bereits wahrgenommen wurden. Im weiteren Interviewverlauf wurde erfasst was sich mit dem Abschluss des gerichtlichen Nachlassverfahrens weiter verändert hat. In den bisherigen Kapiteln wurden die Themen Schulden, Überschuldung und Entschuldungsmöglichkeiten dargestellt. Die bisherigen Daten wurden vorwiegend aus theoretischer Perspektive wiedergegeben. Im Folgenden werden nun die Interviewergebnisse dargestellt.

Gewichtige Gründe für einen Abbruch der Zusammenarbeit durch die Schuldenberatung Aargau - Solothurn

Bei den nachfolgenden Vorkommnissen hält sich die Schuldenberatung Aargau - Solothurn das Recht vor, die Zusammenarbeit abzubrechen:

- Der Auftraggeber schliesst neue Konsumkredit-, Leasing-, Abzahlungs-, Miet-Kaufverträge ohne Rücksprache mit der Schuldenberatung Aargau - Solothurn ab.
- Der Auftraggeber deklariert die finanzielle Situation, wichtige Veränderungen, zivil- oder strafrechtliche Untersuchungen/Massnahmen und/oder Forderungen vorsätzlich falsch.
- Der Auftraggeber kommt wichtigen Aufforderungen auch nach einer Mahnung nicht nach.

Abbildung 3: Gründe für einen Abbruch

4. Darstellung der Ergebnisse

Es wurden sechs Interviews mit Personen durchgeführt, die innerhalb der letzten sechs Jahren ein gerichtliches Nachlassverfahren Art. 293ff. SchKG abgeschlossen haben. Bei allen interviewten Personen wurde das gerichtliche Nachlassverfahren Art. 293ff. SchKG vor mindestens einem Jahr abgeschlossen. Um die erhobenen Ergebnisse darzustellen, werden in einem ersten Schritt die Antworten der interviewten Personen, inhaltlich zusammengefasst dargestellt. Anschliessend wird ein Exkurs zum Nachhaltigkeitsbegriff gemacht und dieser in Zusammenhang mit dem gerichtlichen Nachlassverfahren Art. 293ff. SchKG erläutert. Im Kapitel 5. „Beantwortung der Fragestellung“ wird explizit auf die Fragestellung *„Inwiefern verändert der Abschluss eines gerichtlichen Nachlassverfahrens Art. 293ff. SchKG die Lebenssituation von den betroffenen Personen und welche Bedeutung hat die Anwendung des Verfahrens im Bereich der Sozialen Arbeit?“*, eingegangen. Da es sich bei den erhobenen Daten um Fallbeispiele handelt, wird wie bereits im 1.4. „Methodisches Vorgehen“ beschrieben, kein Anspruch auf Repräsentativität der Ergebnisse für eine grössere Personengruppe erhoben. Vielmehr soll ein Anstoss gegeben werden, weitere Erhebungen zu der Thematik Überschuldung durchzuführen, um die Bedeutung von Überschuldung für die betroffenen Personen zu erfassen und mögliche andere Lösungswege sowie deren Bedeutung für die sozialen und wirtschaftlichen Folgen bei Betroffenen in Hinblick auf Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Inklusion zu erarbeiten.

4.1. Ergebnisse der Fallbeispiele

Den interviewten Personen wurde jeweils der Leitfaden des Interviews vorgelegt. Somit hatten sie die Möglichkeit, die zu besprechenden Fragen durchzulesen. Innerhalb des Gesprächsverlaufes wurden zusätzliche, weiterführende Fragen gestellt sofern die Autorin dies als sinnvoll erachtete. Zum Teil wurde auf gewisse Fragen weniger intensiv eingegangen, sofern die interviewte Person diese Frage bereits beantwortet hatte. Die ersten Fragen des Leitfadens bauen aufeinander auf und können bei unvollständigen Antworten kompensierend wirken. Die Untersuchungsgruppe wurde bereits in den Unterkapiteln vom Kapitel 1.4. „Methodisches Vorgehen“ beschrieben.

In einem ersten Schritt wurden die Rahmenbedingungen und der jeweilige Abschluss des durchgeführten gerichtlichen Nachlassverfahrens Art. 293ff. SchKG besprochen. Die Interviews wurden hinsichtlich des Inhaltes zusammengefasst. Aussagen deren Bedeutung die Autorin bei drei oder mehr als drei Personen als ähnlich oder gleich einschätzt, wer-

den im ersten Teil speziell erwähnt. In einem zweiten Schritt werden einzelne, subjektive Erlebnisse und Erfahrungen wiedergegeben, welche die Lebenssituation der Betroffenen zu beeinflussen scheinen.

Die Interviews zeigen, dass alle Interviewten von einer Lohnpfändung betroffen waren. Drei der Interviewten konnten eine stille Lohnpfändung mit ihrem zuständigen Betreibungsamt vereinbaren [vgl. Interview_1; vgl. Interview_3; vgl. Interview_4]. In den anderen drei Fällen war eine reguläre Lohnpfändung vorhanden, bei welcher die pfändbare Quote direkt vom Lohn abgezogen und an das Betreibungsamt überwiesen wird. Innerhalb der Interviews wurden die Befragten auf ihre Lebenssituation vor dem Beginn des gerichtlichen Nachlassverfahrens angesprochen.

Dabei bildete sich die belastende Situation vor dem gerichtlichen Nachlassverfahren als auffällige Kategorie. Fünf der befragten Personen gaben an, dass es ihnen vor der Schuldensanierung eher schlecht ging und dass sie unter der Situation litten [vgl. Interview_1; vgl. Interview_2; vgl. Interview_3; vgl. Interview_4; vgl. Interview_5; vgl. Interview_6]. Die Situation sei einschränkend gewesen. In drei Gesprächen wurde angegeben, dass die Situation psychisch belastend war [vgl. Interview_2; vgl. Interview_3; vgl. Interview_6].

Sobald das gerichtliche Nachlassverfahren Art. 293ff. SchKG lief, wurde in fünf Gesprächen die Situation als erleichternd beschrieben. Die Lebenssituation habe sich schon durch das Verfahren zum Teil verbessert. In einzelnen Gesprächen gab es gewisse Punkte, die nach wie vor als belastend empfunden wurden. Diese werden in den subjektiven Ergebnissen konkreter wiedergegeben. Als erleichternd wird beschrieben, dass das Ziel der Entschuldung realisierbar scheint. Das Leben mit dem Sanierungsbudget wurde von allen betroffenen Personen als machbar empfunden und im Vergleich zu dem betriebsrechtlichen Budget als Fortschritt wahrgenommen [vgl. Interview_1; vgl. Interview_2; vgl. Interview_3; vgl. Interview_4; vgl. Interview_6]. Obwohl die Betroffenen sich zum Teil einschränken mussten [vgl. Interview_5], fand mit dem Sanierungsbudget keine Neuverschuldung mehr statt und die Schulden wurden schrittweise abgebaut. Aufgrund des veränderten Budgets und des laufenden Entschuldungsverfahrens hat sich schon während dem laufenden Verfahren die Lebenssituation der betroffenen verändert. Die Situation war weniger belastend als vor dem Verfahren und die Schuldenfreiheit war in Reichweite. Als grösste Veränderungen nach Abschluss der Schuldensanierung wurden vor allem die Stichwörter Ziele und Freiheit erwähnt. Ziele in dem Sinne, dass man sich wieder etwas leisten und sparen kann. Freiheit im Sinne von Mitmachen was man gerne möchte und dadurch eine erleichtertere Partizipation an der Gesellschaft zu haben.

Alle interviewten Personen gaben an, dass sie noch auf Elemente der Budgetierung, welche während der Schuldensanierung verwendet wurden, zurückgreifen. Was konkret vom Budget noch verwendet wird ist unterschiedlich. Bei den Steuern gaben fünf Personen an,

diese nach wie vor monatlich zu bezahlen oder rückzustellen [vgl. Interview_2; vgl. Interview_3; vgl. Interview_4; vgl. Interview_5; vgl. Interview_6]. Bei Interview_1 wurde die Steuerzahlung nicht konkret angesprochen. Keine der interviewten Personen haben sich seit dem Abschluss des gerichtlichen Nachlassverfahrens neu überschuldet beziehungsweise es wurden keine Schuldverhältnisse eingegangen, die nicht eingehalten werden konnten. In zwei Fällen mussten nachträglich Schulden aus der Zeit vor der Sanierung zurückbezahlt werden. Auf diese nachträgliche Schuldenabzahlung wird zu einem späteren Zeitpunkt genauer eingegangen.

Es gaben alle interviewten Personen an, dass sie seit Abschluss des Verfahrens keine Kredite mehr aufgenommen haben. Sie positionieren sich in einer ablehnenden Haltung gegenüber einer zukünftigen Kreditaufnahme. Keine der interviewten Personen plant eine erneute Kreditaufnahme. Drei Personen kritisierten zudem konkret die verlockende Werbung der Kreditoren oder die mangelnde Berechnung der Budgets zur Kreditvergabe [vgl. Interview_1; vgl. Interview_3; vgl. Interview_6].

Auf die Frage, was sich bei der Entschuldung von Privatpersonen ändern müsste, wurden in vier Interviews die Gerichts- und Verfahrenskosten und/oder die Abhängigkeit zur Möglichkeit des Verfahrens am Budgetüberschuss angesprochen. Vor allem die Tatsache, dass die betroffenen Personen innerhalb einer Lohnpfändung das Geld für den Gerichtskostenvorschuss rückstellen müssen, wurde als schwierig bezeichnet. Zudem wurde kritisiert, dass Personen die einen nicht sehr hohen Budgetüberschuss haben, keine Möglichkeit zur Schuldensanierung und somit keine Möglichkeit auf eine Entschuldung haben [vgl. Interview_1; vgl. Interview_2; vgl. Interview_3; vgl. Interview_6].

In den folgenden Abschnitten werden subjektive Sichtweisen und Erlebnisse wiedergegeben. Die Autorin hebt dabei diejenigen Aspekte vor, die ihr relevant für die Beschreibung der Lebenssituation der betroffenen Personen und deren Veränderung scheinen.

Die Belastung der Überschuldungssituation wurde von den interviewten Personen unterschiedlich stark wahrgenommen. Vor allem in Situationen in denen Diskriminierung wahrgenommen wurde, wirkte sich die Belastung stärker aus [vgl. Interview_2; vgl. Interview_3]. Eine Person beschrieb, dass erlebte Diskriminierungen zu psychischen Verletzungen geführt haben. Sie schilderte, dass sich während der Schuldensanierung immerhin die Ängste vor außergewöhnlichen Ausgaben reduziert haben, damit waren zum Beispiel Kosten für Reparaturen im Haushalt oder hohe Zahnarztkosten etc. gemeint [vgl. Interview_2]. Die Person gab an, dass sie zuvor Ängste vor grösseren Zahlungen entwickelt hat. Diese Ängste und ihre Panik seien dank der Schuldensanierung geschwunden. Auch soziale, kulturelle Anlässe haben sie aufgrund ihrer finanziellen Situation belastet, die soziale Teilhabe sei ohne Schulden leichter. Zuvor sei es für sie belastend gewesen, dass sie bei Einladungen und Veranstaltungen (u.a. auch Geschenken) immer finanzielle

Sorgen hatte. Wieder genügend Geld zur Verfügung zu haben, sei vor allem hinsichtlich der sozialen Situation eine grosse Erleichterung [vgl. Interview_2]. Auch habe diese Person in der Überschuldungssituation nur aufgrund guter Empfehlungen überhaupt eine Wohnung gefunden.

Für eine andere Person war die Situation mit ständigen Zahlungsbefehlen und den Besuchen beim Betreibungsamt herausfordernd. Sie empfand ständige Abendschichtarbeiten in Kombination mit morgendlichen Besuchen des Weibels und dem nicht kleiner werdenden Schuldenberg als psychische Belastungen, die sich gemäss Aussage der betroffenen Person, später auch physisch bemerkbar machten [vgl. Interview_3]. Auch Interview Person 6 empfand die Zusammenarbeit mit dem Betreibungsamt belastend.

Einer Person wurde die Schwierigkeit und Prekarität ihrer Lage bewusst, als sie von Zahnarzt nur noch Behandlungen gegen Barbezahlung erhielt. Dieses ausschlaggebende Erlebnis veranlasste die Person eine Lösung hinsichtlich ihrer Überschuldungssituation anzustreben [vgl. Interview_1]. Interview Person 1 musste für die Schuldensanierung eine günstigere Wohnung suchen, damit die Miete weniger hoch und dadurch der Budgetüberschuss grösser war.

Im Interview Nr. 6 wird angegeben dass man in und von der Gesellschaft gespürt habe, aufgrund der Überschuldung ein schlechterer Mensch zu sein [vgl. Interview_6]. Zudem gab sie an, dass man keine Wohnung, Tank- oder Kreditkarte mehr bekommen würde und sich von der Gesellschaft stigmatisiert fühle. Die betroffene Person hat während der gesamten Sanierungszeit Nachtschichten gearbeitet, um die Sanierung zu ermöglichen. Nun arbeitet die Person wieder im Tagesbetrieb. Die Nachtarbeit habe sie stark belastet. Die Schuldenfreiheit sei hinsichtlich der Möglichkeit für einen Wohnungswechsel und der Möglichkeit zu Wechseln hinsichtlich der Arbeitssituation wertvoll.

Die Dankbarkeit für ihre jetzige Schuldenfreiheit wird vermehrt erwähnt. Die Lebensfreude und Lebensqualität der Betroffenen habe sich durch die Schuldensanierung verbessert. Nach Abschluss des Verfahrens konnten die betroffenen Personen wieder finanzielle Reserven bilden, sich etwas gönnen und sich Ziele setzen, welche sie erreichen oder für welche sie sparen möchten. Der Druck den Verträgen mit Gläubigerinnen und Gläubigern nachzukommen, fällt nach Abschluss des Verfahrens ganz weg [vgl. Interview_1; vgl. Interview_3; vgl. Interview_4]. Vor allem im Interview Nr. 3 wurde erläutert, ständig die Angst verspürt zu haben, dass das Verfahren doch noch scheitert.

Das Verfahren abgeschlossen zu haben, sei wie eine Belohnung gewesen, wie ein Befreiungsschlag. Der Abschluss des gerichtlichen Nachlassverfahrens wurde als persönlicher Erfolg gewertet und ermöglicht der betroffenen Person ein unabhängigeres Leben im Vergleich zu der Situation vor und während dem Verfahren. Durch die wiederlangte finanzielle Autonomie habe sich auch das Gefühl von Kontrolle über ihr eigenes Leben wieder

verstärkt [vgl. Interview_4]. Bei Interviewperson 4 hat sich zudem die berufliche Situation nach der Sanierung verbessert, zuvor musste mittels einer stillen Lohnpfändung verhindert werden, dass der Arbeitgeber etwas von der Überschuldung erfährt.

Nach Abschluss des gerichtlichen Nachlassverfahrens konnten die betroffenen Personen sich wieder Ziele setzen und fühlten sich weniger stark belastet. Das Leben ohne Überschuldung sei viel einfacher und man werde endlich nicht mehr aufgrund der Schulden stigmatisiert [vgl. Interview_3]. Zudem sagt Interviewperson Nr. 3, dass sie aus Angst vor gesellschaftlichen Spot oder Mobbing am Arbeitsplatz die Überschuldungssituation stets zu verstecken versuchte.

Wie weiter oben beschrieben, gaben alle der interviewten Personen an, dass sie sich auch nach dem Verfahren noch an der Budgetplanung, die innerhalb des Verfahrens erarbeitet wurde, orientieren. Bei Unsicherheiten und finanziellen Fragen, holen sie sich fachliche Unterstützung. Eine Person gibt an, dass sie ihre Budgetplanung bei einem Berater bei der ProSenectute macht [vgl. Interview_2]. Die Finanzen im Griff zu haben und den Rechnungen pünktlich nachzukommen wird als wichtig empfunden [vgl. Interview_3]. Interview Person Nr. 4 berechnet mittels eines provisorischen Steuerrechners die Ausgaben, die auf sie zukommen.

Überhaupt die Tatsache das Budgets gemacht werden, in denen kalkuliert wird wie hoch die Rückstellungen sein müssen damit erwartete Rechnungen wie die Franchise der Krankenkassen oder unerwartete Rechnungen nicht erneut zu Zahlungsrückständen führen, helfen eine erneute Überschuldung zu verhindern. Wichtig für die Interviewten ist, dass sie wieder die Möglichkeit haben zu sparen, etwas in die Altersvorsorge einzuzahlen oder sich eben, wie erwähnt Träume und Wünsche mittels des Angesparten leisten zu können.

Den Krediten stehen die interviewten Personen seit der Schuldensanierung kritisch gegenüber. Sie geben grundsätzlich negative Assoziationen zu Kreditverträgen an. Einer Person wurde während der Schuldensanierung Werbebroschüren von einer Kreditfirma geschickt, die als Gläubiger in die Sanierung involviert war [vgl. Interview_3]. Die erlebte Überschuldung hat die interviewten Personen geprägt. Die Tatsache, dass sie sich bemühten, diese Sanierung durchzuführen und gleichzeitig wieder Werbung von Kreditunternehmen erhielten, obwohl sie eigentlich noch gesperrt sind für Kredite und diese Unternehmen zum Teil unter in der Sanierung involviert waren, erscheint der betroffenen Person perfide. Die Werbung von Kreditinstituten und die Budgetierung, die bei der Kreditvergabe gemacht werden, wurden kritisiert [vgl. Interview_2; vgl. Interview_6]. Anders sieht die Situation bei den Kreditkarten aus. Einzelne Personen geben an, wieder Kreditkarten angeschafft zu haben, welche jedoch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betroffenen nicht übersteigen. Zum Teil wurden für den Moment Prepaid Kreditkarten anstel-

le von Kreditkarten beantragt [vgl. Interview_4]. In einem der Fälle wurde nach dem gerichtlichen Nachlassverfahren von einem Paar ein Autoleasing aufgenommen. Dabei wurde eine sehr tiefe Leasingrate gewählt, so dass sie nicht den vollen Budgetüberschuss einnimmt und somit die Kapazitäten des Budgets nicht überstrapaziert. Die Partnerin der interviewten Person hat sich beruflich selbstständig gemacht und ist auf das Auto angewiesen. Auf diesem Weg können die Autokosten zudem von den Steuern abgezogen werden [vgl. Interview_5].

Erfreulich ist, dass bei keinen der interviewten Personen seit Abschluss des Verfahrens neue Schulden, welche das Budget der Betroffenen überstrapazieren, entstanden sind. In einem Fall entstanden noch Kosten aus unentgeltlicher Rechtspflege die vor der Schuldensanierung in Anspruch genommen wurde. Die Raten, welche für deren Rückzahlung vereinbart wurden, sind tiefer, als der Budgetüberschuss der während der Schuldensanierung an die Gläubigerinnen und Gläubiger bezahlt wurde [vgl. Interview_1]. Somit konnte das Budget der betroffenen Person die Raten gut halten. Diese Rückzahlung ist inzwischen wieder abgeschlossen.

Bei einem gerichtlichen Nachlassverfahren besteht immer die Möglichkeit, dass nach dem Verfahren Forderungen von vor der Sanierung geltend gemacht werden. Diese müssten sich dann mit der Nachlassdividende aus dem Sanierungsvertrag, in Bezug auf ihre Forderungen zufrieden geben. Eine solche nachträgliche Forderung betraf die Interviewperson Nr. 6. Die Forderung konnte nach der Sanierung ohne Probleme abbezahlt werden, ohne erneut einen finanziellen Engpass zu erleben.

Bei der Frage was es noch Abschliessendes zu dem Verfahren zu sagen gibt, lautet die Antwort vermehrt, dass Sie sich für die Begleitung und Unterstützung der Schuldenberatungsstelle bedanken möchten. Es werden jedoch auch weiterführende Denkanstösse über die Entschuldung von Privatpersonen gegeben. Eine der interviewten Personen interessiert sich für die Möglichkeiten die es gibt, um Privatpersonen zu entschulden [vgl. Interview_2]. Das gerichtliche Nachlassverfahren Art. 293ff. ist aufwendig und kommt nicht bei allen Personen in Frage. Es wird kritisiert, dass viele Personen mit tiefem Einkommen die Möglichkeit zur Durchführung eines solchen Verfahrens zum Teil nicht haben oder die Gerichtskosten überhaupt für ein solches Verfahren nicht bezahlen können [vgl. Interview_1; vgl. Interview_2; vgl. Interview_3; vgl. Interview_6]. In einem Fall bestand das Interesse daran, wie viele Personen überhaupt so ein Verfahren machen können oder wie es in dieser Thesis thematisiert wird, was nach dem Verfahren geschah [vgl. Interview_2]. Die Schuldensanierung sei in vielen Fällen die einzige Möglichkeit um wirklich aus der Überschuldungssituation weg zu kommen. Obwohl das Verfahren zu Beginn aufwendig sei, sind die interviewten Personen dankbar, dass sie von einer Stelle ernst genommen wurden und über die möglichen Lösungswege informiert wurden. Dank dem Verfahren

können sie nun nochmals neu und unverschuldet starten und sind viele Belastungen, die mit den Schulden einhergingen, losgeworden. Vor allem für die psychische Belastung und den Stress hat die neu erlangte Schuldenfreiheit eine grosse Bedeutung.

4.2. Nachhaltigkeit von gerichtlichen Nachlassverfahren Art. 293ff. SchKG

Im Kapitel 5. „Beantwortung der Fragestellung“ wird darauf eingegangen werden, inwiefern sich die Lebenssituation der überschuldeten Personen durch den Abschluss des gerichtlichen Nachlassverfahrens Art. 293ff. SchKG verändert hat und was das Verfahren für eine Bedeutung für die Soziale Arbeit hat. Um die Fragestellung adäquat zu beantworten, wird an dieser Stelle auf die Bedeutung von Nachhaltigkeit eingegangen.

Die ursprüngliche Verwendung des Begriffes Nachhaltigkeit stammt aus dem Bereich der Forstwirtschaft. Entgegen der früheren Raubbauabnützung der Wälder wurde ein nachhaltiger Abbau gefordert, so dass nachkommende Generationen ebenfalls Nutzen aus der betriebenen Forstwirtschaft ziehen können. Heute wird Nachhaltigkeit im ökologischen, sozialen und ökonomischen Zusammenhang verwendet. Aus diesen drei Nachhaltigkeitsbegriffen setzt sich das sogenannte Drei-Säulen-Modell zusammen, nachdem die nachhaltige, gesellschaftliche Entwicklung angestrebt wird (vgl. Littig / Griessler 2004: 3.).

Das Drei-Säulen-Modell und das Ziel einer nachhaltigen, gesellschaftlichen Entwicklung nahmen an der UNO-Konferenz für Umwelt und Entwicklung am Weltgipfel in Rio de Janeiro in den 1990er Jahren grossen Stellenwert ein (vgl. Bundesamt für Raumentwicklung o.J: o.S.). Der Begriff der Nachhaltigkeit erlebte während dieser Zeit grossen Aufschwung. Die nachhaltige Entwicklung versucht, die Bedürfnisse der lebenden Generationen zu befriedigen, ohne dass für die nachfolgenden Generationen ein Schaden hinterlassen wird unter Berücksichtigung von ökonomischen, sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen und Wechselwirkungen (vgl. Bundesamt für Raumentwicklung 2007: 9f). In Bezug auf diese Arbeit, scheint es sinnvoll das Verständnis von Nachhaltigkeit auf einer weniger komplexen Ebene zu betrachten. Trotzdem wird auf die Aspekte der sozialen Nachhaltigkeit im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung kurz eingegangen. Bei der sozialen Nachhaltigkeit wird von der Möglichkeit zur Partizipation, Chancengleichheit und zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der Menschen ausgegangen. Die soziale Nachhaltigkeit steht in Verbindung mit den Grundrechten und Sozialzielen der Bundesverfassung. Sollen ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit erreicht werden, muss gewährleistet sein, dass der Mensch ein (menschen-)würdiges Leben führen kann. Die soziale Nachhaltigkeit meint, dass Bedürfnisse nach sozialer Sicherheit innerhalb einer nachhaltigen Ge-

sellschaft gewährleistet werden müssen. Vor allem die Bekämpfung der Armut rückte neben den Umwelt- und Klimakonventionen ins Zentrum. Die Menschen sollen ihre Existenz nachhaltig sichern können. Auch nachkommende Generationen sollen die Möglichkeit einer sicheren oder sogar verbesserten Existenz haben (vgl. Rösemeier-Buhmann o.J: o.S). Es bestehen weltweit Unterschiede in Bezug hinsichtlich des Armutsverständnisses. Aber das konkrete ansprechen der Armutsthematik scheint im Hinblick auf diese Arbeit interessant.

Rein von der Wortbedeutung her meint Nachhaltigkeit⁶ eine Wirkung, die über längere Zeit anhält. Wird das alltägliche Verständnis von Nachhaltigkeit mit der Erklärung der sozialen Nachhaltigkeit kombiniert, kann durchaus ein Verständnis darüber entstehen, was Nachhaltigkeit hinsichtlich dem gerichtlichen Nachlassverfahren Art. 293ff. SchKG bedeutet. Soziale Nachhaltigkeit, die Möglichkeit zur Partizipation und Chancengleichheit sind bei Personen, die von sozialen Problemen betroffen sind, bedingt oder gar nicht vorhanden. Bei Menschen die von Überschuldung betroffen sind, besteht ein erhöhtes Risiko dafür, dass sie in Armutssituationen geraten. Die Gefahr der Entstehung von gesundheitlichen Problemen durch die Dauerbelastung der Überschuldung ist gross. Schuldenberatung wurde in dieser Arbeit als Instrument zur Armutsprävention beschrieben. Das gerichtliche Nachlassverfahren Art. 293ff. SchKG wird angewendet, um eine Person bei der Bewältigung ihrer Überschuldungssituation zu begleiten und zu verhindern, dass sie in Armutssituationen gerät, gesundheitliche Probleme entwickelt, ihren Job verliert und/oder auf Unterstützungsleistungen angewiesen ist. Wird auf politischer Ebene eine nachhaltigere gesellschaftliche Entwicklung angestrebt, sollten die darauf ausgerichteten Interventionen zu nachhaltigen Effekten führen.

Matter fordert in einem Artikel von SozialAktuell, dass im Bereich der Sozialhilfe, Lösungen nicht auf politischen Ideen, sondern mit sorgfältig erhobenem Wissen zu den Ursachen von sozialen Ungleichheiten ergänzt werden sollen. Der Ruf nach Nachhaltigkeit beinhaltet dabei die Berücksichtigung von Veränderungen der Strukturen der Gesellschaft. Dadurch wird der Bedarf der Weiterentwicklung und der Ergänzung von bestehenden Dienstleistungen und Unterstützungsangeboten ersichtlich. Matter fordert die Suche nach nachhaltigen Lösungen hinsichtlich der Armutsbekämpfung (vgl. Matter 2019: 13). Unter dem Verständnis einer armutspräventiven Funktion von Schuldenberatung sind auch hier nachhaltige Lösungen und Strategien anstrebenswert. In Zusammenhang zwischen der sozialen Nachhaltigkeit und der Bekämpfung von Armut, würde das bedeuten,

⁶ Diese Definition entspricht der ersten Bedeutung des Wortes Nachhaltigkeit gemäss dem Duden (vgl. o.J: o.S).

dass die dazu verwendeten Instrumente und Interventionen im Sinne einer nachhaltigen Wirkung angelegt werden sollen. Oft erwähnen Personen in Bezug auf ihre Überschuldungsgeschichte oder bei der Problembeschreibung weitere Herausforderungen oder Schwierigkeiten, die mit der Überschuldung in Verbindung gebracht werden. Häufig sind dabei auch Verbindungen zu anderen Tätigkeitsbereichen der Sozialen Arbeit vorhanden. Wird nun ein gerichtliches Nachlassverfahren Art. 293ff. SchKG durchgeführt, ist dies mit diversen und aufwendigen Abklärungen verbunden. Dabei ist anzunehmen, dass es für alle involvierten Parteien wünschenswert ist, wenn das Verfahren sein Ziel und seine gewünschte Wirkung erreicht. Eines der beschriebenen Ziele des gerichtlichen Nachlassverfahrens ist die wieder erlangte, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der betroffenen Personen. Die Wirkung ist nicht nur armutspräventiv, sondern es sollen wieder Möglichkeiten zur Neugestaltung der Lebenssituation geschaffen werden. Bei diesem Verfahren verzichten die Gläubigerinnen und Gläubiger auf einen Teil des ihnen zustehenden Geldes. Würden sich die betroffenen Personen direkt nach dem Verfahren wieder neu überschulden, wäre dies für die betroffene Person, die Schuldenberatungsstelle und für die Gläubigerinnen und Gläubiger, die auf ihr Geld verzichtet haben, ein frustrierender Gedanke. Jedoch sollte es bei der Entschuldung von Privatpersonen nicht darum gehen, dass sich die betreffende Person nach dem Verfahren nicht mehr Verschulden darf. Der Abschluss des Verfahrens führt zur Schuldenfreiheit der betroffenen Person. Damit enden die Verpflichtungen gegenüber Gläubigerinnen und Gläubiger und Schuldenberatungsstellen. Sie sind somit in ihren finanziellen Entscheidungen frei. Nimmt man Bezug auf den Berufskodex der Sozialen Arbeit, ist eines deren Ziele und Verpflichtungen, dazu beizutragen, dass die Menschen unabhängiger von der Sozialen Arbeit werden (vgl. AvenirSocial 2010: 6). Dieses Ziel kann die Ablösung der Klientel und die Akzeptanz deren autonomen Entscheidungen meinen. Es kann aber auch bedeuten, dass idealerweise innerhalb der Kooperation zwischen Professionellen und Klientel, Grundlagen geschaffen wurden, die einen nachhaltigen Effekt haben. Dadurch kann die Gefahr einer späteren oder erneuten Abhängigkeit von der Sozialen Arbeit gemindert werden. Als Ziel gilt also, die Menschen so zu unterstützen, dass sie ihre autonome Entscheidungen treffen. Die soziale Partizipation soll ihnen ermöglicht und erhalten werden. Konkret heisst das im Rahmen dieser Thesis, nicht die Anforderung an betroffene Personen zu hegen, keine Schulden mehr zu machen. Jedoch sollte eine neue Überschuldung möglichst verhindert werden. Würde es wieder zur Überschuldung kommen, wäre man wieder bei der Problemsituation in der verhindert werden muss, dass die betroffene Person in die Abhängigkeit der Sozialen Arbeit gerät. Nachhaltigkeit von gerichtlichen Nachlassverfahren kann also so verstanden werden, dass die soziale und finanzielle Situation der Betroffenen über eine längere Dauer verbessert wird. Entscheidungen bezüglich finanzieller Verpflichtungen werden selbst-

ständig getroffen. Zugleich sollte ein kompetenter Umgang und eine angemessene Reflexion der Verwendung von finanziellen Mitteln durch das Verfahren gefördert werden.

5. Beantwortung der Fragestellung

Nach den theoretischen Beschreibungen der Überschuldungssituation und Entschuldungsmöglichkeiten und der Darstellung der Ergebnisse der durchgeführten Interviews wird nun die Fragestellung: *„Inwiefern verändert der Abschluss eines gerichtlichen Nachlassverfahrens Art. 293ff. SchKG die Lebenssituation von den betroffenen Personen und welche Bedeutung hat die Anwendung des Verfahrens im Bereich der Sozialen Arbeit?“*, beantwortet. Im Rahmen des Erkenntnisinteresses wurden zudem weitere Fragen formuliert betreffend den Veränderungen und der Neuverschuldung bei den betroffenen Personen nach dem Abschluss des Verfahrens. Finanzielle Veränderungen durch den Abschluss des gerichtlichen Nachlassverfahrens Art. 293ff. SchKG werden bereits durch die Ergebnisse aus der Literaturrecherche ersichtlich und gelten als eines der Ziele des Verfahrens. Die durchgeführten Interviews zeigen jedoch, dass der finanzielle Aspekt der Verfahren eine Rolle spielt, die Bedeutung des Verfahrens für die Betroffenen jedoch grösser ist. Der Effekt des Verfahrens zeigt eine enorm entlastende Wirkung für die Betroffenen. Die Situation vor dem Verfahren wurde von allen interviewten Personen als schlechter beschrieben. Der Abschluss der Überschuldungssituation gab der Lebenssituation der Betroffenen wieder mehr Freiheit. Die Autonomie über das Budget liegt wieder bei den Betroffenen, sie bestimmen wieder für was sie ihr Geld einsetzen wollen. Vor dem Start des gerichtlichen Nachlassverfahrens hatten die betroffenen Personen klare Vorgaben für was sie wie viel Geld einsetzen können. Zudem verschuldeten sie sich Widerwillen neu und die Aussicht auf eine zukünftige Schuldenfreiheit über das Betreibungsamt in absehbarer Zeit war nicht realisierbar. Bereits während dem Verfahren wurde die Lebenssituation als besser empfunden. Trotzdem waren auch da die Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern vorhanden. Mit Abschluss des Verfahrens fielen diese Verpflichtungen weg. Der Druck die eigenen Schulden loszuwerden verschwindet. Die erlebten Diskriminierungen entfallen und die gesellschaftliche Teilhabe wird wieder einfacher. Kehrt man zurück zum systemischen Paradigma und geht man davon aus, dass alle Handlungssysteme in der sich eine Person befindet, in gegenseitigen Wechselwirkungen stehen, kann auch die neu erlangte finanzielle Freiheit und der Wegfall der Überschuldungsbelastung in mehreren Systemen Wirkung zeigen. Durch das abgeschlossene Verfahren haben die betroffenen Personen die Möglichkeit Rückstellungen zu bilden. Innerhalb der Lohnpfindung war dies nicht möglich. Durch die Möglichkeit zum Sparen können sowohl private, familiäre und Veränderungen bezüglich der Wohnsituation unkomplizierter angegangen werden. Neuanschaffungen führen nicht mehr direkt zu Sorgen über die verbleibenden finanziellen für Lebensmittel und andere Lebenskosten aus. Auch berufliche Veränderun-

gen scheinen nach dem Verfahren einfacher zu sein. Die Schuldenfreiheit kann die Aufstiegschancen der betroffenen Person im Beruf positiv beeinflussen. Des Weiteren können mittels Rückstellungen wieder Weiterbildungen angestrebt werden, ohne dass das Budget zu eng wird oder Unterstützungsleistungen angefragt werden müssen. Das Gefühl ein schlechterer Mensch zu sein oder die wahrgenommene Diskriminierung und Stigmatisierung aufgrund der Schulden entfallen. Für die Soziale Arbeit spielen Entschuldungsverfahren eine grosse Rolle. In einer Gesellschaft in der die finanziellen Mittel einer Person so viel Bedeutung einnehmen, ist die fehlende Rücklagenbildung bei lang andauernder Überschuldung und die in den Interviews herauskristallisierte Belastung durch die Überschuldung ein Risikofaktor für eine zukünftige Abhängigkeit von der Sozialen Arbeit. Die psychischen Belastungen dürfen nicht unterschätzt werden. Des Weiteren kann es durch negative, berufliche Auswirkungen von Überschuldung für die betroffene Person zu einem Jobverlust kommen. Ebenfalls die existenzielle Verschuldung und die Abhängigkeit von der Sozialhilfe können Folgen der Überschuldung sein. Die Gründe der Überschuldung spielen, sofern sie nicht mehr aktuell vorhanden sind, keine grosse Rolle für die Entschuldung der Betroffenen. Wenn sich eine Person aufgrund schwieriger Erlebnisse überschuldet hat und sich ihre Lebenssituation eigentlich verbessert hätte, ist es häufig der Fall sie aufgrund der Überschuldung noch weitere Belastungen aushalten muss. In solchen Fällen kann das gerichtliche Nachlassverfahren den Betroffenen einen schuldenfreien Neustart ermöglichen. Falls bereits vor dem Entschuldungsverfahren Stelle der Sozialen Arbeit involviert waren und deren Ablösung angestrebt wird, kann sich der Wegfall der finanziellen Belastungssituation auch unterstützend darauf auswirken. Damit der Effekt solcher Verfahren überhaupt längerfristig anhalten kann, macht es Sinn, die Lebenssituation aus der Perspektive der Sozialen Arbeit zu betrachten und nicht auf einem administrativen Weg durchzuarbeiten. Die Lebenssituation der interviewten Personen hat sich für eine längere Dauer verbessert. Einzelne Verhaltensweisen werden nach wie vor von der Schuldensanierung geprägt. Der Umgang mit finanziellen Mitteln und die Einstellung gegenüber finanziellen Verpflichtungen scheinen stärker reflektiert zu werden. Es ist keine neue Überschuldung entstanden. Die Tatsache, dass das Verfahren nicht nur zur Schuldenfreiheit geführt hat, sondern dass die Überschuldungserfahrung auch die finanziellen Verhaltensweisen der Betroffenen beeinflusst hat, lässt annehmen, dass sie eine erneute Überschuldung möglichst verhindern wollen. Den Betroffenen stehen nun diverse Wege der Lebensführung vereinfachter offen. Zu der Beantwortung der Fragstellung lässt sich das Fazit ziehen, dass das Verfahren mehr als nur die finanzielle Situation der betroffenen Personen beeinflusst hat und dass in den betrachteten Fällen, bis zum jetzigen Zeitpunkt ein nachhaltiger Effekt des gerichtlichen Nachlassverfahrens Art. 293ff. erkennbar ist.

6. Schluss

Abschliessend werden im Kapitel 6.1. Schlussfolgerungen die wichtigsten Aspekte dieser Arbeit wiedergegeben. Sowohl der theoretische Teil dieser Arbeit, wie auch die Ergebnisse der durchgeführten Interviews werden thematisiert. Es folgt eine Stellungnahme zu den aktuellen Entwicklungen im Bereich der Entschuldung von Privatpersonen. Ebenfalls wird der Bezug zur Sozialen Arbeit dargestellt und auf den Arbeitsprozess zur Erstellung dieser Arbeit eingegangen. Die Schlussfolgerungen bilden das Fazit der Autorin.

6.1. Schlussfolgerungen

Für diese Arbeit ist von Bedeutung, dass Schuldenberatung im Bereich der Sozialen Arbeit als Instrument zur Prävention und Schadensminderung gilt. Wie bereits im Kapitel 1.2.3. „Politischer Diskurs“ erwähnt wurde, ist das Thema Überschuldung sehr aktuell. Es werden neue Lösungswege hinsichtlich der Überschuldung von Privatpersonen diskutiert. Ver- und Überschuldung sind in der Gesellschaft weit verbreitet. Das Eingehen von Schuldverpflichtungen wird als etwas Alltägliches verstanden. Jedoch zeigt die Darstellung der Risiken für die Überschuldung von Privatpersonen, wie schnell Verschuldung zur Überschuldung werden kann. Finanzen beeinflussen die heutige Gesellschaft. Finanzielle Probleme können sich auf die verschiedenen Lebensbereiche auswirken. Zugleich wirken sich Probleme oder Veränderungen innerhalb der Lebensbereiche häufig auf die finanzielle Situation der betroffenen Person aus. Diese Wechselwirkungen werden innerhalb der Kapitel 1.2.1. „Soziale Arbeit und Schuldenberatung“ und 1.2.2. „Systemische Ansätze in der Schuldenberatung“ angesprochen. Die Darstellung der bestehenden Verfahren zur Entschuldung von Privatpersonen zeigt den Aufwand, die Komplexität und die Mängel der bestehenden Lösungswege. Zudem wird in den Kapiteln 2.2.2. „Betreibung“ und 2.2.3. „Lohnpfändung“ die Belastung für die betroffenen Personen sowie die Problematik der Neuverschuldung bei der Schuldentrückzahlung über das Betreibungsamt ersichtlich. Auch die Gefahr von erlebten Armutssituationen ist bei der Schuldentrückzahlung über das Betreibungsamt nicht ausgeschlossen. Die detaillierte Beschreibung des gerichtlichen Nachlassverfahrens Art. 293ff. SchKG bringt dessen Komplexität und den damit verbundenen Aufwand für die betroffenen Personen zum Vorschein. Diese Einschätzung wurde auch in den meisten durchgeführten Interviews geteilt. Die durchgeführten Interviews zeigen, wie wichtig den betroffenen Personen die neu erlangte Schuldenfreiheit ist und wie belastend die Situation während der Überschuldung war. Die grosse Erleichterung war für die betroffenen Personen einer der grössten Effekte der durchgeführten Schuldensanie-

rung. Die Ablösung von den Schulden kann zugleich als Ablösung einer belastenden Lebenssituation oder Lebenslage betrachtet werden. Die interviewten Personen haben ihren Umgang mit finanziellen Mitteln angepasst und Empfehlungen aus der Zeit der Schulden sanierung beibehalten. Vorsichtig kann von einem nachhaltigen Effekt des gerichtlichen Nachlassverfahrens in Bezug auf die durchgeführten Interviews ausgegangen werden. Die Gefahr von Überschuldung betrifft aufgrund der Normalität von Verschuldung fast jeden, somit besteht auch die Möglichkeit, dass Personen die entschuldet wurden, sich wieder überschulden. Durch einen möglichst reflektierten Umgang mit finanziellen Mitteln und einem nicht überstrapaziertem Budget ist dieser Fall jedoch bis zum jetzigen Zeitpunkt bei den Interviewten nicht eingetreten. Die Gefahr einer erneuten Überschuldung kann durch Rücklagenbildung, einer angemessenen Budgeteinteilung und dem nicht vollständigem Ausreizen des Budgets bzw. des Budgetüberschusses gemindert werden. Die Ergebnisse der Interviews lassen annehmen, dass seit Beginn des Verfahrens ein reflektierter Umgang mit finanziellen Mitteln stattfand. Grundsätzlich sollte das Verfahren mit dem Ziel einer nachhaltigen Lösung durchgeführt werden. Es ist wichtig, die Autonomie der entschuldeten Personen hinsichtlich Entscheidungen der Lebensführung und in Bezug auf finanzielle Entscheidungen nach dem Verfahren anzuerkennen. Trotzdem ist es wünschenswert, dass das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen und Umgangsweisen mit finanziellen Mitteln so geschehen, dass die Gefahr einer erneuten Überschuldung möglichst niedrig bleibt. Der Gedanke der Nachhaltigkeit hinsichtlich solcher Verfahren ist im Erachten der Autorin auch deshalb wichtig, da die Möglichkeit zur Durchführung des Verfahrens Geld, Geduld, Motivation und zum Teil Anpassungen der Lebenssituation von den Betroffenen gefordert hat. Bleibt der Effekt des Verfahrens aus oder ist nur von kurzer Dauer, könnte die Motivation eine ähnliche Situation erneut zu bewältigen, beeinträchtigt werden.

6.2. Ausblick und kritische Würdigung

In Bezug auf aktuelle Diskussionen zu neuen Lösungswegen hinsichtlich der Entschuldung von Privatpersonen scheint wichtig, dass die Personen sich in Lebenssituationen befinden, in denen sie die Wirkung der Entschuldung aufrechterhalten können. Lösungswege die schon von Beginn an nur eine kurzfristige Erleichterung bringen, schliessen sich den Mankopunkten der bestehenden Verfahren, wie denen des Privatkonkurses oder der Neuverschuldung über das Betreibungsamt, an. Zukünftige Veränderungen hinsichtlich Entschuldungsverfahren für Privatpersonen sollten sich an der Absicht einer nachhaltigen Verbesserung der Lebenssituation orientieren. Dies beinhaltet, dass die ver- und überschuldeten Personen bereits während dem Entschuldungsverfahren ihre Lebenskosten

ohne eine vorbestimmte Neuverschuldung tragen können. Anzustreben wäre jedoch, dass mehr Personen ein Entschuldungsverfahren durchführen können und nicht bereits aufgrund des Gerichtskostenvorschuss, weiteren Gerichtskosten und entstehenden Honorarkosten oder eines tiefen Budgetüberschusses ein Verfahren ausschliessen müssen. Eine Reduzierung der Komplexität und Hochschwelligkeit sowie weitere Anpassungen von bestehenden Verfahren sollten angestrebt werden. Da das Leben in Überschuldung von kritischen Belastungsfaktoren geprägt ist, wäre es anstrebenswert Lösungswege zur Entschuldung von Privatpersonen möglichst vielen von Überschuldung betroffenen Personen zugänglich zu machen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Voraussetzungen für eine Schuldensanierung oftmals nicht gegeben. Dies kann durch diverse Faktoren beeinflusst werden. Ein grosser Teil hängt von der Art der Schulden, der Überschuldungshöhe und der Höhe des Budgetüberschusses ab. Diese Faktoren sind aus Sicht der Autorin kritisch zu betrachten. Auch in Interviews wurde beschrieben, dass die Angst zur Ablehnung des Sanierungsangebotes durch die Gläubigerinnen und Gläubiger gross war. Das Überdenken der Zustimmungs- und Ablehnungsbestimmungen bei der Entwicklung oder Anpassung der Entschuldungsverfahren, könnte mehr Personen die Möglichkeit bieten ein Entschuldungsverfahren durchführen zu können.

Aufgrund der Ergebnisse in dieser Arbeit wurde zumindest aus den durchgeführten Interviews die Schlussfolgerung gezogen, dass das gerichtliche Nachlassverfahren Art. 293ff. SchKG die Lebenssituation der betroffenen Personen verbessern kann. Entschuldungsverfahren haben für die Soziale Arbeit die Bedeutung eine belastende und kritische Lebenssituation oder einen Teil einer schwierigen Lebenssituation verbessern zu können. Finanzielle Mittel spielen in der Gesellschaft eine grosse Rolle. Auch in Problemlagen mit denen Professionelle der Sozialen Arbeit konfrontiert werden, sind die Finanzen oft ein grosses Thema. Zur Ver- und Überschuldung ist in der Schweiz jedoch wenig Datenmaterial vorhanden. Grundsätzlich ist zu erwarten, dass diese Themen weiterhin präsent sein werden, weshalb grössere Untersuchungen, im Bereich der Überschuldung in der Schweiz wünschenswert wären. Die Bedeutung sowie Zahlen und Fakten zum Thema Überschuldung, deren Verbreitung und möglichen Folgen in der Schweiz zu erarbeiten wären relevant um die Gesellschaft für das Thema der Überschuldung zu sensibilisieren, Stigmata entgegenzuwirken und bestehende Unterstützungsangebote weiterzuentwickeln. Interessant weiter zu verfolgen sind die laufenden Entwicklungen hinsichtlich eines neuen oder erneuerten Verfahrens zur Entschuldung von Privatpersonen. Von Bedeutung ist zudem die Frage, wie die Lebenssituation von Personen so verändert werden kann, dass sie überhaupt die Möglichkeit zur Durchführung eines Entschuldungsverfahrens haben. Der Blick könnte dabei auf die bestehende Kooperation von Stellen der Sozialen

Arbeit und deren Weiterentwicklung, sowie auf die Vor- und Nachteile vorherrschender Strukturen gerichtet werden.

6.3. Reflexion des Arbeitsprozesses

Als Abschluss wird an dieser Stelle kurz auf den Arbeitsprozess zur Erstellung dieser Arbeit eingegangen. Zu Beginn hat sich die Schwierigkeit manifestiert, angemessenes Datenmaterial zur Erstellung des theoretischen Teils zu sammeln. Grundsätzlich wurde versucht möglichst viel Datenmaterial aus der Schweiz einzuarbeiten. Dieses musste jedoch mit Literatur aus anderen Ländern ergänzt werden. Auch war zu Beginn dieser Arbeit die Durchführung und Organisation des empirischen Teils bedenklich. Es war unklar, ob sich genügend Personen nach Abschluss eines gerichtlichen Nachlassverfahrens dazu bereit erklären, zu dem Verfahrensprozess und ihrer Lebenssituation Auskunft zu geben. Interessant und erfreulich war, dass alle angefragten Personen zur Durchführung der Interviews bereit waren. Die Kontaktaufnahme mit den zu interviewenden Personen durch die ehemaligen Beratungspersonen war sinnvoll. Jedoch wurde dadurch eine Vorauswahl getroffen. Es wurden Klientinnen und Klienten kontaktiert, bei denen die Bereitschaft für ein Interview von der Beratungsperson vermutet wurde. Es ist unklar, wie viele Personen für grössere Erhebungen erreicht werden könnten. Der anschliessende Arbeitsprozess verlief entsprechend dem geplanten methodischen Vorgehen. Bei der Entwicklung des Fragebogens wurde versucht, möglichst wenig Fragen zu verwenden. Die Fragen sollten inhaltlich Spielraum zum Antworten lassen. Jedoch mussten sie aufgrund des Arbeitsumfanges und aus zeitlichen Ressourcen eingeschränkt und konkretisiert werden. Für grössere Erhebungen zu der Nachhaltigkeit und Bedeutung von Entschuldungsverfahren wäre es interessant die Veränderung der Lebenssituation aufgrund des Entschuldungsverfahrens detaillierter erfassen zu können. Zudem handelt es sich bei den durchgeführten Interviews um eine Momentaufnahme. Erhebungen die mehrmals mit den gleichen Personen in zeitlichen Abständen durchgeführt werden, wären angemessen um festzustellen, ob der nachhaltige Effekt auch nachhaltig bleibt. Abschliessend bleibt zu sagen, dass sowohl die Themen der Bedeutung und Nachhaltigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit und hinsichtlich dieser Arbeit speziell im Bereich der Entschuldung von Privatpersonen hoch interessant sind. Interventionen in der Sozialen Arbeit sollen einen verbessernden Einfluss auf die Lebenssituation der betroffenen Personen haben. Hinsichtlich Überschuldungssituationen bedeutet Erfolg wenn der Weg aus der Überschuldung weitere Möglichkeiten der Lebensführung eröffnet und abgeschlossen auch wirklich abgeschlossen ist.

7. Literaturverzeichnis

- AvenirSocial (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. Bern: AvenirSocial-Professionelle Soziale Arbeit Schweiz.
- Baumgartner, Gabriela (2012). Mit Geld richtig umgehen. Budget, Sparen, Wege aus der Schuldenfalle. Vollständige Neuaufl. Zürich: Beobachter-Edition.
- Berner Schuldenberatung (Hg.) / Beratungsteam (2013). Schulden-was tun? Der Weg aus der Schuldenfalle. 4. aktualisierte Aufl. Bern: Edition Soziothek.
- Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) / Bärtschi, Regula / Angst, Doris / Cattaneo, Pietro / Dupasquier, Anne / Gigon, Nathalie / Richard, Christine / Wachter, Daniel (2007). Nachhaltige Entwicklung in der Schweiz. Ein Wegweiser. 2. Überarbeitete Aufl. 2012. Interdepartementaler Ausschuss für Nachhaltige Entwicklung (INDANE). Bern: Verkauf Bundespublikationen .
- Constantino, Caterina / Frommert, Petra / Mesmer, Hansueli / Roncoroni, Mario / Sommer, Johanna / Verein Schuldensanierung Bern (Hg.) (2004). Schulden was tun? Band 1 der Schriftenreihe „Schuldenberatung und Schuldensanierung“. Bern: Bubenberg Druck- und Verlags-AG.
- Knöpfel, Carlo (2018). «Arm und verschuldet» als Lebenslage. Schuldenprävention im sozialpolitischen Kontext der Armutsbekämpfung. In: Mattes, Christoph / Knöpfel, Carlo (Hg.) 2018. Armutsbekämpfung durch Schuldenprävention. Empirische Befunde, methodische Zugänge und Perspektiven. Wiesbaden: Springer VS.
- Korczak, Dieter (2006). Überschuldung im Kontext der Modernisierung. In: Korczak, Dieter (Hg.). Geld und andere Leidenschaften. Macht, Eitelkeit und Glück. Kröning: Asanger Verlag GmbH.
- Lindner, Ruth / Steinmann-Berns, Ingeborg (1998). Systemische Ansätze in der Schuldnerberatung. Ein Arbeitsbuch. Dortmund: Löer Druck GmbH.
- Matter, Sonja (2019). Die Soziale Frage in der Schweiz. Historische Perspektiven auf ein brennendes Problem. Erschienen im April. In: SozialAktuell. Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit. 51. Jg. (4) 10-13.
- Mattes, Christoph (2013). Darf es auch Beratung sein? Schulden und Schuldenberatung in der Sozialen Arbeit- eine Bestandesaufnahme. Erschienen im Februar. In: SozialAktuell. Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit. 45. Jg. (2) 14-15.
- Mattes, Christoph (2007). Im Schatten der Konsumgeschichte. Eine Kritik der Bearbeitung der Konsumverschuldung durch sie Soziale Arbeit. Basel: Edition gesowip.

- Mattes, Christoph (2018). Sozialstaat im Dilemma. Was Verschuldung mit Armut zu tun hat und was dies für die Armutsbekämpfung bedeutet. Erschienen im September. In: Sozialaktuell. Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit. 50. Jg. (9) S.20-22.
- Roncoroni, Mario / Verein Berner Schuldenberatung (Hg.) (2011). Der Betreibungsalltag. Vom Zahlungsbefehl zum Verlustschein. Bern: Edition Soziothek.
- Schuldenberatung Aargau-Solothurn (o.J.). Ablauf gerichtlicher Nachlassvertrag nach Art. 293ff SchKG. Merkblatt der Schuldenberatung Aargau-Solothurn: Aarau.
- Schuldenberatung Aargau-Solothurn (2019). Statistik Bericht Schuldenberatung. Auswertung Aargau 2018. Aarau.
- Schuldenberatung Aargau-Solothurn (2019). Statistik Bericht Schuldenberatung. Auswertung Solothurn 2018. Aarau.
- Streuli, Elisa / Bauer, Tobias (2001). Working poor in der Schweiz. Eine Untersuchung zu Ausmass, Ursachen und Problemlage. Erschienen im April. In: Bundesamt für Statistik (Hg.). Info:social. (5): Neuchâtel.
- Strübing, Jörg (2013): Qualitative Sozialforschung : Eine komprimierte Einführung für Studierende. Oldenbourg: München.
- Thomsen, Monika (2008). Professionalität in der Schuldenberatung. Handlungstypen im Vergleich. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Werren, Manuel / Meier Magistretti, Claudia / Fuchs, Andrea (2017). Schulden machen krank- Unternehmen können handeln. Schuldenprävention im Betrieb. Erschienen im Februar. In: SozialAktuell. Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit. 49. Jg. (2) S: 34-36.
- Wagner, Thomas (2010). Armut und Schulden. In: Mattes, Christoph (Hg.). Wege aus der Armut. Strategien der Sozialen Arbeit. Freiburg im Breisgau: Lambertus. S. 86-94.

7.1. Elektronische Quellen

- Aebersold, Claudia (2017). Schuldenwirtschaft. Schulden sind gut, zu hohe Schulden sind schlecht. In: Neue Zürcher Zeitung. URL: <https://www.nzz.ch/podium-dossiers/schuldenwirtschaft/> [Zugriffsdatum: 12. 01.2019].
- Beobachter Beratungsteam (2006). So wird das Existenzminimum berechnet. In: Der Beobachter. URL: <https://www.beobachter.ch/geld/schulden-betreibungen/pfandung-so-wird-das-existenzminimum-berechnet> [Zugriffsdatum: 20. März 2019].

- Bundesamt für Raumentwicklung (o.J.). Nachhaltigkeitsverständnis in der Schweiz. URL: <https://www.are.admin.ch/are/de/home/nachhaltige-entwicklung/politik-und-strategie/nachhaltigkeitsverstaendnis-in-der-schweiz.html> [Zugriffsdatum 10. April 2019].
- Bundesamt für Statistik (2018). Sozialhilfebeziehende der Schweiz 2017. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe.assetdetail.6546136.html> [Zugriffsdatum: 04. April 2019].
- Bundesamt für Statistik (2013). Verschuldung. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/einkommen-verbrauch-vermoegen/verschuldung.html> [Zugriffsdatum: 10. Januar 2019].
- SR 281.1 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (1889.) Stand am 1. Januar 2019. URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/18890002/index.html> [Zugriffsdatum: 25. April 2019].
- Caritas Schweiz (2013). Wenn Schulden die Existenz bedrohen. Zur Problematik von Überschuldung und Armut. URL: https://www.caritas.ch/fileadmin/user_upload/Caritas_Schweiz/data/site/was-wir-sagen/unsere-position/positionsapiere/2014-und-aelter/PP_Schulden_D_Internet.pdf [Zugriffsdatum: 13. Januar 2019].
- Der Bundesrat (2018). Sanierungsverfahren für Privatpersonen. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 13.4193 Hêche. URL: <https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2018/2018-03-09/ber-br-d.pdf> [Zugriffsdatum: 01.11.2018].
- Duden (o.J.). Nachhaltigkeit. Stand 2019. Bibliografisches Institut. URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Nachhaltigkeit> [Zugriffsdatum: 30. April 2019].
- gegenarmut.ch (2018). Umsetzungskonzept. „Nationale Plattform gegen Armut“. Massnahmen der Armutsprävention 2019 bis 2024. URL: http://www.gegenarmut.ch/fileadmin/kundendaten/Dokumente_NAK_2018/NaPA_19-24_Umsetzungskonzept_D_V_Publikation.pdf [Zugriffsdatum: 30.03.2019].
- Grundlehner, Werner (2015). Machen Sie es wie die Swissair. In: Neue Zürcher Zeitung. URL: <https://www.nzz.ch/finanzen/machen-sie-es-wie-die-swissair-1.18616500> [Zugriffsdatum: 10. Januar 2019].
- Hennberger, Fred / Gämperli, Michael (2014). Präsentismus: Ein kurzer Überblick über die ökonomische Relevanz eines verbreiteten Phänomens. URL:

https://www.compasso.ch/cm_data/de_Praesentismus_Ueberblick_und_oekonomi_sche_Relevanz.pdf [Zugriffsdatum: 05.05.2019].

- Husi, Georg/ Meier, Marcel (1992). Lebenslagen- und die soziale Frage: Eine Fussnote zur gegenwärtigen Armutsforschung in der Schweiz. In: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik. 12. Jg. (24). S. 161-166
URL: <https://www.e-periodica.ch/cntmng?pid=wis-001:1992:12::471> [Zugriffsdatum: 08.11.2018].
- I.U. / Spektrum.de (o.J.). Transaktionales Stress-Modell. In: Spektrum.de (Hg.).
URL: <https://www.spektrum.de/lexikon/psychologie/transaktionales-stress-modell/15690> [Zugriffsdatum: 13. Juni 2019].
- Kaluza, Gert (2014). Stress und Stressbewältigung. S: 261-266 URL: <https://gkm-institut.de/files/ueber-gkm/publikationen/aktuell/Erfahrungsheilkunde-kaluza.pdf> [Zugriffsdatum 5. Januar 2019] .
- Kanton Zürich (2017). Sozialhilfe. Schuldenberatung und Schuldensanierung: <http://www.sozialhilfe.zh.ch/Handbuch/4.2.01.%20Schuldenberatung%20und%20Schuldensanierung.aspx> [Zugriffsdatum: 30. April 2019].
- Lechner, Götz (2009). Eine zweite Chance für alle gescheiterten Schuldner? Längsschnittstudie zur Evaluation des Verbraucherinsolvenzverfahrens. URL: http://www.schuldnerberatung-sh.de/fileadmin/download/studien/lechner_eine_zweite_chance_fuer_alle_gescheiterten_schuldner_2010.pdf [Zugriffsdatum: 30. Dezember 2018].
- Littig, Beate / Griessler, Erich (2004). Soziale Nachhaltigkeit. Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte. Wien. URL: https://www.researchgate.net/profile/Erich_Griessler/publication/265433493_Soziale_Nachhaltigkeit/links/54a90ed40cf257a6360be7ae/Soziale-Nachhaltigkeit.pdf [Zugriffsdatum: 30. März 2019].
- Mattes, Christoph / Carlo, Fabian (2018). Armut und Schulden in der Schweiz. Ansätze der Schuldenbewältigung und ihr Beitrag zur Armutsprävention und -bekämpfung. In: Beiträge zur Sozialen Sicherheit. Nationales Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut. Armut und Schulden in der Schweiz. Forschungsbericht Nr.7/17. Nationales Programm gegen Armut: Muttenz/ Zürich. URL: http://www.forum-schulden.ch/Forschungsbericht_Armut_und_Schulden_in_der_Schweiz_d.pdf [Zugriffsdatum: 11.01.2019].
- Mattes, Christoph/ Knöpfel, Carlo/ Bochsler, Yann/ Padini, Ricardo (2016). Existenzielle Überschuldung. Übersicht zu Ursachen, Prävention und Beratung sowie

Vorschlag zur Ausarbeitung eines Stakeholderdialogs. URL: http://www.forum-schulden.ch/PlanB_Studie_Existenzielle_ueberschuldung.pdf [Zugriffsdatum: 30.Dezember 2018].

- Plusminus Basel (Hg.) (2014). Das Betreibungsverfahren. URL: http://www.schulden.ch/mm/Grafik_Ablauf_Betreibungsverfahren.pdf [Zugriffsdatum: 03. März 2019].
- Rösemeier-Buhmann, Jürgen (o.J.). Soziale Nachhaltigkeit beginnt mit Gerechtigkeit. URL: <https://www.nachhaltigleben.ch/soziale-nachhaltigkeit-1036> [Zugriffsdatum: 03.03.2019].
- Schuldenberatung Aargau-Solothurn (o.J.). Honorarregelung für den Kanton Aargau. URL: http://www.schulden-ag-so.ch/beratung/download/aktuelle-honorarregelung_AG.pdf [Zugriffsdatum: 30.April.2019].
- Schuldenberatung Aargau-Solothurn (o.J.). Honorarregelung für den Kanton Solothurn. URL: http://www.schulden-ag-so.ch/beratung/download/aktuelle-honorarregelung_SO.pdf [Zugriffsdatum: 30.April.2019] .
- Schuldenberatung Schweiz (o.J.) Das Sanierungsbudget. URL: <http://www.schulden.ch/dynasite.cfm?dsmid=76328> [Zugriffsdatum: 25. April 2019]
- Schuldenberatung Schweiz (o.J.). Gerichtliches Nachlassverfahren. URL: <http://www.schulden.ch/dynasite.cfm?dsmid=76265> [Zugriffsdatum 10.Dezember 2018].
- Schuldenberatung Schweiz (2015). Richtlinien des Dachverbandes Schuldenberatung Schweiz. URL: <http://www.schulden.ch/mm/Richtlinien.pdf> [Zugriffsdatum: 2. April 2019].
- Schuldenberatung Schweiz (2015). Statistik 2014 von Schuldenberatung Schweiz. URL: http://www.schulden.ch/mm/Statistik_2014_.pdf [Zugriffsdatum: 30. März 2019].
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) (2014). Schulden und Sozialhilfe. Überarbeitete Version 2017. URL: https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/grundlagen_und_positionen/grundlagen_und_studien/2017_Schulden_und_Sozialhilfe-d.pdf [Zugriffsdatum 30.03.2019].
- Staatssekretariat für Migration (SEM) / Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) (Hg.) (o.J.). Arbeiten in der Schweiz. URL: <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/arbeit/drittstaaten/arbeiten-in-ch-d.pdf> [Zugriffsdatum: 05. Mai 2019].

7.2. Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Wirkmodell der Schuldenberatung. Schuldenberatung Aargau-Solothurn (2018). Qualitätshandbuch Version 3. Schuldenberatung Aargau-Solothurn: Aarau: S. 15 **7**
- Abbildung 2: Erreichbarkeit. Schuldenberatung Aargau-Solothurn (o.J.). Zusammenarbeitsvertrag Version ab Januar 2019. Schuldenberatung Aargau-Solothurn. Aarau: S. 4. **44**
- Abbildung 3: Gründe für einen Abbruch. Schuldenberatung Aargau-Solothurn (o.J.). Zusammenarbeitsvertrag Version ab Januar 2019. Schuldenberatung Aargau-Solothurn. Aarau: S. 4. **44**

Anhang

Anhang 1

Leitfaden Interviews

Klärung der Rahmenbedingungen: Interviewstruktur ist erstellt. Die Struktur kann jedoch zu Zwecken der vollständigen Informationen angepasst oder abgeändert werden. Die Interviews werden aufgenommen, die Aufnahme dient der anschliessenden Transkription des Interviews und wird anschliessend gelöscht. Alle Daten die in der Arbeit verwendet werden, werden anonymisiert. Es werden keine Informationen über die Interviewpersonen herausgegeben. Die Beantwortung der Fragen soll erklärend sein, die Antworten können zwar kurz sein, sie sollen aber Ihre Perspektive erfassen und nicht nur mit Ja oder Nein beantwortet werden, sondern auch begründet werden.

Fragen

1. Wann haben Sie ihr gerichtliches Nachlassverfahren abgeschlossen und wie lange hat das Verfahren insgesamt gedauert?
2. Können Sie mir kurz schildern, wie Ihre Situation vor Beginn des gerichtlichen Nachlassverfahrens war?
Mögliche Inputs: Waren Sie zum Beispiel von einer Lohnpfändung betroffen oder stand eine solche bevor? Wie war Ihre Lebenssituation zu dem Zeitpunkt?
3. Wie haben Sie die Zeit während dem gerichtlichen Nachlassverfahren erlebt?
Mögliche Inputs: Wie war es für Sie mit Beginn der Stundung mit dem Sanierungsbudget zu leben?
4. Was hat sich in dem Moment geändert, in dem das Verfahren abgeschlossen war in Vergleich zu:
 - a. Der Situation vor dem Verfahren?
 - b. Der Situation während dem Verfahren?
5. Wie war es für Sie, die Überschuldungssituation abgeschlossen zu haben?
Möglicher Input: Was ist für Sie die wichtigste Veränderung die mit dem Verfahren eingetreten ist? Was Bedeutet es Ihnen, die Überschuldung abgeschlossen zu haben?

6. Wie haben sich Ihre Verhaltens- und Umgangsweisen mit finanziellen Mitteln, durch das Verfahren geändert? (In Hinsicht auf Budgetplanung/ Sparen etc.) und Haben Sie gewisse Verhaltensweisen, die während dem Verfahren angewendet wurden beibehalten?

7. Wie stehen Sie seit Abschluss des Verfahrens zum Thema Kredite, haben Sie welche aufgenommen? (Oder im Falle einer aktuellen Sperrung: Wie stehen Sie zu einer zukünftigen Aufnahme eines Kredites?)

Möglicher Input: Haben Sie die Option anders geprüft, als Sie es vor der Schuldensanierung getan haben?

8. Inwiefern sind seit Abschluss des gerichtlichen Nachlassverfahrens neue Schulden entstanden?

Möglicher Input: um was für Schulden handelt es sich dabei?

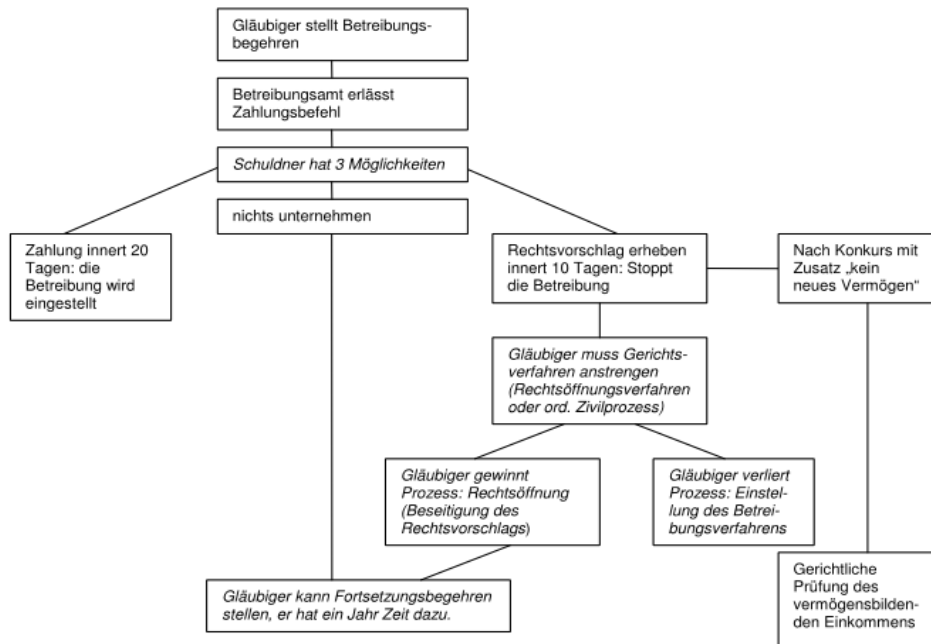
9. Was müsste bei der Entschuldung von Privatpersonen oder beim gerichtlichen Nachlassverfahren geändert werden? Möchten Sie noch etwas Abschließendes zum Verfahren sagen?

(Eigenes Dokument)

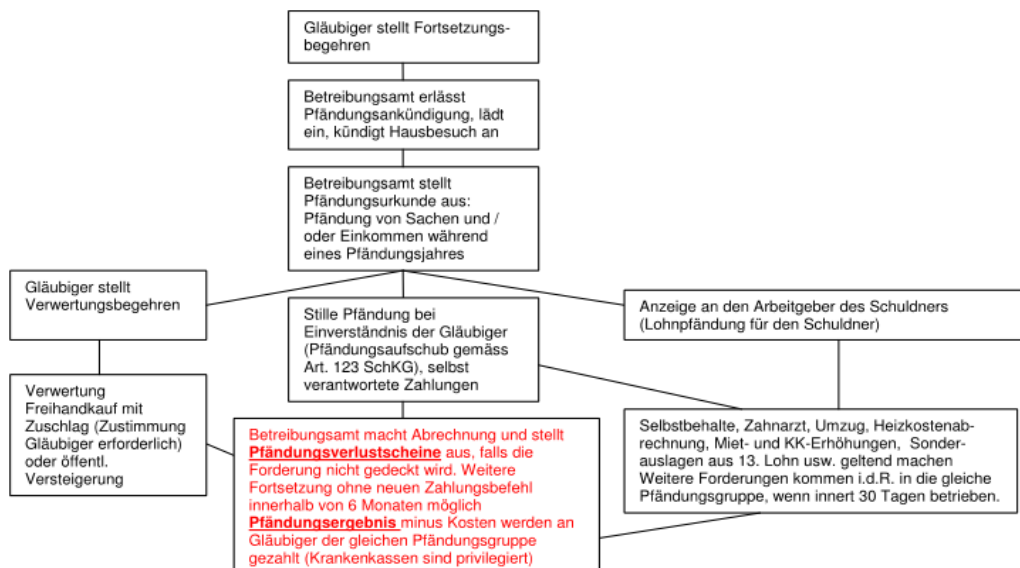
Anhang 2

Das Betreibungsverfahren

Das Einleitungsverfahren



Das Pfändungsverfahren



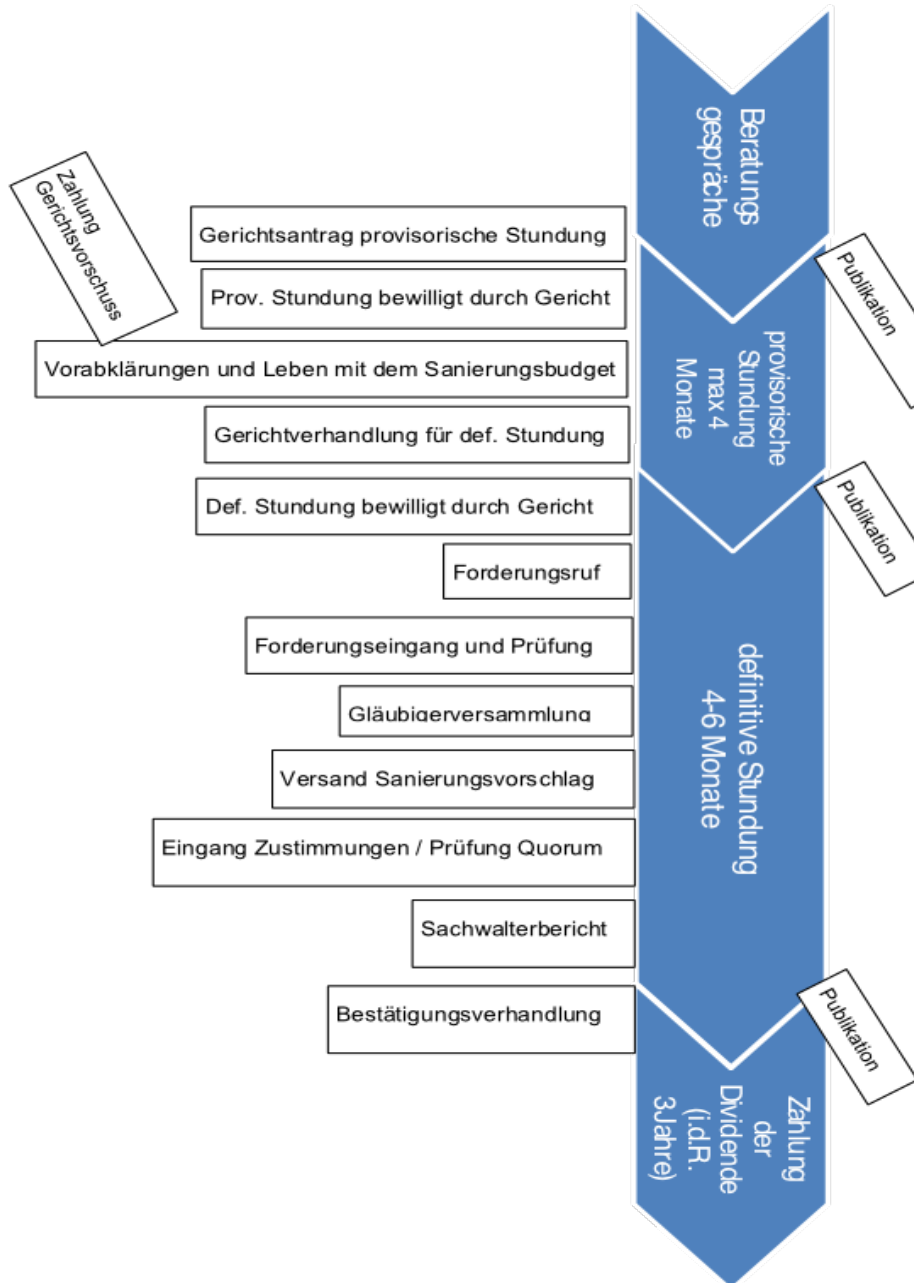
Stand: 2014

Autor: Plusminus Basel

(vgl. Plusminus Basel 2014)

Anhang 3

Ablauf Gerichtlicher Nachlassvertrag nach Art. 293ff SchKG



(vgl. Schuldenberatung Aargau-Solothurn (o.J) - Ablauf gerichtlicher Nachlassvertrag nach Art. 293ff SchKG.)

Danke

Ich bedanke mich herzlich bei Dr. Christoph Mattes für seine Unterstützung und Begleitung zur Erstellung dieser Thesis und seine kompetente und rasche Beantwortung meiner Fragen.

Ebenfalls bedanke ich mich bei dem Team der Schuldenberatung Aargau-Solothurn für ihr Engagement bei der Suche nach möglichen Interviewpersonen.

Ein grosses Dankeschön geht an die Personen, die sich die Zeit genommen haben, mit mir die Interviews durchzuführen und dazu bereit waren mir Auskünfte über ihre frühere und jetzige Lebenssituation zu geben.